Feuerversicherung und Reichserbhofgesetz

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät

der

Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Franz Faltermeier

Notarassessor München.

Verlag Carl Nieft, Bleicherode am Harz

1940

Hauptberichterstatter Prof. Dr. Karl Blomeyer.

Mitberichterstatter Prof. Dr. Claudius Frhr. v. Schwerin.

Tag der Genehmigung der Arbeit: 24. April 1940.

Diese Dissertation ist gleichzeitig als Broschüre
im Verlag Carl Nieft, Bleicherode a. H., erschienen

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis

Baumecker: Handbuch des gesamten Reichserbhofrechts. 3. Aufl. 1935.
Blomeyer: Deutsches Bauernrecht. 1936. (zitiert: Blomeyer).
— Erbhofrecht und Versicherung. In der Halbjahresschrift der Gothaer Allgemeinen Versicherungsbank AG. 7. Jahrg. Heft 12/13 S. 25 ff. Februar 1936.
— Hat der Bauer Eigentum am Erbhof? In der Festschrift für Rudolf Hübner, Jena 1935, S. 92 ff.
Börger: Erbhofzubehör und Versicherungsvertrag. In JW. 1938, S. 354.
Bosch: Die Regelung der Nachlaßverbindlichkeiten im Erbhofrecht. Bonner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen 1934.
Bruck: Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. 5. 1908. 7. Aufl. 1932.
Busse: Der Erbhof im Aufbau der Volksordnung. 1936.
— Bodenrecht statt Grundstücksrecht. In Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht. 1937, S. 427 ff.
Cammerer: Zur Sondergerichtsbarkeit nach dem Reichserbhofgesetz. In JW. 1934. S. 265 ff.
Capitain: Die Bildung von Erbhöfen durch Teilung größeren Grundbesitzes und ihre Bedeutung für laufende Haftpflicht- und Sachversicherungsverträge. In JW. 1934. S. 1393.
— Steht das REG. der Anwendbarkeit des § 151 Abs. 2, VVG. entgegen? In JW. 1935. S. 3511.
Chomse: Reichserbhofgesetz und Versicherer. In D. öff.-rechtl. Vers. 1934, S. 1 ff.
Dölle: Lehrbuch des Reichserbhofrechts. 2. Aufl. 1939.
Domitzlaff — v. Liebig — Berliner: Die Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen. 9. Aufl. 1930.
Dörstling: Die Versicherungspflicht im Privatrecht. In der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. 1913, S. 602 ff., 814 ff.
Frey: Versicherungsrechtliche Fragen zum Reichserbhofgesetz. In der D. öff.-rechtl. Vers. 1936. S. 217 ff.
Frey und Prölß: Reichserbhofgesetz und Feuerversicherung. In D. öff.-rechtl. Vers. 1934. S. 129 ff., 141 ff., 153 ff., 165 ff.
Goudefroy: Finden die Vorschriften der §§ 69 ff. VVG. über die Veräußerung der versicherten Sache auf die Übergabe von Erbhöfen Anwendung? In JRfPV. 1935 S. 17 und 325.
Gülland: Das Reichserbhofrecht. 1935.
— Streitfragen zum Veräußerungs- und Belastungsverbot. In DJ. 1934 S. 62 ff.
Gutjahr: Der deutsche Bauer und seine Brandversicherung. In der D. öff.-rechtl. Vers. 1935 S. 141 ff.
Haase, v.: Das Kündigungsrecht des Erbhoferwerbers. In der D. öff.-rechtl. Vers. 1936 S. 238 ff.

Hagedorn: Können Berechtigungen i. S. von § 2 der 2. Durchf.-VO. zum REG. vom Bauern ohne Genehmigung des Anerbengerichts gekündigt werden. In JW. 1934 S. 1895.
Hagen: Versicherungsrecht. In Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts. 8. Bd., 1. und 2. Abt.; Leipzig 1922 (zitiert: Hagen I bzw. II).
Hedemann: Die Mobilmachung der Volkskraft beim Neubau der deutschen Wirtschaft. In der Halbjahresschrift der Gothaer Allg. Versicherungsbank-AG. 7. Jahrg. Heft 12/13 S. 5 ff. Februar 1936.
Heinemann: Die Bindung von Grundbesitz in Deutschland, insbesondere die Fideikommisse und ihre Auflösung. In „Deutsches Recht" 1938 S. 325 ff.
Hennig: Das Reichserbhofrecht. 1935.
Herschel: Das Erbhofeigentum, eine Vorarbeit zu seiner wissenschaftlichen Erfassung. 1936
Hoeniger: Wichtiges Neue für Versicherungsgesellschaften auf dem Grundstücksgebiete: Beleihung, Schadensregelung, Zwangsversteigerung. In Neumanns Z. 1933 S. 883 ff.
Hoffmann: Gutsüberlassungen nach bürgerlichem Recht (zu §§ 69, 71 VVG.). In Deutsches Gemein- und Wirtschaftsrecht, 1936 S. 137.
Hora: Haftpflichtversicherungsvertrag und Reichserbhofgesetz. In Neumanns Z. 1935 S. 814 und 1001.
Kedenburg: Entwicklungslinien der öffentlich-rechtlichen Feuerversicherung in Deutschland. In Wirtschaft und Recht der Versicherung (Beiheft zur Zeitschrift „D. öff.-rechtl. Vers.") 1931, Heft 2 S. 1 ff.
Kersting: Das Recht der deutschen Versicherung. 1938.
Kisch: Handbuch des Privatversicherungsrechts. Bd. 3. 1922.
— Die Ethik im Versicherungswesen. In der Halbjahresschrift der Gothaer Allg. Vers. Bank AG. 7. Jahrg. Heft 12/13. S. 21 ff. Februar 1936.
Lex: Versicherung und Landwirtschaft. In Neumanns Z. 1934. S. 8.
Liebig, v.: Das deutsche Feuerversicherungswesen. Berlin 1911.
List: Erbhof und Versicherung. (Diss. Erlangen 1937).
Manes: Versicherungslexikon. 3. Aufl. 1930.
Meißner — Stern: Das in Preußen geltende Nachbarrecht. 1927.
Merrem: Die Surrogution im Reichserbhofrecht. (Diss. Bonn 1937).
Meukel — Aubele: Reichserbhofgesetz. 2. Aufl. 1937.
Meyer: Der Übergabevertrag. Köln 1935.
— Die §§ 69 ff. VVG. und der Übergabevertrag. In JRfPV. 1936. S. 21 ff.
Mittag: Der Erbhof als Betriebs- und Rechtseinheit. Berlin 1938.
Molitor: Deutsches Bauern- und Agrarrecht. 1939.
Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Bd. III (1889).
Mühlbauer — Wintrich — Rummel: Bauer und Erbhof. 1937.
Mylius: Corpus Constitutionum Marchicarum. Bd. 5.
Nocon: Erbhofrecht und Privatversicherung. (Diss. Jena 1937).
Oelert: Realkredit und Feuerversicherung. (Diss. Straßburg 1914).
Ossig: Erbhofeigenschaft und Brandstiftung. In der D. öff.-rechtl. Vers. 1937. S. 332 ff.
Pernice: Der Rückforderungsanspruch des Versicherers gegen den Brandstifter im Reichserbhofrecht. In der D. öff.-rechtl. Vers. 1935. S. 145 ff.
Plank: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 4. Bd. (Familienrecht). 4. Aufl. 1928.
Prölß: Versicherungsvertragsgesetz. 1935.
— Pfändung von Versicherungsansprüchen mit Wiederherstellungsklausel. In JW. 1933. S. 2888.

— Erbhofzubehör und Versicherungsvertrag. In JW. 1938. S. 732.
Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. III. (1899).
Raiser: Kommentar der Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen. 1930.
R.G.R. Kom. z. BGB. = Das BGB. erläutert von Reichsgerichtsräten und Senatspräsidenten am Reichsgericht. 8. Aufl.
Reitmair-Kruis: Kommentar zum Reichserbhofgesetz. 2. Aufl. 1937.
Saure: Das Reichserbhofgesetz. 1938.
Schack: Deutsches Versicherungsrecht. Übersicht über deutsches Schrifttum und deutsche Rechtsprechung zum Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 seit dem Umbruch des Jahres 1933 bis Ende Juni 1938. 1938.
Schaefer: Urkundliche Beiträge und Forschungen zur Geschichte der Feuerversicherung in Deutschland, Bd. I und II. Hannover 1911.
Schapp: Das Reichserbhofrecht. 1934.
Scheunert: Der Übergang der Versicherung im Bereich des Reichserbhofgesetzes. In der D. öff.-rechtl. Vers. 1936. S. 25 ff., 54 ff., 241.
Schilling: Die Feuerversicherung in der Landwirtschaft. München 1934.
Schneider: Deutsches Versicherungshypothekenrecht. In Wirtschaft und Recht der Versicherung, 1917. S. 89 ff.
Schröer: Die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu landwirtschaftlichen Versicherungsfragen. In RdRN. 1935. S. 628 ff.
Seelmann-Eggebert: Der Erbhof als Sondervermögen. (Diss. Jena 1935).
Siefert: Das Reichserbhofrecht. 2. Aufl. 1934.
Spohr: Die Vollstreckung gegen den Erbhofbauern aus im Verwaltungs zwangsverfahren beitreibbaren Forderungen der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten. In Neumanns Z. 1934. S. 873.
Stöbel: Erbhofzubehör und Versicherungsvertrag. In JRfPV. 1938. S. 84 ff.
Staudinger: Kommentar zum BGB. Allg. Teil, Schuld- und Sachenrecht: 10. Aufl.; Familien- und Erbrecht: 9. Aufl.
Stoll: Beiträge zum Reichserbhofgesetz. Im Arch. f. Ziv. Praxis 1935 (NF. 20. Bd.) S. 320 ff.
— Deutsches Bauernrecht. Zweite Auflage ergänzt von Dr. Fritz Baur. 1938.
— Die Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten im Erbhofrecht. In DJZ. 1935. S. 937 ff.
—tz— Haftpflichtversicherungsvertrag und Reichserbhofgesetz. In Neumanns Z. 1935. S. 952.
Vogels: Reichserbhofgesetz. 4. Aufl. 1937. (zitiert: Vogels).
— Die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Rechte des Erbhofbauern. In JW. 1935. S. 3001.
— Die vertragliche Übergabe eines Erbhofs in der Rechtsprechung. In DJ. 1935. S. 1612 ff.
Wendt: Hat die ausschließliche Zuständigkeit der Anerbengerichte zur Folge, daß andere Gerichte auch nicht als Vorfrage über die Erbhofeigenschaft entscheiden dürfen? In JW. 1933. S. 2628.
Wilhelm: Die Versicherungsforderungen im Erbhofrecht (Diss. Leipzig 1937).
Wöhrmann: Das Reichserbhofrecht. 3. Aufl. 1939.
Wunderlich: Die öffentlich-rechtliche Versicherung und der Vollstreckungsschutz. In D. öff.-rechtl. Vers. 1934. S. 189.
Wünschmann: Zum Begriff des Erbhofs. In Deutsches Gemein- und Wirtschaftsrecht. 1. Jahrg. (1. Oktober 1935 bis 31. Dezember 1936). S. 129 ff.

Abkürzungen

AA.	=	anderer Ansicht.
AEG.	=	Anerbengericht.
AFB.	=	Allgemeine Feuerversicherungsbedingungen der in Deutschland arbeitenden Privatfeuerversicherungsgesellschaften vom 1. 7. 1930.
AM.	=	anderer Meinung.
Bay. Vers.-G.	=	Bayerisches Gesetz über das öffentliche Versicherungswesen (Vers. G.) vom 7. 12. 1933, (GVBl. S. 467).
Blomeyer	=	Blomeyer: Deutsches Bauernrecht.
DJ.	=	Deutsche Justiz.
DJZ.	=	Deutsche Juristenzeitung.
D. öff. rechtl. Vers.	=	Die öffentlich-rechtliche Versicherung (bis einschließlich Jahrg. 1934); Deutsche öffentlich-rechtliche Versicherung (ab Jahrg. 1935).
EHG.	=	Erbhofgericht.
EHRV.	=	Erbhofrechtsverordnung vom 21. 12. 36.
EHVfO.	=	Erbhofverfahrensordnung vom 21. 12. 36.
JRfPV.	=	Juristische Rundschau für Privatversicherung.
JW.	=	Juristische Wochenschrift.
LZ.	=	Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht.
NB.	=	Muster- (Normativ-) Bedingungen für die preußischen öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, aufgestellt vom „Verband öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland“.
Neumanns Z.	=	Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen.
RdRN.	=	Recht des Reichsnährstandes.
RG.	=	Reichsgericht.
RGZ.	=	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
ROHG.	=	Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts, herausgegeben von Räten des Gerichtshofes.
RVO.	=	Reichsversicherungsordnung.
Satz. d. BLBVA.	=	Satzung der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt vom 28. 12. 1935 (GVBl. S. 795).
VA.	=	Veröffentlichen des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung.
Vers. Bausp. Aufs.G.	=	Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. 6. 1931.
Vogels	=	Vogels: Reichserbhofgesetz. 4. Aufl. 1937.
Vogels-Hopp Rspr.	=	Rechtsprechung in Erbhofsachen herausgegeben von Vogels und Hopp.
VVG.	=	Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. 5. 1908.

Einleitung

Die nationalsozialistische Bewegung hat seit ihren Anfängen in der Landbevölkerung den Hauptträger rassischer Erbgesundheit, den nie versiegenden Blutquell des Volkes und das Rückgrat der Wehrkraft der Nation gesehen. Bereits kurz nach der nationalen Erhebung, am 1. Mai 1933 sprach es der Führer auf dem Tempelhoferfeld aus: „Es gibt keinen Aufstieg, der nicht beginnt bei der Wurzel des nationalen, völkischen und wirtschaftlichen Lebens, beim Bauern. Alle Schicksalsschläge, alle Krisen sind zu überwinden, wenn ein gesundes, kraftvolles Bauerntum die lebendige Grundlage des Volkes bildet. Wir werden daher beginnen, in erster Linie den Bauern und seine Wirtschaft gesund zu machen, weil wir wissen, daß damit auch die Voraussetzung zur Gesundung der ganzen übrigen Wirtschaft gegeben ist." Die Rettung des Bauernstandes war daher neben der Beseitigung der Arbeitslosigkeit eine der beiden ersten großen Aufgaben, an die der Führer mit seinen Mitarbeitern nach der Machtübernahme heranging. Um die durch den Geist des 19. Jahrhunderts gelockerte Verbindung von „Blut und Boden" wieder zu festigen, schuf die nationalsozialistische Volksregierung das Reichserbhofgesetz (REG) vom 29. September 1933.

Nach diesem Gesetz ist ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb unter bestimmten sachlichen und persönlichen Voraussetzungen ein Erbhof (vgl. § 1 Abs. 1 REG). In den Erbhof kann wegen einer Geldforderung von keinem persönlichen oder dinglichen Gläubiger des Bauern vollstreckt werden (§ 38 Abs. 1 REG). Der Erbhof ist grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar (§ 37 Abs. 1 S. 1 REG.). Er bildet beim Tode des Bauern hinsichtlich der gesetzlichen Erfolge und der Erbteilung einen besonderen Teil der Erbschaft und geht mit dem Erbfall kraft Gesetzes ungeteilt auf den Anerben über (§ 19 REG.). Die Rechte der Miterben beschränken sich auf das übrige Vermögen[1]) des Bauern (§ 33 REG). Der Erblasser kann die Erbfolge kraft Anerbenrechts durch Verfügung von Todes wegen nicht ausschließen oder beschränken (§ 24 Abs. 1 REG). Dies sind die wichtigsten und unverrückbaren Grundsätze, die den Erbhof den Einflüssen der kapitalistischen Bodenspekulation entzogen und ihn für immer als Erbe der Sippe in der Hand freier Bauern gewährleisten.

Um den Erbhof als lebendigen Organismus auf die Dauer zu erhalten, hat der Gesetzgeber seinen Umfang nicht auf den notwendigen Grund

---

[1]) Das sog. „Allod" (Freigut).

und Boden beschränkt, sondern seinem Schicksal zugleich alle jene beweglichen Sachen und Rechte unterworfen, die für die Bewirtschaftung des Hofes bestimmt und notwendig sind. Hierher gehören auch die Forderungen und Entschädigungssummen aus den für den Hof und dessen Zubehör eingegangenen Versicherungen.

Wie sich das REG. als Rahmengesetz durchwegs damit begnügt hat, „die wichtigsten und unzweifelhaft feststehenden Rechtssätze der zu normierenden Materie in die feste Form gesetzlicher Anordnungen zu gießen"[2]), so spricht es auch von der Versicherung nur in seinem § 9, wo bestimmt ist: „Zum Erbhof gehören auch die Forderungen aus den für den Hof und dessen Zubehör eingegangenen Versicherungen nebst den hierauf ausgezahlten Entschädigungssummen..." Welche Folgerungen sich hieraus im einzelnen ergeben und wie diese und zahlreiche andere erbhofrechtliche Bestimmungen mit den bisherigen versicherungsrechtlichen Vorschriften insbesondere des BGB., des VVG., der verschiedenen Landesgesetze, Anstaltssatzungen und allgemeinen Versicherungsbedingungen in Einklang zu bringen sind, wurde vom Gesetz in Anbetracht der Vielgestaltigkeit der Praxis des Versicherungswesens offen gelassen. Diese Fragen zu lösen, ist Aufgabe der Wissenschaft und einer rechtsschöpferischen Praxis. Ergeben sich bei der Auslegung des § 9 REG. in seinem Verhältnis zu anderen Bestimmungen dieses Gesetzes oder anderer Rechtsgebiete Zweifel, so hat der Richter nach der „Auslegungsregel" des § 56 REG. so zu entscheiden, wie es dem in den Einleitungsworten zum REG. dargelegten Zweck dieses Gesetzes entspricht.[3])

In der vorliegenden Arbeit wird unter Beschränkung auf den für den Bauern wichtigsten Versicherungszweig, die Feuerversicherung, der Versuch unternommen, den Inhalt des § 9 REG. auszulegen und sein Verhältnis zu den übrigen Hauptgrundsätzen des Gesetzes klarzustellen. Wo § 9 oder andere Bestimmungen des REG. mit versicherungsrechtlichen Vorschriften des bisherigen Rechts oder üblichen Einrichtungen der Versicherungspraxis in Widerstreit geraten oder zu geraten scheinen, soll zur Lösung der diesbezüglichen Probleme, immer in besonderer Beziehung auf die Bedürfnisse des praktischen Rechtslebens, beigetragen werden. Von den Satzungen der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten werden dabei besonders die Satzung der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt vom 28. Dez. 1935 (GVBl. S. 795)[4]) und die Muster- (Normativ-) Bedingungen für die preußischen öffentlichen Feuerversicherungsanstalten[5]) berücksichtigt.

---

[2]) So Dölle a.a.O. S. 9.

[3]) Hierüber näheres bei Blomeyer. S. 85 ff.; Stoll a.a.O. S. 320 ff.

[4]) Abgek.: Satz BLBVA.

[5]) Die NB. sind vom „Verband öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland" (Berlin-Dahlem, Kaiserswerther-Straße 16—18) aufgestellt und von der Aufsichtsbehörde (§ 14, Abs. 1 des preußischen Gesetzes über die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten v. 25. Juli 1910. (GS. S. 241 ff.)) als

(Fortsetzung von Fußnote 5 auf Seite 11)

In der Rechtsüberzeugung weiter Kreise der bäuerlichen Bevölkerung wird es nach meinen Erfahrungen als selbstverständlich hingenommen, daß Versicherungsforderungen und Entschädigungssummen aus einer Gebäudebrandversicherung oder einer Mobiliarfeuerversicherung nicht durch Beschlagnahme dem Hof entzogen werden können. Begründet wurde mir dies jeweils damit, in aller Regel ermögliche es dem Bauern überhaupt nur die Versicherung, einen Brandschaden an Gebäuden und Inventar zu beheben, da er über anderweite Mittel hierzu nicht verfügen wird. Um im Brandfalle die zur Wiederherstellung notwendigen Gelder zu erhalten, allein deswegen lasse er sich schließlich versichern. Dieses gesunde bäuerliche Rechtsdenken deckt sich mit dem unverfälschten Zweck der Feuerversicherung und beherrschte durchaus die anfängliche Entwicklung des Feuerversicherungswesens; ihm wurde durch die Bestimmung des § 9 REG. wiederum Rechnung getragen. Die liberalistisch-kapitalistische Denkweise des 19. Jahrh. erkannte diese Selbstverständlichkeit nicht an und gestattete selbst auf die Entschädigung aus einer Brandversicherung den Zugriff nicht nur der Realgläubiger, sondern sogar anderer Gläubiger. Sie sah die Hauptbedeutung der Feuerversicherung im Schutz des Immobiliarkredits und war bestrebt, die Interessen der Realgläubiger durchwegs vor die Ansprüche des Versicherungsnehmers zu stellen. Nur aus dem historischen Ringen dieser drei hauptsächlichsten Zwecke der Feuerversicherung: Schadloshaltung des durch Brand geschädigten Eigentümers, Wiederherstellung der verbrannten Gegenstände im öffentlichen Interesse und Sicherstellung der Realgläubiger, kann die Bedeutung der Bestimmung des § 9 REG. für die Feuerversicherung ermessen und ihre Tragweite richtig eingeschätzt werden. Dieser Gesichtspunkt wird daher eingehende Berücksichtigung erfahren.

Erster Abschnitt:

Allgemeines

§ 1. Der Zweck der Feuerversicherung (Geschichtliche Übersicht)

Der Zweck der Feuerversicherung, insbesondere der Gebäudefeuerversicherung, war vom Anfang ihrer Entwicklung an im wesentlichen ein dreifacher: Schadloshaltung des durch den Brand geschädigten Eigentümers, Wiederherstellung der verbrannten Gegenstände im öffentlichen

(Fortsetzung von Fußnote 5)
geeignet zur Einführung bei den einzelnen preußischen Anstalten anerkannt. Die Anstalten sind gehalten, die Bedingungen ihrer Aufsichtsbehörde (§ 30 des Ges.) unmittelbar zur Genehmigung einzureichen, wobei für sie die Möglichkeit besteht, in besonders gelagerten Fällen Abweichungen vom Wortlaut der Musterungsbedingungen zu beantragen.

Interesse und Sicherstellung der Realgläubiger.[6]) Einer dieser drei Gesichtspunkte wurde jeweils als ausschlaggebend betont.

Die Vorläufer unserer modernen Feuerversicherungseinrichtungen, die zahlreichen Brandgilden des ausgehenden Mittelalters in Schleswig-Holstein[7]) und die diesen ähnlichen Vereinigungen in der Weichsel- und Nogatniederung[8]) hatten in ihren Anfängen im wesentlichen nur die Schadloshaltung des durch den Brand geschädigten Eigentümers im Auge. Durch gegenseitige Unterstützung, Gewährung von Holz zum Wiederaufbau, Arbeitsleistungen, Getreide, von kleineren Geldbeträgen zur Wiederbeschaffung von Kleidern, und zum Ankauf der notwendigen Nahrungsmittel sollte der für den Gildebruder im Fall eines Brandes entstandene Schaden gemildert werden.

Schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts, als in Hamburg und auf hamburgischem Gebiet die ersten Feuerversicherungseinrichtungen in der Form der sog. „Feuerkontrakte"[9]) entstanden, erkannte man jedoch, daß die Bedeutung der Feuerversicherung über die bloße Schadloshaltung des geschädigten Eigentümers hinausgreift. So wurde bereits der erste Feuerkontrakt im Jahre 1591[10]) „dem Eigendömer vnd sinen Renthener[11]) thom besten, ock darmit gemeiner Statt Aspect zierligstmuge erholden werden", abgeschlossen. Die Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und des wirtschaftlichen Moments der Sicherung des Realkredits machten besondere Bestimmungen erforderlich, durch die der Wiederaufbau sichergestellt wurde. So mußten die Entschädigungsgelder ausschließlich dazu verwendet werden, „steine, Kalck, Holdt, vnd dergeliken Materie, tho schluniger wedderehrbouwinge" zu kaufen. Ihr Verbrauch zu einem anderen Zweck war verboten. Die Unterlassung des Wiederaufbaus binnen Jahr und Tag hatte den Verlust der Entschädigung zur Folge. Die bestimmungsgemäße Verwendung der Entschädigungsgelder wurde „dörch de Eltisten vnd vornembsten eigendömere dieser Consorten" überwacht. Das Wohl der Allgemeinheit und das Interesse der Realgläubiger war damit schon bedeutend in den Vordergrund gerückt.

Die 46 in Hamburg gegründeten Feuerkontrakte wurden im Jahre 1676 zur Hamburger „Generalfeuerkasse", der ältesten öffentlich-rechtlichen Brandversicherungsanstalt Deutschlands, vereinigt. Im Anschluß an diese Gründung versuchten preußische Herrscher, insbesondere der Große Kurfürst und sein Sohn Friedrich I. für ihre Lande eine ähnliche

---

[6]) Vgl. Oelert a.a.O. S. 16.

[7]) Vgl. Schaefer a.a.O. Bd. 1, Kap. I, S. 18 ff.; v. Liebig a.a.O. S. 8 ff.; Kedenburg a.a.O. S. 11 ff.

[8]) Vgl. Schaefer a.a.O. Bd. 2, Kap. III, S. 1 ff.; v. Liebig a.a.O. S. 10 ff.; Kedenburg a.a.O. S. 19 ff.

[9]) Die Feuerkontrakte waren zwischen einer Anzahl — meist 100 — Hauseigentümern abgeschlossene Verträge mit Wirkung für und gegen ihre Nachfolger. Sie beruhten auf genossenschaftlicher Grundlage.

[10]) „Feur-Ordnung de anno 1591", abgedr. bei Schaefer a.a.O. Bd. I, S. 202 ff.

[11]) Die Grundstücke wurden in jener Zeit nicht mit Kapitalsummen belastet, sondern mit jährlich zu zahlenden Renten.

Einrichtung zu schaffen.[12]) Deutschland befand sich infolge der Wirren des Dreißigjährigen Krieges in einem wirtschaftlichen und sozialen Chaos. Um Handel und Wandel war es schlecht bestellt. Das Vertrauen von Mann zu Mann als Voraussetzung für die Gewährung von Kredit fehlte. Brände, verursacht durch zahllos im Lande umherstreunendes Gesindel, waren an der Tagesordnung. Die hierdurch verarmten Untertanen zogen als „Brandbettler" in Haufen durch die Lande. Die Steuerquellen flossen daher denkbar zäh und spärlich. „Zur rehabilitirung des zerfallenen Handels und Wandels in Unseren Landen ... auch daß sonderlich Credit in Unsere Lande würde introduziret", machte der Große Kurfürst den Bürgermeistern und Ratsmannen seiner Residenzstädte Berlin, Cölln und Friedrichswerder im Edikt vom 12. Mai 1685[13]) den Vorschlag eines Projekts nach dem Muster der Hamburger Generalfeuerkasse. Finanzpolitische und polizeiliche Erwägungen spielten also bei diesem Versuch bereits die Hauptrolle. Der Vorschlag wurde abgelehnt und vom Großen Kurfürsten nicht weiter betrieben. Im Ergebnis hatte Friedrich I., der den Plan seines Vaters wieder aufnahm, keinen größeren Erfolg. Es gelang ihm zwar, durch das Feuer-Cassen-Reglement vom 15. Okt. 1705[14]) und das General-Feuer-Cassen-Reglement vom 1. Juni 1706[14]) die geplante Feuerkasse zu errichten, schon 1711 mußte er sie jedoch infolge des dauernden Widerstands der Bevölkerung wieder aufgeben.[15])

Doch die Idee, von der die Versuche der beiden Regenten beherrscht waren, gelangte in der Folgezeit zum Siege; die Bestimmungen der genannten Reglements wurden Vorbild. Mit der Errichtung der Berliner Sozietät im Jahre 1718 setzte die gewaltige Gründungsperiode der öffentlich-rechtlichen Feuerversicherungsanstalten ein. In rascher Folge verbreiteten sich kleinere örtliche Sozietäten über fast alle preußischen Lande. Die übrigen deutschen Staaten folgten diesem Beispiel und bereits am Ende des 18. Jhrh. überzog ein fast lückenloses Netz von öffentlichen Feuerversicherungsanstalten ganz Deutschland.[16]) — Die weltlichen und geistlichen Landesherren, die fast durchwegs als Gründer dieser Anstalten in Frage kommen, hatten bei Errichtung dieser Unternehmen in erster Linie das Wohl der Allgemeinheit im Auge. Die Steuerkraft der Bevölkerung zu heben, die Abwanderung von Untertanen nach Feuersbrünsten hintanzuhalten, den lästigen Brandbettel zu beseitigen, waren ihre hauptsächlichsten Ziele. Deshalb bestand bei fast allen Anstalten für die Grundstückseigentümer ein Zwang, ihre Häuser und sonstigen Gebäude in der Feuerkasse einschreiben zu lassen („Versicherungszwang"). Die Entschädigung wurde zudem, unabhängig vom Vorhandensein einer Grundstücksbelastung, nur zum Wiederaufbau ausbezahlt („Grundsatz der unbedingten Wiederaufbaupflicht"). Die

[12]) Näheres bei Schaefer a.a.O. Bd. 2, Kap. VII, S. 131 ff.

[13]) Abgedr. bei Schaefer a.a.O. Bd. 1, S. 169 ff.

[14]) Die beiden Reglements sind abgedr. bei Mylius a.a.O. S. 174 ff.

[15]) „Rescript, daß die Feur-Casse aufgehoben sey" vom 17. 1. 1711, abgedr. bei Schaefer a.a.O. Bd. 2, S. 203.

[16]) Vgl. v. Liebig a.a.O. S. 19 ff. und die dort auf S. 20 angegebene Literatur. — Reiches Zahlenmaterial über die Gründung einzelner Anstalten bringt ferner Kedenburg a.a.O.

Erfüllung dieser Verpflichtung wurde wirksam dadurch gesichert, daß die Entschädigung dem Fortschreiten des Wiederaufbaus entsprechend in Raten ausbezahlt wurde, die Anstalt den Wiederaufbau selbst in die Hand nahm oder durch eine gemeindliche Vertrauensperson vornehmen ließ. Die Versicherungsforderung durfte von keinem Gläubiger in Beschlag genommen werden.[17])

Durch den unbedingten Wiederaufbau wurde naturnotwendig auch der Eigentümer schadlos gehalten und das Interesse der Realgläubiger — Erhaltung des Pfandobjekts — gewahrt. Doch Sicherung der Realgläubiger und Entschädigung des Eigentümers waren, wenn auch gewollte, so doch erst in zweiter und dritter Linie beabsichtigte Wirkungen.[18]) Eine Hereinziehung des Versicherers mit seiner Entschädigungspflicht in die Hypothekenhaftung war dieser Zeit noch unbekannt.

Die Ansicht über den Zweck der Feuerversicherung änderte sich im Laufe des 19. Jahrh. grundlegend zugunsten des Realgläubigerschutzes. Die oben geschilderte ausschlaggebende Betonung des öffentlichen Interesses trat nach Beendigung der durch die französische Revolution hervorgerufenen politischen, weltanschaulichen und wirtschaftlichen Umwälzungen immer mehr in den Hintergrund. An die Stelle einer im öffentlichen Interesse gebundenen Wirtschaft trat ein Wirtschaftssystem, das zum obersten Grundsatz das selbstherrliche freie Regen des Einzelnen, den Individualismus, erhob.[19]) Soweit die Schranken, die das Mittelalter in dem Städtewesen errichtet hatte, noch bestanden, mußten sie fallen. Die agrarwirtschaftlichen Bindungen, die für den Adel im Recht der Hausvermögen, der Stammgüter, im Fideikommißrecht, ja z. T. noch in den veralteten und längst überlebten Formen des Lehenswesens verankert, für den Bauern in der Eingliederung seines Grundbesitzes in eine Grund- oder Gutsherrschaft gegeben waren, waren mit der Idee der Freiheit und Gleichheit aller Untertanen nicht vereinbar und wurden allmählich beseitigt.[20]) Die grundsätzliche Unveräußerlichkeit und Unbelastbarkeit des Bodens wurde damit fallen gelassen. Gesetzgebung und Wissenschaft schufen in der Folgezeit im Anschluß an das römische Recht einen formalen Grundstücksbegriff, der für alle Grundstücke ohne Rücksicht auf wirtschaftliche Betriebseinheit und tatsächliche Nutzungsart Geltung erlangte und in der Definition von Meißner-Stern[21]) vollendeten Ausdruck gefun-

[17]) Für Realgläubiger war keine Ausnahme gemacht. Vgl. § 18 des Generalfeuerkassenreglements vom 1. 6. 1706. (Mylius a.a.O. S. 180): „Alle Gelder, so Jemand nach vorgefallenem Feuerschaden aus dieser Casse zugewarthen haben möchte, sollen auf keinerley Arth und Weise weder wegen Schulden noch Verbrechen von Jemanden, wer der auch seye, bekümmert noch arrestiret, noch weniger konfisciret werden können, sondern dem Eigentümer oder dessen Erben zum würklichen Anbau der abgebranndten Häuser und Anschaffung anderer Nothdurft auch Versicherung derer Creditoren vor- und beybehalten bleiben."

[18]) Vgl. v. Liebig, a.a.O. S. 20 ff.

[19]) In Deutschland schuf die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung die Grundlage für eine freie, machtvolle Privattätigkeit.

[20]) Näheres hierüber bei Heinemann a.a.O. S. 326 ff.

[21]) a.a.O. S. 2.

den hat: „Das Grundstück besteht aus dem durch die Grenzen festgelegten Ausschnitt der Erdoberfläche mit dem darauf befindlichen Teil des Erdkörpers... Die Begrenzung der zum Grundstück gehörigen Erdmasse wird durch mathematische Flächen bestimmt, die sich von den auf der Erdoberfläche gedachten Grenzlinien in lotrechter Richtung nach unten erstrecken, bis sie in einem Punkt, dem Mittelpunkt der Erde, zusammenlaufen. Der durch diese Flächen umschlossene, sich nach unten bis zu einer Spitze verjüngende Erdkörperteil bildet das Grundstück." Dieser völlig abstrakte Grundstücksbegriff wurde sodann dem fast schrankenlosen Eigentumsbegriff, der vom Recht für bewegliche Sachen, insbesondere für Handelswaren entwickelt worden war, unterstellt. Im Haus sah man nicht mehr das Heim, den Mittelpunkt des Betriebs und den Treffpunkt der Familie, die in ihm groß geworden, sondern nur mehr einen wesentlichen Bestandteil des Grundstücks, der rechtlich dasselbe Schicksal teilte, wie jeder mit dem Grund und Boden verbundene Steinklotz. Es ist klar, daß der Boden unter der Herrschaft einer solchen Verfassung eine geeignete und wirksame Stütze des Grundkredits wurde. Grund und Boden, darunter vor allem wieder der land- und forstwirtschaftlich genutzte, wurden die sicherste und gesuchteste Kapitalanlage. Diesem Verlangen der Kapitalisten, ihr Geld sicher in der Form des Realkredits anzulegen, kam die Entwicklung der Wirtschaft, die einsetzende Industrialisierung in der gewerblichen Wirtschaft und die stark zunehmende Intensivierung der Landwirtschaft durch künstliche Düngemittel u. dergl., und das dadurch hervorgerufene starke Kapitalbedürfnis bereitwilligst entgegen. Die Hingabe von Kredit gegen Sicherheit an Grund und Boden nahm einen ungeahnten Aufschwung. Das Geld, das bisher zur Rolle eines Tauschmittels verurteilt war, das nur den Güterumlauf bewerkstelligte, wurde nunmehr zu einem Mittel, das die Produktion erst ermöglichte, und schwang sich so vom Diener zum Herrn und Gebieter der Wirtschaft auf. Damit hängen all die Maßnahmen zusammen, die die Vorläufer unseres BGB. trafen, um dem Kapitalisten die Beleihung von Grund und Boden möglichst bequem und gefahrlos zu machen.

Im Zuge dieser Entwicklung wurde auch das Feuerversicherungswesen immer mehr als eine Einrichtung angesehen, die *in erster Linie* den Realkredit zu sichern bestimmt sei. Zu seinem Schutze schuf die Versicherungspraxis zahlreiche *besondere Bestimmungen*, die später im BGB. (§§ 1127 ff.) und VVG. (§§ 99 ff.) reichsrechtliche Anerkennung fanden.

Die meisten öffentlichen Anstalten gingen während des 19. Jahrh. davon ab, dem Abgebrannten die Entschädigung ausnahmslos nur zur Wiederherstellung auszuzahlen,[22]) sei es, daß sie die Verwendung der Entschädigung zum Wiederaufbau als Regel festhielten und Ausnahmen nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes zuließen,[23]) sei es, daß sie, wie die privaten Versicherer, den Wiederaufbau grundsätzlich in das freie Ermessen des vom Brand Betroffenen stellten.[24]) War jedoch das ver-

---

[22]) Vgl. Oelert a.a.O. S. 19 ff.
[23]) Vgl. Art. 26 Bay. Vers.-G., § 69 Satz. d. BLBVA.
[24]) Vgl. § 18, Abs. 1 der NB. und der AFB.

sicherte Gebäude mit einem Grundpfandrecht belastet, so wurde die Entschädigung nach wie vor nur zur Wiederherstellung ausbezahlt. Wollte der Eigentümer nicht wieder aufbauen, so bedurfte er zur Geltendmachung des Anspruchs der Zustimmung des Grundpfandgläubigers[25] („Grundsatz der bedingten Wiederaufbaupflicht"). Wurde diese verweigert, so war der Grundstückseigentümer bei Vermeidung des Verlustes der Entschädigung binnen einer bestimmten Frist zum Wiederaufbau gezwungen. Aus der Wiederaufbaupflicht im öffentlichen Interesse wurde also beim Vorhandensein einer hypothekarischen Belastung des abgebrannten Gebäudes eine solche im Interesse des Hypothekengläubigers.[26]

In den Fällen der Verwirkung des Anspruchs auf die Entschädigungssumme durch den Grundstückseigentümer, sei es durch Brandstiftung, arglistige Täuschung oder Obliegenheitsverletzung entwickelte sich der Grundsatz, daß die Gebäudebrandentschädigung trotzdem auf Antrag an die Realgläubiger insoweit auszubezahlen sei, als diese wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht anderweitig Befriedigung erlangen konnten.[27] Der Vorteil aus der Versicherung des Grundstückseigentümers wurde also als selbständiges Recht dem Hypothekengläubiger zugeschoben, die Hypothek wurde auf eine Entschädigungsschuld des Versicherers erstreckt, die dem Versicherungsnehmer nie oder nicht mehr zustand. Hier tritt die Überspannung des Gedankens, durch die Feuerversicherung den Realkredit zu sichern, bereits klar zutage.

Mit dem Vordringen des Individualismus und Liberalismus hängt es auch zusammen, daß der Versicherungszwang in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. von den meisten Anstalten fallen gelassen wurde.[28] Damit aber der Eigentümer eines mit einer Hypothek belasteten Gebäudes zum Schaden des Hypothekars nicht jeder Zeit aus der Brandversicherung austreten konnte, wurde eine Austrittserklärung des Eigentümers ohne den gleichzeitigen Nachweis der Einwilligung des Realgläubigers für nichtig oder erst nach Ablauf einer bestimmten Frist nach Mitteilung des Austritts an diesen durch die Versicherungsanstalt selbst oder durch Vermittlung der Hypothekenbehörde für wirksam erklärt.[29] Eine entsprechende Behandlung erfuhr der Fall der Herabsetzung der Versicherungssumme.

---

[25]) Vgl. § 69, Abs. 5 Satz. BLBVA.; § 18, Abs. 3, AFB. und NB.

[26]) Vgl. Raiser a.a.O. Anm. 25 zu § 18, wo ausgesprochen ist, daß die Wiederherstellungsklausel „nur dem Schutze des Realgläubigers, allenfalls dem des Versicherers, nicht aber dem des Versicherungsnehmers dient".

[27]) Näheres über die geschichtliche Entwicklung bei Oelert a.a.O. S. 23 ff. — Vgl. die entsprechende gesetzliche Regelung des § 101 VVG., die jedoch auf die Insolvenz des Schuldners nicht mehr abstellt.

[28]) Vgl. Oelert a.a.O. S. 14; v. Liebig a.a.O. S. 27. — Heute unterscheiden wir bei den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten Zwangs-, Monopol-, Wettbewerbsanstalten und Anstalten gemischten Charakters. Vgl. Manes, Vers. Lexikon S. 1114; Kedenburg a.a.O. S. 51 ff.

[29]) Näheres über die geschichtliche Entwicklung bei Oelert a.a.O. S. 26 ff. — Vgl. hierzu auch § 100 VVG., Art. 25 Bay. Vers.-G. in Verb. mit § 23 Satz. BLBVA.

Bis zum Wirksamwerden des Austritts bzw. der Herabsetzung der Versicherungssumme konnte der Hypothekengläubiger seine Interessen anderweitig, evtl. durch Kündigung seiner Hypothek, wahrnehmen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch (§§ 1127 ff.) ging in der Anspannung des Gedankens, den Realkredit zu sichern, noch einen Schritt weiter. Es erstreckte den Schutz des Grundkredits über die Feuerversicherung hinaus auf alle Sachversicherungszweige und baute ihn besonders hinsichtlich der Gebäudeversicherung für die Zeit nach dem Versicherungsfall in vollkommenster Weise aus. Allgemein[30]) sei an dieser Stelle hervorgehoben:

Nach § 1127 BGB. erstreckt sich, falls Gegenstände, die der Hypothek unterliegen, gegen irgendwelche Gefahren für den Eigentümer oder Eigenbesitzer des Grundstücks unter Versicherung gebracht sind, die Hypothek auch auf die Forderung gegen den Versicherer. Damit wurde der Versicherer mit seiner etwa eintretenden Entschädigungspflicht allgemein in die Hypothekenhaftung einbezogen.[31])

Auf die Versicherungsforderung aus einer Gebäudeversicherung finden nach dem Versicherungsfall gemäß § 1128 Abs. 2 Halbs. 1 BGB. die für eine verpfändete Forderung geltenden Vorschriften Anwendung. Daraus folgt, daß jede Verfügung des Grundstückseigentümers über die Entschädigungsforderung, sofern hierdurch die Hypothek beeinträchtigt wird, der Zustimmung des Hypothekengläubigers bedarf (§ 1276 BGB). Fehlt diese, so ist die Verfügung dem Hypothekar gegenüber unwirksam (§135 BGB). Der Grundstückseigentümer kann nur Zahlung an sich und den Hypothekengläubiger gemeinschaftlich oder statt der Zahlung Hinterlegung für beide verlangen, und auch dieses Recht steht ihm nur vor der Pfandreife — Fälligkeit der Hypothek usw. — zu, (§§ 1281, 1285/I BGB). Das gleiche Recht ist dem Hypothekengläubiger eingeräumt. Dieser hat jedoch nach der Pfandreife ein weitergehendes Verfügungsrecht. Er ist nunmehr ohne Mitwirkung des Eigentümers unmittelbar zur Einziehung der Forderung insoweit berechtigt, als sie zu seiner Befriedigung erforderlich ist (§§ 1282 Abs. 1 S. 1, 1285 Abs. 2 BGB). Die Befriedigung vollzieht sich in der Weise, daß der Hypothekengläubiger die Entschädigungssumme in Empfang nimmt und sich damit bezahlt macht. Der Versicherer kann vor der Pfandreife mit befreiender Wirkung nur an den Hypothekengläubiger und den Grundstückseigentümer gemeinschaftlich, nach der Pfandreife, soweit der Hypothekengläubiger einziehungsberechtigt ist, nur an diesen leisten, (§§ 1281, 1282 Abs. 1 BGB). Er kann sich dabei nicht darauf berufen, daß er eine aus dem Grundbuch ersichtliche Hypothek nicht gekannt habe, (§ 1128 Abs. 2 Halbs. 2 BGB). Der Grundstückseigentümer kann also nach der grundsätzlichen Regelung des BGB. ohne Zustimmung des Hypothekengläubigers nie in den Alleinbesitz der Entschädigungs-

---

30) Näheres hierüber findet sich in § 10 der Abhandlung.

31) Sehr anschaulich spricht Schneider a.a.O. S. 172 von einem „dreieckigen Verhältnis zwischen Versicherer, Versicherungsnehmer und Hypothekengläubiger", das das Ges. d. § 1127 BGB. geschaffen habe.

summe aus einer Gebäudeversicherung kommen. Er ist, falls er nicht über anderweite Mittel verfügt, um den Wiederaufbau bewerkstelligen zu können, auf die Gnade des Hypothekengläubigers angewiesen. — Über die der Hypothekenhaftung unterliegenden Forderungen aus Sachversicherungen, die andere Gegenstände als ein Gebäude betreffen (§ 1129 BGB.), kann der Versicherungsnehmer zwar verfügen, sie können jedoch sowohl von Real- wie von anderen Gläubigern gepfändet werden.

Diese Regelung des BGB. ist alles andere als auf die Bedürfnisse des landwirtschaftlichen Betriebs zugeschnitten.

Daß sich die Vorschriften der §§ 1127 ff BGB. in der Praxis nicht so arg auswirkten, ist allein dem Umstand zu verdanken, daß die Versicherer wenigstens in der Gebäudebrandversicherung auch heute noch fast durchwegs die Entschädigung nur zur Wiederherstellung auszahlen, sei es grundsätzlich oder doch für den Fall, daß das Gebäude zur Zeit des Brandfalles mit Realschulden belastet ist. Denn bei vereinbarter Wiederherstellungsklausel steht dem Hypothekengläubiger ein Anspruch auf die Versicherungsforderung zu seiner Befriedigung nicht zu.[32])

Das Reichserbhofgesetz hat in Hinsicht auf den Zweck der Feuerversicherung wie der Sachversicherung schlechthin einen grundlegenden Wandel geschaffen. Es hat der wirtschaftlich immer schon vorhanden gewesenen Einheit des landwirtschaftlichen Betriebs in der Form des Erbhofs nunmehr auch rechtliche Anerkennung verliehen und ist aus den Verstrickungen des liberalistisch-kapitalistischen Wirtschaftssystems herausgenommen. Um den Bestand des Erbhofs auf die Dauer zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber dem Schicksal des Erbhofs neben dem Grund und Boden zugleich alles unterworfen, was zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Hofes bestimmt und notwendig ist. Dem Ziel der Erhaltung der wirtschaftlichen Einheit des Erbhofs dient auch der § 9 REG. Diese Vorschrift erfaßt als wichtigste unbestrittenermaßen die Versicherungsforderungen und Entschädigungssummen aus den für den Hof und dessen Zubehör eingegangenen Feuerversicherungen. Sie haben formaljuristisch ihre Grundlage im Versicherungsverhältnis, wirtschaftlich stellen sie jedoch den Ersatz („Surrogat") für die zerstörten Gegenstände dar. Der Gesetzgeber mußte sie daher an Stelle derselben dem Erbhofvermögen zuteilen, um zu verhindern, daß dieses durch einen Brandfall geschmälert und die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Hofes gefährdet wird. Dies hat zur Folge, daß sie in allem das rechtliche Schicksal des Erbhofs teilen. In sie kann insbesondere wegen einer Geldforderung von keinem persönlichen oder dinglichen Gläubiger des Bauern vollstreckt werden, § 38 Abs. 1 REG.[33]) Beim Tode des Bauern gehen sie mit dem Erbhof kraft Gesetzes auf den Anerben über (§ 19 REG.);

---

[32]) Vgl. § 10 der Abh. — Zu beachten ist jedoch § 18 Abs. 3 der AFB. und der NB., wonach die für z. Zt. des Versicherungsfalls mit Realschulden belasteten Gebäude grundsätzlich festgehaltene Wiederaufbauklausel vom Versicherer im Ergebnis etwaigen „empfangsberechtigten" Realgläubigern nicht entgegengehalten wird.

[33]) Vgl. § 8 der Abhandlung.

der Bauer kann diese Erbfolge durch Verfügung von Todes wegen nicht ausschließen oder beschränken (§ 24 REG). Sie können vom Bauern grundsätzlich nicht abgetreten oder verpfändet werden, (§ 37 Abs. 1 S. 1 REG).[34]) Hiedurch wurde, wie später darzustellen sein wird,[35]) die Feuerversicherung, die außerhalb des Bereichs des REG. beim Vorhandensein von Realschulden im Grunde eine Versicherung der Interessen der Realgläubiger auf Kosten des Eigentümers darstellt und diesen den Abschluß einer eigenen Versicherung gegen Entwertung des Grundstücks durch Feuerschäden[36]) erspart, wieder ganz ihrem historischen und ureigensten Zweck zugeführt: Dem durch Brand geschädigten Versicherten die Mittel zur Wiederherstellung der verbrannten Gegenstände zur Verfügung zu stellen, nicht um diesen persönlich schadlos zu halten, sondern um den Bestand des Erbhofs seiner Familie und dem ganzen deutschen Volke zu gewährleisten.

§ 2. Der allgemeine Inhalt des § 9 REG in Bezug auf die Feuerversicherung.

I. Damit Versicherungsforderungen und Entschädigungssummen zum Erbhof gehören, ist nach § 9 REG. in erster Linie erforderlich, daß die Versicherung für den Erbhof oder dessen Zubehör eingegangen ist. Forderungen und Entschädigungsgelder aus einer Feuerversicherung, die das außer dem Erbhof vorhandene Vermögen des Bauern betrifft, gehören als wirtschaftliches Surrogat der zerstörten erbhoffreien Gegenstände zum Allod und werden von der Bestimmung des § 9 REG. nicht berührt.

Im Regelfall kommen für die Feuerversicherung folgende Sachbestandteile des Erbhofs[37]) in Frage:

1. Alle auf der Hofstelle oder auf sonstigen Erbhofgrundstücken befindlichen, dem landwirtschaftlichen Betrieb dienenden Gebäude, wie Wohnhaus, Altenteils- und Landarbeiterwohnungen, Stallungen, Scheunen (Feldscheunen), Geräteschuppen, Getreide- und Futtersilos und dgl.;
2. von den sonstigen Bestandteilen der Erbhofgrundstücke[38]) insbesondere die mit dem Boden fest verbundenen, ungeernteten Erzeugnisse (z. B. Getreide auf dem Halm, ungeschlagene Bäume);
3. das auf dem Hof für die Bewirtschaftung vorhandene Vieh (das sog. „lebende Inventar"). Zum Erbhof gehört auch zum Verkauf bestimmtes Vieh sowie grundsätzlich Mastvieh[39]). Nicht zum Erbhof gehören ausschließlich zu Sportzwecken gehaltene Tiere, z. B. ein Reitpferd,

---

[34]) Hierüber in § 9 der Abhandlung.
[35]) Siehe § 10 der Abhandlung.
[36]) Etwa einer sog. „Hypothekenversicherung"; vgl. hierzu Manes Vers.-Lexikon S. 779.
[37]) Vgl. §§ 7, 8 REG.
[38]) Das Grundstück selbst wird gegen Feuer nicht versichert.
[39]) Über Mastvieh Näheres bei Vogels Anm. 6 zu § 8; Dölle a.a.O. S. 53, Fußnote 3.

das für die Bewirtschaftung des Hofes nicht verwendet wird. — Dafür, daß auf dem Erbhof vorhandenes Vieh der Bewirtschaftung des Hofes dient und damit Hofzubehör ist, spricht eine tatsächliche Vermutung;[40])

4. das sog. „tote Inventar“, das alle für die Bewirtschaftung des Hofes vorhandenen landwirtschaftlichen Geräte umfaßt;
5. das für die Bewirtschaftung des Hofes vorhandene Hausgerät einschließlich des Leinenzeugs und der Betten. Ausschließlich zum persönlichen Gebrauch des Bauern und seiner Familienangehörigen bestimmte Gegenstände, wie Kleider Schmuck, Luxusgegenstände, ein für den Betrieb entbehrlicher Personenkraftwagen gehören nicht zum „Hausgerät“.[41]) Ob eine Sache lediglich dem persönlichen Gebrauch des Bauern oder seiner Familienangehörigen oder wenigstens mittelbar auch der Bewirtschaftung des Hofes dient, ist meist Tatfrage;
6. die getrennten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie als Vorräte unmittelbar der Bewirtschaftung des Hofes dienen. Im Regelfall gehört der gesamte Heu- und Strohertrag hierher, der Körner und Hackfruchtertrag, soweit er als Saatgut oder zur Fütterung des Viehs dient, Brennmaterialien und dgl. Darüber hinaus auf dem Hof vorhandene, insbesondere für den Unterhalt des Bauern und seiner Familie erforderliche oder zum Verkauf bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse gehören zum erbhoffreien Vermögen des Bauern, wenngleich sie in gewissem Umfang gegen den Vollstreckungszugriff geschützt sind;[42])
7. das sog. „Überlieferungs- oder Traditionszubehör“ des § 8 Abs. 2 REG.

Bei sämtlichen Gegenständen ist vorausgesetzt, daß sie sich im Eigentum des Bauern befinden (vgl. § 7 REG).

II. § 9 REG. setzt lediglich voraus, daß die Feuerversicherung „für den Hof und dessen Zubehör“ eingegangen ist, sagt aber nichts darüber,

---

[40]) Vgl. KG. in JW. 1937, S. 2097.

[41]) Vgl. Dölle a.a.O. S. 53, Anm. 4.

[42]) Vgl. §§ 38 Abs. 2, 39, 59 REG.; für Forderungen aus dem Verkauf von Erbhoferzeugnissen, § 37 EHRV. — Inwieweit sich dieser Vollstreckungsschutz auch auf Versicherungsforderungen und Entschädigungssummen auswirkt, vgl. § 8 der Abhandlung.

[43]) Das VVG unterscheidet bei den am Sachversicherungsvertrag beteiligten Personen zwischen Versicherer, Versicherungsnehmer und Versicherten. Versicherer ist die Partei, die sich verpflichtet, bei Eintritt des Versicherungsfalls die Entschädigung zu zahlen (vgl. § 1 Abs. 1 VVG.). Versicherungsnehmer ist derjenige, der mit dem Versicherer den Vertrag abschließt und sich verpflichtet, die Gegenleistung (Prämie oder Beitrag) zu zahlen und die sonstigen aus dem Versicherungsvertrag erwachsenden Pflichten zu übernehmen (vgl. § 1 Abs. 2 VVG.). Versicherter ist nach der Ausdrucksweise des VVG. diejenige Person, der bei der Versicherung für fremde Rechnung (§§ 74 ff. VVG.) die Rechte aus dem Versicherungsvertrag unmittelbar gegen der Versicherer zustehen. — Der gewöhnliche, zum Teil auch der gesetzliche Sprachgebrauch (vgl. § 1128 BGB.) bezeichnen im Gegensatz zur Ausdrucksweise des VVG. auch den als „Versicherten“, der die Versicherung für eigene Rechnung genommen hat.

wer den Versicherungsvertrag abgeschlossen[43]) haben muß sowie für welches Interesse[44]) und für welche Rechnung die Versicherung genommen sein muß, damit Forderungen und Entschädigungssummen hieraus zum Erbhof gehören.

Ohne Zweifel gehören Versicherungsforderungen und Entschädigungssummen aus einer Feuerversicherung dann zum Erbhof, wenn Erbhofgegenstände für den Bauern unter Versicherung gebracht sind, d. h. wenn der Bauer aus dem Vertrag unmittelbar forderungsberechtigt ist. Wer den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat, muß dabei gleichgültig sein. In aller Regel wird ihn der Bauer selbst eingehen.[45]) Das Versicherungsverhältnis kann aber, was selbstverständlich ist, für den Bauern und in dessen Namen auch durch einen anderen als Vertreter[46]) eingegangen werden.[47]) Aus dem Vertrag berechtigt und verpflichtet wird hier allein der Bauer, nicht auch der Vertreter (§ 164 Abs. 1 BGB.). Dritte Personen können aber für den Bauern einen Versicherungsvertrag auch in der durch die §§ 74 ff. VVG. geregelten Versicherung für fremde Rechnung abschließen. Sie nehmen die Versicherung sodann für das Interesse des Bauern und für dessen Rechnung, jedoch im eigenen Namen. Die Versicherung für fremde Rechnung spielt gerade im Bereich des REG. eine nicht zu unterschätzende Rolle in all den Fällen, wo einem Dritten die Verwaltung und Nutznießung am Erbhof zusteht.[48]) Steht der Erbhof beispielsweise im Eigentum der Ehefrau („Bäuerin"), so wird die auf den Hof bezüglichen Feuerversicherungsverträge regelmäßig der Ehemann im Rahmen seiner Verwaltungsbefugnis (§ 1374 BGB.) im eigenen Namen nehmen, jedoch so, daß die Forderung gegen den Versicherer der Bäuerin zusteht.[49]) Dies gilt in entsprechender Anwendung des § 1045 Abs. 1 S. 2 BGB. auch für alle übrigen Fälle der Verwaltung und Nutznießung am Erbhof eines Dritten.

Zweifelhaft erscheint die Zugehörigkeit von Versicherungsforderungen und Entschädigungssummen zum Erbhof nur dann, wenn ein Dritter, der (z. B. als Vater, Ehemann, Nutzverwalter, Pächter usw.) am Erbhof

---

[44]) Daß nach modernem Versicherungsrecht Gegenstand des Sachversicherungsvertrags nicht die Sache selbst ist, die durch den Versicherungsfall betroffen wird, sondern die konkrete, wirtschaftliche Beziehung einer Person zur Sache (das sog. „versicherte Interesse"), ist heute außer Streit. Arg. §§ 51, 57, 58 59, 68, 87 VVG. Vgl. Kisch, Handbuch Bd. 3, S. 3, 26 ff.

[45]) „Versicherung des Eigentümerinteresses im eigenen Namen und für eigene Rechnung".

[46]) §§ 1627, 1630, 1684, 1793 BGB!

[47]) Vgl. hierzu jedoch § 74/II VVG.

[48]) §§ 1627, 1652, 1374, 1384 BGB.; 26 REG.; 11, 21/I. IV, 22/III, 24/IV EHRV.; 15 REG., 85 ff. EHVfO.

[49]) Zur Frage, daß hier grundsätzlich die Rechtsform der Vers. f. fr. R. zu wahren ist, vgl. Kisch Handb. Bd. 3, S. 126; Dörstling a.a.O. S. 829. — Genau gesehen liegt hier eine Versicherung für fremde und eigene Rechnung vor, da der Ehemann an dem mit der Entschädigung erstellten Erbhofgegenstand wiederum die Verwaltung und Nutznießung erlangt.

eines anderen ein eigenes Interesse hat und kraft Gesetzes oder kraft Vertrages zur Versicherung verpflichtet ist, Erbhofgegenstände versichert, jedoch kein ausdrücklicher Hinweis[50]) dafür vorhanden ist, daß die Versicherung für Rechnung des Erbhofeigentümers genommen sein soll. Ergeben auch die Umstände[51]), insbesondere die Art und Weise des Vertragsabschlusses nicht, daß dem Erbhofeigentümer ein unmittelbares Forderungsrecht aus dem Versicherungsverhältnis zustehen soll, so gilt die Versicherung als für eigene Rechnung genommen, § 80 Abs. 1 VVG. Dem Versicherer gegenüber forderungsberechtigt ist nach allgemeinem Recht sodann allein der Dritte als Versicherungsnehmer. Dasselbe gilt, wenn der Dritte ausdrücklich sein eigenes Interesse, das er an der Erhaltung der Erbhofgegenstände hat, unter Versicherung bringt, um einer aus dem Unterlassen der Versicherung erwachsenden Schadensersatzpflicht zu begegnen. — Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen müßten hier Entschädigungsanspruch und Entschädigungssumme in das Vermögen des Dritten fallen, der dann seinerseits verpflichtet wäre, sie zur Wiederherstellung der zerstörten Erbhofgegenstände zu verwenden oder, wie der Pächter, sie dem Bauern zu einer solchen Verwendung zur Verfügung zu stellen[52]). Im Interesse des Erbhofs ist jedoch ein solcher Umweg, wie Dölle[53]) für den rechtsgeschäftlichen Erwerb von Wirtschaftsgegenständen durch den Nutzverwalter im eigenen Namen überzeugend dartut, nicht gangbar. Denn er ließe den Gläubigern des Dritten die Möglichkeit, die Entschädigung vor der bestimmungsgemäßen Verwendung zur Wiederherstellung durch den Dritten oder durch den Bauern zum Schaden des Erbhofs wegzupfänden. Dies zu verhindern ist aber der Hauptzweck des § 9 REG. Der Erbhof bedarf daher, soll er dauernd in seinem Bestand erhalten werden, auch dann des Schutzes der Surrogation, wenn Erbhofgegenstände für Rechnung eines Dritten versichert sind.

Aus vorstehenden Darstellungen ist der Grundsatz zu entnehmen: Für die Bestimmung des § 9 REG. ist es gleichgültig, wer den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat, welches Interesse an der Erhaltung eines Erbhofgegenstandes versichert und wer aus dem Vertrag formell berechtigt ist. Ist die Entschädigungsforderung in der Person des Bauern oder eines Dritten zur Verwendung für die Wiederherstellung eines durch Brand zerstörten oder beschädigten Erbhofgegenstandes bestimmt, so wird sie mit ihrer Entstehung, d. h. mit dem Versicherungsfall, ohne weiteres, insbesondere ohne daß es dabei auf den Willen der Beteiligten ankäme, in das Erbhofvermögen einbezogen. Der Bauer wird in jedem Fall Berechtigter, die Rechte eines evtl. vorhandenen Verwaltungs- und Nutzungsberechtigten beschränken sich auf die verwaltende Rechts-

---

50) Z. B. das Fehlen der Bezeichnung des Bauern als Versicherten oder Forderungsberechtigten.

51) Vgl. Kisch Handb. Bd. 3 S. 409 f.

52) § 281 Abs. 1 BGB. — Näheres über das „Sachersatzinteresse" bei Kisch Handb. Bd. 3, S. 120 ff.

53) a.a.O. S. 133; vgl. auch Blomeyer S. 102, Buchstabe h.

ausübung und auf die Nutzung an dem mit der Entschädigung wiederer- stellten Erbhofgegenstand.[54])

Hieraus ergibt sich des weiteren, daß Versicherungsforderungen und Entschädigungssummen insoweit nicht zum Erbhof gehören, als ein Dritter sein Interesse an Nutzungen des Hofes oder einzelner Erbhofgrundstücke, die ihm auf Grund eines Nutzverwaltungs-, eines Pacht- oder sonstigen Rechts zuzufallen bestimmt oder bereits zugefallen sind, gegen Feuer versichert hat. Denn insoweit soll die Entschädigung nicht zur Wiederherstellung der zerstörten Gegenstände im Interesse des Hofes dienen, sondern als Ersatz im Vermögen des Dritten verbleiben.

Zur Vermeidung von Unklarheiten wird in der folgenden Darstellung, soweit sich nicht ausdrücklich oder aus dem Zusammenhang das Gegenteil ergibt, der Regelfall unterstellt, daß der Bauer selbst den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat. „Versicherungsnehmer" und „Versicherter" sind also gleichbedeutend. Gemeint ist in beiden Ausdrücken der Bauer, der sein Eigentümerinteresse an den zum Erbhof gehörigen Gegenständen unter Versicherung bringt bzw. gebracht hat.

III. Aus einem auf den Erbhof bezüglichen Feuerversicherungsverhältnis können für den Bauern gegen den Versicherer Forderungen verschiedener Art entstehen, neben dem Anspruch auf Ersatz des Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalls z. B. Ansprüche auf Rückerstattung zuviel gezahlter Prämien (§812 Abs. 1 BGB.), bei einem Versicherungsverein a. G. Ansprüche der Mitglieder auf den nach der Bilanz sich ergebenden Überschuß (die sog. „Dividende")[55]) oder nach Auflösung des Vereins auf einen entsprechenden Teil des nach Berichtigung der Schulden verbleibenden Vereinsvermögens.[56]) Ob all diese Ansprüche oder welche von ihnen zum Erbhof gehören, ist in § 9 REG. nicht ausdrücklich ausgesprochen. Aus dem Zweck dieser Bestimmung, den Erbhof in seinem Bestand zu erhalten, sowie aus der ausdrücklichen Regelung, daß nach dem Erlöschen der Forderungen die „hierauf" ausgezahlten Entschädigungssummen erbhofgebunden sind, ist jedoch zu entnehmen, daß nur die eigentlichen Entschädigungsansprüche, d. h. Ansprüche, die dem Versicherungsnehmer gegen den Versicherer als Folge des Eintritts des Versicherungsfalls zustehen, als erbhofzugehörig in Betracht kommen. Zum erbhoffreien Vermögen des Bauern gehören also jedenfalls alle Ansprüche, die ihm aus dem Versicherungsverhältnis unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung eines versicherten Erbhofgegenstandes zustehen.

Inwieweit gehören nun Entschädigungsforderungen und Entschädigungssummen, die aus für den Hof und dessen Zubehör eingegangenen Feuerversicherungen möglicherweise entstehen, zum Erbhof?

---

[54]) Für die Richtigkeit dieser Ansicht spricht auch der Vergleich des Wortlauts des § 9 REG mit dem des § 1127 BGB.: Während die Versicherungsforderung der Hypothekenhaftung nur unterliegt, wenn die Haftungsobjekte „für den Eigentümer oder den Eigenbesitzer" des Grundstücks unter Versicherung gebracht sind, spricht §9 REG. schlechthin von „den für den Hof und dessen Zubehör eingegangenen Versicherungen".

[55]) Vgl. § 38 Vers. Bausp. Aufs. G.

[56]) Vgl. § 48 Vers. Bausp. Aufs. G.

Zum Erbhof gehört unbestrittenermaßen vor allem die Forderung auf Ersatz des durch den Brand oder den Eintritt einer sonstigen versicherten Gefahr an einem versicherten Erbhofgegenstand verursachten Schadens (§§ 83 VVG., 1 Abs. 3 AFB.). — Liegt eine „Neuwertversicherung" vor, d. h. enthält der Versicherungsvertrag die ausdrückliche Vereinbarung, daß bei der Feststellung der Entschädigung für durch Brand zerstörte Sachen oder Sachteile Abzüge für die Altersentwertung wegfallen sollen, mithin die vollen Wiederherstellungspreise zu ersetzen sind,[57]) so ist die Entschädigungsforderung in ihrem gesamten Bestand, also auch soweit sie den Wert der versicherten Sache z. Zt. des Versicherungsfalls übersteigt und wirtschaftlich nicht mehr eigentliches Surrogat der zerstörten Sache ist, als zum Erbhof gehörig anzusehen.[58]) Denn auch insoweit ist die Versicherung nur im Interesse der Wiederherstellung des versicherten Gegenstandes eingegangen. Die Erreichung dieses Zweckes soll aber durch § 9 REG. gerade sichergestellt werden.

Nach §§ 94 VVG., 18 Abs. 1 AFB. ist die Entschädigung nach dem Ablauf eines Monats seit dem Eingang der Anzeige des Versicherungsfalls beim Versicherer zu verzinsen. Diese Zinspflicht ist dem Versicherer auferlegt, weil zwischen der Anzeige und der vollständigen Feststellung des verursachten Schadens in aller Regel ein größerer Zeitraum liegen muß, der es ihm ermöglicht zu prüfen, inwieweit für ihn eine Entschädigungspflicht besteht („Deliberationsfrist"). Die damit verbundene Hinausschiebung der Fälligkeit der Entschädigung soll aber dem Versicherer keinen Nutzen (Zinsgewinn!), dem Versicherten andererseits womöglich auch keinen weiteren Schaden bringen. Der Zinsanspruch soll daher, wie Frey und Prölß[59]) mit Recht hervorheben, dem Versicherten wirtschaftlich gesehen wenigstens z. T. den Schaden ersetzen, der ihm durch die infolge des Brandes hervorgerufene Betriebsstörung verursacht wird.[60]) Da dieser m i t t e l b a r e Feuerschaden den Erbhof als Sondervermögen trifft, ist der Anspruch auf Verzinsung der Entschädigung und der hierauf ausgezahlte Geldbetrag als zum Erbhof gehörig anzusehen.[61])

---

[57]) So VA. 1926. S. 149. — Die Neuwertversicherung für landwirtschaftliche Risiken wird bereits seit Jahren von einer Reihe öffentlicher Feuerversicherungsanstalten betrieben. Bei den privaten Versicherungsunternehmen befindet sie sich noch im Anfangsstadium, da die Neuwertklausel vom Reichsaufsichtsamt in strenger Aufrechterhaltung des Grundsatzes, die Begrenzung der Leistung des Versicherers durch die Höhe des Schadens, den der Versicherungsnehmer durch den Eintritt des Versicherungsfalls erleidet, sei für die gesamte Sachversicherung wesentlich, noch 1925 für unzulässig erklärt wurde (vgl. VA. a.a.O.).

[58]) So auch Frey und Prölß a.a.O. S. 130.

[59]) a.a.O. S. 130.

[60]) Die „Versicherung gegen Schäden durch Betriebsunterbrechung infolge Brand, Blitzschlag oder Explosion" als selbständiger Versicherungszweig befindet sich erst am Anfang der Entwicklung und dürfte in der Landwirtschaft noch so gut wie keinen Eingang gefunden haben.

[61]) Im Ergebnis ebenso Frey und Prölß a.a.O. S. 130; Vogels Anm. 4 zu § 9.

Nach §§ 62 VVG., 14 Abs. 1 Buchst. b AFB. ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Diese sog. „Rettungspflicht“ ist gerade in der Feuerversicherung von größter Bedeutung. Da sie dem Versicherungsnehmer im Interesse des Versicherers auferlegt ist, fallen diesem billigerweise auch Aufwendungen zur Last, die der Versicherungsnehmer, wenn auch ohne Erfolg, zur Abwendung oder Minderung des Schadens machte, soweit er sie nach den Umständen für geboten halten dürfte (§§ 63 VVG., 15 AFB.). Die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer in Erfüllung seiner Rettungspflicht macht, stellen zwar keinen „Versicherungsschaden im engeren Sinn“ dar, man kann sie jedoch als „Versicherungsschaden im weiteren Sinn“[62]) bezeichnen, da sie mit dem eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall tatsächlich zusammenhängen und vom Versicherer nach Maßgabe des Vertrags[63]) zu ersetzen sind.

Frey und Prölß[64]) sind der Ansicht, Ansprüche, die dem Bauern gegen den Versicherer aus dem Gesichtspunkt des Ersatzes von Aufwendungen zustehen, gehörten ohne Ausnahme zum Erbhof. In diesem Umfang kann ihnen jedoch nicht beigetreten werden. Für die Frage, ob der Aufwendungsersatz zum Erbhof gehört, ist vielmehr die Art der Aufwendung entscheidend. Als ersatzpflichtige Aufwendungen kommen bei der Feuerversicherung nach der treffenden Einteilung Raisers[65]) in Betracht:

1. Vermögensopfer, die der Versicherungsnehmer zur Rettung versicherter Sachen brachte, indem er hierzu Geldaufwendungen machte oder finanzielle Verpflichtungen einging;
2. Vermögensopfer, die der Versicherungsnehmer dadurch brachte, daß er, um die Rettung versicherter Sachen zu ermöglichen, andere ihm gehörige versicherte[66]) oder unversicherte Sachen zerstörte oder beschädigte oder deren Zerstörung oder Beschädigung duldete;
3. Vermögensopfer, die der Versicherungsnehmer dadurch zu bringen hat, daß er durch eine Notstandshandlung anderen Personen gehörige Sachen beschädigte oder zerstörte und deshalb dem Eigentümer dieser Sachen kraft Gesetzes ersatzpflichtig ist;
4. Vermögensopfer, die der Versicherungsnehmer dadurch zu bringen hat, daß er einem anderen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zum Ersatz von Aufwendungen verpflichtet ist.

Vom Standpunkt des Erbhofrechts aus gesehen, lassen sich diese Aufwendungen in drei Gruppen zusammenfassen. Entsprechend soll die Ersatz-

---

[62]) So Bruck a.a.O. Anm. 2 zu § 63 und Raiser a.a.O. Anm. 20 zu § 15.

[63]) Die Aufwendungen sind grundsätzlich Teil der durch die Versicherungssumme begrenzten Gesamtentschädigung (§ 50 VVG.), es sei denn, daß sie gemäß den vom Versicherer gegebenen Weisungen gemacht worden sind; vgl. §§ 63 S. 2 VVG., 15 S. 3 AFB.

[64]) a.a.O. S. 130.

[65]) a.a.O. Anm. 2 zu § 15.

[66]) Schäden an versicherten Sachen, die durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen entstehen, sind als „Versicherungsschaden im engeren Sinn“ zu ersetzen, §§ 83, Abs. 1 S. 2 VVG., 1 Abs. 3 Buchst. c AFB.

pflicht des Versicherers dreierlei Zwecken dienen:

a) Sie soll dem Bauern ermöglichen, die zur Schadensabwendung zerstörten Erbhofgegenstände wiederherzustellen oder wieder zu beschaffen (Ziff. 2);

b) sie soll dem Bauern Ersatz dafür bieten, daß er zur Rettung versicherter erbhofgebundener Gegenstände (erbhoffreie) Geldbeträge aufgewendet oder ihm gehörige erbhoffreie Sachen zerstörte oder beschädigte oder deren Zerstörung oder Beschädigung duldete (Ziff. 1, 2);

c) sie soll dem Bauern die Mittel zur Erfüllung von Verpflichtungen, die er zur Abwendung oder Minderung des Schadens eingegangen hat oder die für ihn insoweit kraft Gesetzes entstanden sind, zur Verfügung stellen (Ziff. 1, 3, 4).

Soweit der Versicherer zum Ersatz verpflichtet ist, weil zur Abwendung oder Minderung des Schadens zum Erbhof gehörige Sachen zerstört oder beschädigt wurden (Buchst. a), gehört der Anspruch auf Ersatz des Rettungsaufwandes gemäß § 9 REG. zum Erbhof. Denn er ist insoweit wirtschaftlich Surrogat der verbrannten Erbhofgegenstände.

Soweit jedoch die Ersatzpflicht des Versicherers dem in Buchstaben b angegebenen Zweck zu dienen hat, muß der Ersatzanspruch entgegen der Ansicht von Frey und Prölß dem erbhoffreien Vermögen des Bauern zugeteilt werden. Denn er ist wirtschaftlich nicht Surrogat erbhofgebundener, sondern erbhoffreier Vermögensgegenstände. Zweck der Verpflichtung des Versicherers ist insoweit nicht, den Sachbestand des Erbhofs zu erhalten, sondern dem Bauern den Verlust am erbhoffreien Vermögen auszugleichen. Den Ersatzanspruch und die hierauf ausgezahlten Gelder als zum Erbhof gehörig zu behandeln und sie erst im Wege des Rechtsverkehrs zwischen dem Erbhof und dem Allod erbhoffrei zu machen,[67]) ist eine gekünstelte Konstruktion und ein müßiger Umweg, der im Gesetz keine Stütze findet.

Dasselbe muß im Ergebnis für die Ersatzpflicht des Versicherers nach Buchstaben c gelten. Die in Erfüllung der Rettungspflicht eingegangenen oder kraft Gesetzes entstandenen Verpflichtungen stellen rein persönliche Leistungspflichten des Bauern dar, die nicht etwa den Erbhof als solchen belasten. Zweck des § 9 REG. ist aber nur, das Erbhofvermögen auch bei zufällig eintretenden Ereignissen in seinem Umfang zu erhalten, nicht auch die Befriedigung der Gläubiger zu regeln, zu überwachen oder gar zu sichern. Soweit der Aufwendungsersatz der Befriedigung von Gläubigern zu dienen bestimmt ist, liegt es vielmehr im Rahmen der allgemeinen Pflicht des Bauern, zur Bezahlung seiner Schulden (§ 15 REG.), den (erbhoffreien) Ersatz diesen Gläubigern auch tatsächlich zukommen zu lassen. Die entgegengesetzte, von Frey und Prölß geäußerte Ansicht liefe zudem im Ergebnis auf eine im Interesse des Hofes nicht gebotene Benachteiligung der Gläubiger hinaus, denen der Aufwendungsersatz letzten Endes zufließen soll; denn sie könnten in denselben selbst mit Genehmigung des AEG. nicht vollstrecken.[68])

---

[67]) So Frey und Prölß a.a.O. S. 144.

[68]) Vgl. § 8 der Abh.

Die Richtigkeit der Ansicht, daß der Aufwendungsersatz gemäß § 9 REG. nur insoweit erbhofgebunden ist, als er wirtschaftlich das Surrogat für zerstörte oder beschädigte Erbhofbestandteile darstellt, ergibt sich auch aus folgendem: Es ist anerkannt, daß die Abwendungspflicht des Versicherungsnehmers nicht erst nach Eintritt des Versicherungsfalls und eines damit zusammenhängenden Schadens beginnt, sondern bereits durch ein Ereignis begründet wird, das den Schaden unvermeidlich herbeiführen würde, wenn der Versicherungsnehmer keine Abwehrmaßregeln träfe.[69]) Brennt z. B. ein Nachbarhaus und ist mit dem Übergreifen des Feuers auf die versicherten Gebäude des Bauern mit großer Wahrscheinlichkeit zu rechnen, so muß dieser nach bestem Ermessen die Maßregeln ergreifen, die seinen Hof vor Feuerschaden bewahren können. Kann der Bauer auf diese Weise den unmittelbar drohenden Versicherungsfall abwenden, ohne daß zur Abwendung Erbhofbestandteile zerstört werden müssen, so hat ihm der Versicherer keinen Versicherungsschaden im engeren Sinn zu ersetzen, wohl aber Ersatz zu gewähren für die in Erfüllung seiner Rettungspflicht aufgewendeten Geldbeträge, eingegangenen Verpflichtungen oder zerstörten erbhoffreien Sachen. Die Entschädigungspflicht des Versicherers bezieht sich in diesem Fall also nur auf das Allod. Den Ersatzanspruch gemäß § 9 auch in diesem Fall dem Erbhof zuzuteilen, hieße den Zweck dieser Bestimmung verkennen.

Gegen die vertretene Ansicht lassen sich auch nicht Einwendungen daraus herleiten, daß nach herrschender Meinung[70]) der Aufwendungsersatz als „Versicherungsschaden im weiteren Sinn" zusammen mit dem „Versicherungsschaden im engeren Sinn" die vom Versicherer nach Maßgabe des Versicherungsverhältnisses zu leistende Gesamtentschädigung bildet. Daraus zu folgern, die Gesamtentschädigung könne nur einheitlich zum Erbhof oder zum übrigen Vermögen des Bauern gehören, wäre verfehlt. Denn gerade bei der bäuerlichen Mobiliarfeuerversicherung wird die Gesamtentschädigung, selbst wenn durch sie ausschließlich Versicherungsschaden im engeren Sinn vergütet wird, in aller Regel nur zum Teil zum Erbhof, mit dem — wenn auch meist geringeren — Restbetrag aber zum Allod gehören.[71])

Nach § 66 VVG. hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer auch die Kosten zu erstatten, die durch die Ermittlung und Feststellung des ihm zur Last fallenden Schadens entstanden und nach den Umständen geboten waren. Aus den für den Rettungsaufwand nach Buchst. b dargelegten Gründen gehören die diesbezüglichen Ansprüche des Bauern nicht zum Erbhof sondern zum Allod.

Dagegen sind die Ansprüche des Bauern aus einer im Anschluß an die Versicherung eines Erbhofgebäudes genommenen Versicherung der Aufräumungs- und Schuttabfuhrkosten[72]) als zum Erbhof gehörig anzusehen. Insoweit handelt es sich zwar nicht um ein Surrogat für einen zerstörten Erbhofgegenstand, sondern um die Ausgleichung eines Schadens,

---

69) Vgl. Bruck a.a.O. Anm. 5 zu § 62; Raiser a.a.O. Anm. 10 zu § 14.
70) Näheres bei Bruck Anm. 2 zu § 63; Raiser a.a.O. Anm. 20 zu § 15.
71) Näheres hierüber in § 3 der Abh.
72) Vgl. Raiser a.a.O. Anm. 43 zu § 1.

der die Bewirtschaftung des Erbhofs als solche trifft. Voraussetzung für die Erhaltung von Bestand und Umfang des Erbhofs ist jedoch auch die Beseitigung dieses Schadens.

IV. Daß Versicherungsforderungen und Entschädigungssummen unter den geschilderten Voraussetzungen zum Erbhof gehören, will besagen, daß sie aus wirtschaftlichen Zweckmomenten heraus in allem das rechtliche Schicksal des Erbhofs teilen. Sie gehören zum Erbhof, sind aber nicht „Zubehör" des Hofes oder gar eines einzelnen Hofgrundstücks.[73]) Denn die in § 8 REG. für den Umfang des Erbhofzubehörs aufgezählten Beispiele lassen erkennen, daß Erbhofzubehör entsprechend dem Zubehörbegriff des BGB. (§§ 97, 98) nur bewegliche Sachen sein können.

V. Die Frage, ob neben den Versicherungsforderungen und Entschädigungssummen auch das Versicherungsverhältnis als solches zum Erbhof gehört, wird verschieden beantwortet, meist jedoch verneint.[74]) Hora,[75]) der hierzu nicht ausdrücklich Stellung nimmt, ist der Ansicht, die für den Erbhof eingegangenen Versicherungen seien als auf dem Hofe ruhend und folglich als Bestandteile desselben anzusehen. Daß diese Annahme falsch ist, hat bereits Scheunert[76]) überzeugend dargetan. Denn einen Versicherungsvertrag mit dinglicher Bindung an eine Sache oder gar an ein Vermögen gibt es nicht. Aus den in § 9 REG. gebrauchten Ausdrücken „Forderungen" und „Entschädigungssummen" ergibt sich im Gegenteil zur Genüge, daß die auf dem Versicherungsverhältnis beruhenden Rechte des Versicherungsnehmers insoweit nicht zum Erbhof gehören sollen, als sie nicht vermögensrechtliche Ansprüche darstellen. Ansprüche mit greifbarem Vermögenswert stehen aber dem Versicherungsnehmer aus einer Feuerversicherung vor dem Eintritt des Versicherungsfalls nicht zu. Dies gilt sowohl von dem Recht des Versicherungsnehmers, vom Versicherer nach dem Eintritt des Versicherungsfalls den durch den Brand verursachten Schaden ersetzt zu verlangen,[77]) dem sog. „bedingten Entschädigungsanspruch", vor allem aber von den sog. Mitgliedschaftsrechten beim Versicherungsverein a. G. Das Feuerversicherungsverhältnis selbst als zum Erbhof gehörig zu behandeln, ließe sich in

---

[73]) So auch Vogels Anm. 1 zu § 9; Dölle a.a.O. S. 54, Fußnote 2; Meukel-Aubele Anm. 1 zu § 9; Mittag a.a.O. S. 60 Vgl. hierzu ferner § 1 der VO. über die öffentliche Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke in den eingegliederten Ostgebieten v. 12 Februar 1940 (RGBl. I, S. 355). Auch dort wird unterschieden zwischen dem „Zubehör" und den „dem Betriebe oder Grundstück dienenden oder zugehörigen Rechten, Forderungen . . .".

[74]) So Hennig a.a.O. Anm. IV, 1 b zu §§ 7—9. Reitmeir-Kruis a.a.O. Anm. 2 zu § 9; Scheunert a.a.O.. S. 27 und 28; Baumecker a.a.O. Anm. 1c zu § 9; List a.a.O. S. 11 ff.; a.M. Blomeyer in „Erbhofrecht und Versicherung" a.a.O. S. 28 und Nocon a.a.O. S. 19, wonach alle Rechtsbeziehungen aus den für den Hof und dessen Zubehör eingegangenen Versicherungen zum Erbhof gehören sollen.

[75]) a.a.O. S. 814.

[76]) a.a.O. S. 25; vgl. auch Pernice a.a.O. S. 147.

[77]) Vgl. § 1 Abs. 1 VVG.

der Praxis auch schwer durchführen in all den Fällen, wo sich eine einheitliche Versicherung nicht nur auf den Erbhof, sondern auch auf das Allod bezieht.

Aus dem Ergebnis, daß das Versicherungsverhältnis als solches nicht zum Erbhof gehört, darf jedoch nicht gefolgert werden, daß das REG. nicht auch in Bezug auf das Versicherungsverhältnis Zweifel verursacht und neue Fragen aufgeworfen hat.[78])

§ 3 Die bäuerliche Mobiliarfeuerversicherung als „gemischte Versicherung".

§ 9 REG. spricht von „für den Hof und dessen Zubehör" eingegangenen Versicherungen. Den Gegensatz hierzu bilden, wie bereits festgestellt,[79]) die für das übrige Vermögen des Bauern genommenen Versicherungen. Eine derart klare Scheidung läßt sich jedoch in der Praxis des Feuerversicherungswesens meist nur bei der Gebäudebrandversicherung, in der Regel aber nicht bei der bäuerlichen Mobiliarfeuerversicherung durchführen. Denn die versicherten Gegenstände werden bei letzterer, von besonders wertvollen Stücken abgesehen, nicht einzeln in den Versicherungsvertrag aufgenommen und für jedes Stück eine besondere Versicherungssumme vereinbart („Versicherung nach Stücken"). Sie werden vielmehr im Versicherungsschein nach G r u p p e n (Positionen, Rubriken, Gattungen, Posten) geordnet. Jede dieser Gruppen umfaßt in der Regel einen oder mehrere Sachinbegriffe[80]) oder Teile eines solchen und nur ausnahmsweise eine oder mehrere bestimmte Sachen. Für jede Gruppe wird eine besondere, ausschließlich dieser Gruppe zukommende Versicherungssumme ausgesetzt, die die Haftungsgrenze für die in der Gruppe zusammengefaßten Sachen bildet.[81]) Die Einteilung in Gruppen wird von den einzelnen Versicherern verschieden gehandhabt,[82]) i m m e r j e d o c h o h n e R ü c k s i c h t d a r a u f, ob die in der Position zusammengefaßten Gegenstände zum Erbhof oder zum übrigen Vermögen des Bauern gehören. Dies gilt vor allem für die üblichen Rubriken „Hausrat" und „landwirtschaftliche Erzeugnisse".

Die Versicherung der gesamten beweglichen Habe des Bauern nach Gruppen in e i n e m Versicherungsvertrag wird auch in Zukunft die Regel bleiben. Denn eine Trennung von Erbhof und Allod läßt sich, soweit bewegliche Sachen in Frage kommen, für Feuerversicherungsverträge, die regelmäßig für einen längeren Zeitraum abgeschlossen werden, nicht durchführen. Sie würde eine fortlaufende Berichtigung der für beide Sondervermögen eingegangenen Feuerversicherungen erfor-

---

[78]) Hierüber näheres im zweiten Abschnitt.

[79]) Vgl. § 2, I der Abhandlung.

[80]) Vgl. § 54 VVG.

[81]) Vgl. Raiser a.a.O. Anm. 13, 14 zu § 2; Domitzlaff u. G. a.a.O. Anm. 8 zu § 3.

[82]) Z. B. Hausrat, Ernteerzeugnisse, sonstige Vorräte der Landwirtschaft, Vieh, totes landwirtschaftliches Inventar, Gegenstände und Vorräte etwaiger Nebenbetriebe, sonstiges.

dern. Zwar bedarf der Wechsel einzelner Vermögenstücke aus dem Erbhof in das übrige Vermögen grundsätzlich der Genehmigung des AEG. § 27, Abs. 2 EHRV. Ein Übergang ohne anerbengerichtliche Genehmigung ist jedoch möglich und vollzieht sich im Lauf des bäuerlichen Wirtschaftsjahres zuweilen fast täglich, wenn Erzeugnisse durch Trennung selbständige Sachen und nicht zugleich Hofzubehör werden oder wenn gebrauchtes Wirtschaftsgerät durch neues ersetzt wird und für die Bewirtschaftung des Hofes nicht mehr in Frage kommt.[83]) Die bäuerliche Mobiliarfeuerversicherung wird daher auch in Zukunft regelmäßig eine „gemischte Versicherung" sein, d. h. der Versicherungsvertrag wird sich zum Teil auf den Erbhof, zum Teil auf das übrige Vermögen des Bauern beziehen und sich gegebenenfalls gemäß § 85 VVG. sogar auf Vermögensgegenstände Dritter erstrecken. Bei einem Totalschaden durch Brand wird daher die vom Versicherer zu zahlende Gesamtentschädigung zum Teil zum Erbhof, zum Teil zum allodialen Vermögen gehören, zum Teil gar Dritten Personen zustehen.[84])

Zweiter Abschnitt:

Das Versicherungsverhältnis.

§ 4 Die Pflicht des Bauern die Sachbestandteile des Erbhofs unter Feuerversicherung zu bringen.[85])

Das REG. legt dem Bauern nirgends eine ausdrückliche Pflicht auf, die Sachbestandteile des Erbhofs zu versichern. Es spricht außer in § 9, wo es bereits eingegangene Versicherungen voraussetzt, nirgends von der Versicherung. Daraus darf jedoch nicht geschlossen werden, daß für den Bauern keinerlei Versicherungspflicht bestünde. Denn der Gesetzgeber hat es in der sicheren Erkenntnis, daß die Bewirtschaftung der einzelnen Erbhöfe durch die Eigenart des Bodens und durch die individuelle Gestaltung der Betriebsverhältnisse bedingt ist, durchwegs vermieden, den Bauern durch Einzelbestimmungen zu einem Tun in bestimmter Richtung zu zwingen. Das REG. sieht, um die Wirtschaftsfreudigkeit des Bauern nicht zu beeinträchtigen, keine laufende Kontrolle seiner Einzelmaßnahmen vor, es hat ihm jedoch im Interesse seiner Sippe und des ganzen Volkes eine allgemeine, selbstverantwortliche Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Erbhofs auferlegt.[86]) Im Rahmen dieser Pflicht muß der Bauer den Hof nach größtmöglichster Zweckmäßigkeit bewirtschaften, er muß alle Kräfte anspannen, um auf ihm möglichst viel zu erzeugen, und alles tun, um ihm

---

83) Es wird beispielsweise nur mehr zum Verkauf bereit gehalten.

84) Über die Feststellung der Höhe der einzelnen Teile vgl. § 7 der Abhandlung.

85) Der für die Versicherung von Gebäuden vielfach bestehende „Versicherungszwang" kraft Landesrechts bleibt hier außer Betrachtung.

86) §§ 15 REG., 73 EHVfO.

die zur Erhaltung seiner Leistungsfähigkeit notwendigen Sachwerte zu sichern. Soweit die Erzeugungskraft des Hofes durch drohende Gefahren möglicherweise beeinträchtigt wird, hat der Bauer hiergegen auch Versicherung zu nehmen.

Die Auffassung, daß zur ordnungsmäßigen Verwaltung und Erhaltung einer Sache in aller Regel deren Versicherung gegen Feuerschäden gehört, ist unbestritten und auch keineswegs neu. In zahlreichen Fällen, in denen jemanden die Verwaltung und Erhaltung fremden Vermögens obliegt, wurde damit zusammenhängend bereits vor dem Inkrafttreten des REG. eine Pflicht des Dritten anerkannt, die ihm anvertrauten Vermögensgegenstände angemessen zu versichern. Eine solche obliegt z. B. kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung[87]) dem Nießbraucher. Daß der Ehemann beim Güterstand der Verwaltung und Nutznießung, der Inhaber der elterlichen Gewalt und der Vormund verpflichtet sind, das eingebrachte Gut der Ehefrau und das seiner Verwaltung unterliegende Kindesvermögen gegen Gefahren, die diesen Vermögen drohen, entsprechend zu versichern, ist in Rechtslehre und Rechtsprechung außer Streit.[88]) Wie weit diese Versicherungspflicht geht, darüber läßt sich keine allgemeine Regel aufstellen.[89]) Daß aber für Gebäude und bewegliche Sachen in aller Regel mindestens eine Feuerversicherung angemessen und erforderlich ist, wurde nie bezweifelt. Der erste Entwurf des BGB.[90]) bestimmte für den Nießbraucher sogar schlechthin eine Pflicht, ein dem Nießbrauch unterliegendes Gebäude gegen Feuersgefahr zu versichern. Die Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs[91]) stand ebenfalls auf dem Standpunkt, die Versicherung der Gebäude gegen Feuer sei so allgemein üblich, daß man dem Nießbraucher unbedenklich die Verpflichtung auferlegen könne, seinerseits ohne weiteres die Versicherung zu besorgen. Sie ging von der Festlegung dieser unbedingten Versicherungspflicht nur ab, weil sie dem Umstand Rechnung tragen wollte, daß es nicht üblich sei alle, insbesondere auch die Nebengebäude zu versichern.

Steht man schon auf dem Standpunkt, daß die einer Person im Interesse einer anderen Einzelperson obliegende ordnungsgemäße Verwaltung in aller Regel die Eingehung einer ausreichenden Feuerversicherung erfordert, so gilt dies in erhöhtem Maße für den Bauern als Eigentümer des Erbhofs, dem die Pflicht zur ordentlichen Bewirtschaftung im Interesse seiner Familie und des ganzen deutschen Volkes auferlegt ist.[92]) Die Versicherung der Gebäude, des lebenden und toten Inventars

---

87) BGB. § 1045, die einzige Stelle, wo die privatrechtliche Pflicht zur Versicherung ausdrücklich normiert ist. Vgl. hierzu Blomeyer „Erbhofrecht und Versicherung“ a.a.O. S. 27; Dörstling a.a.O. S. 615 ff.

88) BGB. §§ 1374, 1627, 1793. Vgl. Dörstling a.a.O. S. 828 ff.; Kisch Handb. Bd. 3 S. 125; Plank BGB. Anm. 6 zu § 1385; RGRK. z. BGB. Anm. 2 zu 1374; Staudinger a.a.O. Anm. 5 zu § 1374; Anm. 5 zu § 1654.

89) Vgl. Hagen I S. 715.

90) § 1001.

91) Vgl. Protokolle S. 398.

92) Im Ergebnis ebenso Blomeyer „Erbhofrecht und Versicherung a.a.O. S. 27, Frey und Prölß a.a.O. S. 153; Nocon a.a.O. S. 13 ff.

sowie der Ernte gegen Feuerschäden zum vollen Sachwert ist daher für den Bauern — vielleicht vom seltenen Ausnahmefall, daß er über ganz erhebliche Rücklagen verfügt, abgesehen — stets geboten. Denn in aller Regel würde ein größerer Brandschaden, für den ein Versicherungsschutz nicht besteht, die Leistungsfähigkeit des Hofes beträchtlich mindern, wenn nicht seine Existenz in Frage stellen. Die Unterlassung einer ausreichenden Versicherung gegen Feuer würde das Ziel des REG., die Verbindung von Bauernfamilie und Hof zum Wohl der Allgemeinheit für alle Zukunft zu sichern, in den meisten Fällen bedenklich gefährden.

Heute besteht für Bauernhöfe in aller Regel auch in den Gebieten der Monopel- und Wettbewerbsanstalten[93]) ein ausreichender Gebäudebrandversicherungsschutz. Dasselbe kann man nicht auch von der Mobiliarfeuerversicherung behaupten. Viele halten z. B. die Versicherung des Viehs gegen Feuer für überflüssig in der Erwartung, dieses könne man im Fall eines Brandes meist und ohne große Schwierigkeiten retten. Die Erfahrung lehrt jedoch auch hier vielfach das Gegenteil. Gar häufig fehlt es auch an einer ausreichenden Versicherung der Ernte, obwohl im Brandfall deren Rettung in aller Regel schlechthin unmöglich ist. Die Werbung und Arbeit der Versicherer allein kann diesem Übelstand nicht abhelfen. In ihnen, insbesondere den privaten Versicherungsunternehmen sieht der Bauer noch vielfach den wirtschaftlichen stärkeren Vertragsgegner, der von ihm nur die Prämie haben, sich im Schadenfall aber seinen Pflichten womöglich entziehen will. Aufgabe des Reichsnährstandes ist es, hier die bäuerliche Bevölkerung eines besseren zu belehren.

Gegen einen Bauern, der der Erziehungsarbeit der Stellen des Reichsnährstandes keine Folge leistet, der nur auf die Rechte und den Schutz, den ihm das REG. gewährt, pocht, von den damit zusammenhängenden Pflichten aber nichts wissen will, kann mit denselben Mitteln vorgegangen werden, die das REG. allgemein gegen den schlechtwirtschaftenden Bauern zuläßt (§§ 15 Abs. 2—4, 74 ff EHVfO.).

§ 5. Die Feuerversicherung beim Wechsel des Eigentums und des Besitzes am Erbhof.

In Bezug auf ein bestehendes Versicherungsverhältnis hat die Frage des Übergangs der Versicherung beim Wechsel des Eigentums oder des Besitzes am Erbhof[94]) und die damit zusammenhängende Frage der Pflicht zur Prämienzahlung zu zahlreichen Unklarheiten und Streitfragen geführt, die trotz reicher literarischer Behandlung noch keineswegs als voll geklärt anzusehen sind. Um hierzu Stellung nehmen zu können, ist zweckmäßigerweise die durch das VVG. getroffene Regelung vorauszuschicken.

---

[93]) Über die Begriffe vgl. Manes Vers. Lexikon S. 1114.

[94]) Über die gesetzliche Ausdrucksweise „Eigentum am Erbhof" (z. B. § 15 Abs. 3 REG.) und „Eigentümer des Erbhofs" vgl. Blomeyer „Hat der Bauer Eigentum am Erbhof?" aaO. S. 106.

Von den Fällen, in denen das Eigentum an der versicherten Sache vom Versicherungsnehmer auf einen Dritten übergeht, hat das VVG. (§§ 69 ff) den der „*Veräußerung*“ der Sache besonders geregelt. Veräußerung bedeutet hier nach der herrschenden, auch vom Reichsgericht vertretenen Ansicht[95]) wie im Sinn des bürgerlichen Rechts die *rechtsgeschäftliche Übertragung des Eigentums durch Einzelnachfolge unter Lebenden*; sie setzt also eine rechtsgültige Eigentumsübertragung durch *zweiseitiges* Rechtsgeschäft voraus. An sich müßte die Veräußerung nach dem in § 68 Abs. 2 VVG. ausgesprochenen Grundsatz die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge haben, da das versicherte Interesse in der Person des Versicherungsnehmers wegfällt und ein Versicherungsverhältnis zwischen dem Versicherer und dem Erwerber der Sache nicht besteht. Die Sache würde demnach solange unversichert sein, bis sie der Erwerber erneut unter Versicherung bringt. Da dieser jedoch regelmäßig dasselbe Interesse an der Versicherung der Sache hat wie der Veräußerer, wird die aus einem Erlöschen der Versicherung für den Erwerber sich ergebende Gefahr durch die gesetzliche Regelung der §§ 69 ff VVG. umgangen. Das Versicherungsverhältnis wird in der Lage, in der es sich z. Zt. der Veräußerung befindet, zunächst aufrecht erhalten. An die Stelle des Veräußerers tritt der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus der Versicherung sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein (§ 69 Abs. 1). Für die Prämie, die auf die z. Zt. des Eintritts laufende Versicherungsperiode entfällt, haften Veräußerer und Erwerber als Gesamtschuldner, (§ 69 Abs. 2). Der Versicherer sowohl wie der Erwerber können jedoch an der Aufhebung des Versicherungsverhältnisses ein berechtigtes Interesse haben, jener z. B. weil mit der Veräußerung eine Erhöhung der Gefahr verbunden ist, dieser, weil er die erworbene Sache bei dem Versicherer unter Versicherung bringen will, bei dem er sein gesamtes übriges Vermögen versichert hat. Das Gesetz gibt deshalb dem Versicherer das Recht, dem Erwerber die Versicherung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. (§ 70 Abs. 1 S. 1). Diese Kündigung schließt für den Erwerber keine Gefahr mehr in sich, da er während der Monatsfrist anderweitig für Versicherungsschutz sorgen kann. Das Kündigungsrecht des Versicherers erlischt, wenn er es nicht innerhalb einer Monatsfrist, beginnend mit dem Zeitpunkt, in dem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt hat, ausübt (§ 70 Abs. 1 S. 2). Damit sich der Versicherer schlüssig werden kann, ob er von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen will, ist ihm die Veräußerung unverzüglich anzuzeigen (§ 71 Abs. 1 S. 1). Wird die Anzeige weder vom Erwerber noch vom Veräußerer ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 BGB.) gemacht, so wird der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, es sei denn daß ihm die Veräußerung im letztgenannten Zeitpunkt bereits aus anderer Quelle bekannt war, (§ 71 Abs. 1 S. 2). Die

---

95) Über die verschiedenen Meinungen vgl. Bruck aaO. Anm. 2 zu § 69.

Anzeigepflicht nach § 71 VVG. ist also von nicht zu unterschätzender Bedeutung; ihre Vernachlässigung kann für den Erwerber die unliebsamsten Folgen haben. — Entsprechend ist auch der Erwerber innerhalb einer Monatsfrist beginnend mit dem Erwerb der Sache bezw. mit erlangter Kenntnis von der Versicherung berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen und zwar entweder mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluß der laufenden Versicherungsperiode (§ 70 Abs. 2). Wird das Versicherungsverhältnis auf diese Weise vom Versicherer oder Erwerber gekündigt, so haftet nur der Veräußerer nicht auch der Erwerber für die Prämie der laufenden Versicherungsperiode (§ 70 Abs. 3).[96])

Die Vorschriften der §§ 69 ff. VVG. spielen für die Veräußerung einzelner gegen Feuer versicherter Sachen nur eine geringe Rolle. Denn vorbehalten bleibt die praktisch außerordentlich wichtige Vorschrift des § 54 VVG., wonach, wenn bei der Versicherung eines Inbegriffs von Sachen eine einzelne Sache endgültig aus dem Inbegriff ausscheidet, die Versicherung bezüglich dieser Sache erlischt. Vorbehalten bleibt ferner die besondere Wirkung der mit der Veräußerung meist, aber nicht ohne weiteres (§ 930 BGB.) verbundenen Ortsveränderung, wenn nach dem Versicherungsvertrag bewegliche Sachen nur in den Räumen versichert sind, die in der Versicherungsurkunde als „Versicherungslokalitäten" bezeichnet sind (vgl. § 4 AFB,).[97])

Eine Veräußerung im Sinn der §§ 69 ff. VVG. liegt nicht vor, wenn der Erwerb des versicherten Gegenstandes nicht auf dem Willen des Versicherungsnehmers, sondern auf anderen Gründen beruht. Dies gilt insbesondere für die Gesamtrechtsnachfolge unter Lebenden oder von Todes wegen. Hier geht das Versicherungsverhältnis als solches ohne ein Kündigungsrecht des Versicherers oder des Erwerbers auf den oder die neuen Eigentümer über und zwar bei der Erbfolge gemäß § 1922 BGB.[98]) Für letztere besteht folglich auch eine Anzeigepflicht gemäß § 71 VVG. nicht. Eine Veräußerung im Sinn der §§ 69 ff. VVG. ist es jedoch, wenn ein Erbe bei der Auseinandersetzung unter den Miterben einen zur Erbschaft gehörigen Gegenstand zu Alleineigentum erwirbt.[99])

Ein Übergang der Versicherung findet, vom Erwerb kraft guten Glaubens abgesehen, überhaupt nicht statt beim ursprünglichen (originären) Eigentumserwerb.[100]) Hier erlischt das Versicherungsver-

[96]) Die Vorschriften der §§ 69—71 VVG. sind zugunsten des Erwerbers der versicherten Sache zwingend, § 72 VVG. Abweichungen hiervon können nur die öffentlichen Anstalten treffen, § 192 VVG. Wo der Anstalt als Folge ihrer gesetzlichen „Annahmepflicht" beim Eigentumswechsel kein Kündigungsrecht zusteht, ist ein besonderes, der Regelung des § 70 VVG. entsprechendes Kündigungsrecht vielfach auch für den Erwerber ausgeschlossen; vgl. § 12 NB. § 24 Abs. 1 Satz d. BLBVA.

[97]) Vgl. Hagen in Mannes' Vers.-Lexikon S. 1675.

[98]) Vgl. Bruck aaO. Anm. 8 zu § 69; Raiser aaO. Anm. 7 zu § 12; Kisch Handb. Bd. 3 S. 273.

[99]) Vgl. Raiser aaO. Anm. 7 zu § 12.

[100]) Vgl. Kisch Handb. Bd. 3 S. 272.

hältnis mit dem Wegfall des Interesses in der Person des Versicherungsnehmers.

Das Reichserbhofgesetz hat nun zahlreiche Möglichkeiten geschaffen, in denen Eigentum und Besitz am Erbhof als Sondervermögen erworben werden kann, die jedoch dem vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Recht völlig unbekannt waren. Zur Frage, ob dabei ein für den Hof bestehendes Feuerversicherungsverhältnis erlischt oder auf den Erwerber übergeht, ob es in diesem Fall gemäß § 70 VVG. gekündigt werden kann und folglich auch die Anzeigepflicht nach § 71 VVG. besteht oder nicht, wer ferner nach dem Übergang im Einzelfall zur Zahlung der Prämie verpflichtet ist, fehlen, soweit ersichtlich, grundlegende Erkenntnisse aus der Praxis. Die Wissenschaft hat sich mit diesen Problemen zwar im ausgiebigem Maße befaßt, ist aber bei den einzelnen Erwerbsarten nur zu mehr oder minder uneinheitlichen Ergebnissen gelangt. Unter diesen Gesichtspunkten die einzelnen Übergangsformen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, soll daher im folgenden versucht werden.

I. Erbfolge kraft Anerbenrechts (REG. III. Abschnitt)

1. Erbfolge gemäß § 19 REG.

Nach § 19 REG. bildet der Erbhof beim Tode des Bauern hinsichtlich der gesetzlichen Erbfolge und der Erbteilung einen besonderen Teil der Gesamterbschaft und geht kraft Gesetzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in ein Sondervermögen auf den Anerben über. Das außer dem Erbhof vorhandene Vermögen des Bauern vererbt sich gemäß § 33 d. Ges. nach den allgemeinen Vorschriften des BGB. Schon diese „Spaltung des Bauernnachlasses in zwei Sondervermögen (Erbhofvermögen und übriges Vermögen)“[101]) ist dem Erbrecht des BGB. (§ 2032 Abs. 1) völlig unbekannt.

Ist der Anerbe zugleich Alleinerbe nach BGB., so gibt es nur eine einheitliche Gesamtrechtsnachfolge in den bäuerlichen Nachlaß.[102]) Die Feuerversicherungsverhältnisse des Erblassers gehen mit ihren Rechten und Pflichten gemäß § 1922 BGB. auf den Anerben über. Dieser haftet für die rückständigen Prämien als Erbe, für die künftigen als Vertragsgegner. Die §§ 69 ff. VVG. finden aus den oben dargelegten Gründen keine Anwendung.[103])

In der Regel werden jedoch neben dem Anerben noch andere Erben nach dem BGB. vorhanden sein, sei es daß der Anerbe zugleich Miterbe nach BGB. ist, sei es daß das erbhoffreie Vermögen ausschließlich den neben dem Anerben vorhandenen Erben zufällt. Unbestritten ist, daß die §§ 69 ff. VVG. auch hier keine Anwendung finden. Bestehende Feuerversicherungsverhältnisse können weder vom Versicherer noch vom Anerben oder den Erben nach BGB. außerordentlich gekündigt werden.[104])

---

101) So Blomeyer S. 119.
102) Vgl. Blomeyer S. 120.
103) So auch Scheunert a.a.O. S. 26; Goudefroy a.a.O. S. 19.
104) Vgl. Scheunert a.a.O. S. 54; Goudefroy a.a.O. S. 19; List a.a.O. S. 22.

An wen kann sich nun der Versicherer wegen seines Prämienanspruchs halten, wenn der Anerbe nicht zugleich Alleinerbe nach BGB. ist?

Hora[105]) kommt auf Grund seiner Konstruktion eines „auf dem Hof ruhenden" Versicherungsvertrags für die Haftpflichtversicherung eines Bauern zu dem Ergebnis, die Prämienpflicht hieraus stelle keine Nachlaßverbindlichkeit dar, die gemäß § 34, Abs. 1 REG. aus dem außer dem Erbhof vorhandenen Vermögen zu berichtigen sei, sie sei vielmehr eine „sonstige Last" im Sinn der genannten Bestimmung, für deren Erfüllung der Anerbe hafte. Er gibt zwar zu, dieses Ergebnis lasse sich unmittelbar „weder aus § 34 REG. noch aus dem übrigen Inhalt des Reichserbhofgesetzes" herleiten, begründet es aber damit, aus dem Sinn und Zweck des REG., den Erbhof in seinem Bestand zu erhalten, müsse gefolgert werden, „daß der Gesetzgeber ein besonderes Interesse daran hat, dem Anerben die Verpflichtung zur Erfüllung der für eine geordnete Wirtschaftsführung nicht gut entbehrlichen Versicherungsverträge aufzuerlegen, weil andernfalls beim Erlöschen der Verträge im Schadensfall die Erhaltung des Hofes unter Umständen gefährdet sein könnte". Hora geht dabei von der falschen Vorstellung aus, § 34 REG. betreffe das Außenverhältnis zwischen den Miterben und Dritten und habe die Vorschriften der §§ 1967 ff. BGB. für den Bereich des REG. außer Kraft gesetzt.[106])

Ein dem Gesetz entsprechendes Ergebnis läßt sich nur aus dem rechtlichen Charakter der einzelnen Prämienforderungen und durch eine klare Trennung des Außenverhältnisses zwischen dem Versicherer einerseits und dem Anerben sowie den Erben nach BGB. andererseits und des Innenverhältnisses zwischen letzteren gewinnen.

Soweit es sich um zur Zeit des Erbfalls rückständige Prämien handelt, stellen sie Nachlaßverbindlichkeiten (§ 1967 Abs. 2 BGB.) dar. Dies gilt vor allem auch von der Prämie für die zur Zeit des Erbfalls laufende Versicherungsperiode; denn auch sie ist bereits bei Beginn dieser Periode fällig (§§ 9 Abs. 1, AFB., § 9 Ziff. 5 NB.). Wegen nach dem Erbfall fällig werdender Prämien kann sich der Versicherer an den Anerben oder die Erben nach BGB. mit Erfolg nur halten, wenn das Versicherungsverhältnis in der Person des Angegangenen weiter besteht.

Soweit die Prämien Nachlaßverbindlichkeiten darstellen, kann sich der Feuerversicherer ihretwegen sowohl an den Anerben als auch an die Erben nach BGB. halten („Außenverhältnis"). Sie haften ihm gesamtschuldnerisch. Die gesamtschuldnerische Haftung des Anerben ergibt sich, falls er zugleich Miterbe am übrigen Nachlaß ist, schon aus § 2058 BGB., sie ist aber durch § 14 EHRV. auch für den Fall klar gestellt, daß er am erbhoffreien Nachlaß nicht als Miterbe beteiligt ist. Dabei ist gleichgültig, auf welche der beiden Sondervermögensmassen sich die Versicherung bezieht. Denn hinsichtlich der Haftung gegenüber den Nachlaßgläubigern wird kein Unterschied zwischen „Hofschulden" und anderen Verbindlichkeiten gemacht.[107])[108])[109])

---

[105]) a.a.O. S. 814.

[106]) Gegen die Ansicht Horas auch Scheunert a.a.O. S. 26; —z— a.a.O. S. 952.

[107]) Vgl. Blomeyer S. 124; jetzt wohl allg. M.

Eine wesentlich andere Frage ist, wem die Prämienschuld als Nachlaßverbindlichkeit im Verhältnis zwischen dem Anerben und den Erben nach BGB. („Innenverhältnis") zur Last fällt. Nur dies ist in § 34 REG. geregelt. Danach sind alle Nachlaßverbindlichkeiten einschließlich der Kapitalschulden, für die eine dingliche Haftung eines Erbhofgrundstücks besteht, aus dem außer dem Erbhof vorhandenen Nachlaß zu berichtigen, es sei denn, daß es sich um sog. „Hofschulden" handelt. Letztere fallen im Innenverhältnis dem Anerben zur Last.

Das Gesetz[110]) gibt für die Hofschuld keine Begriffsbestimmung, es nennt vielmehr nur Beispiele und zwar den Altenteil, den Nießbrauch und die Entschuldungsrente. Daraus schon ist zu ersehen, daß unter den „auf dem Hofe ruhenden sonstigen Lasten" im Sinn des § 34 Abs. 1 REG. nicht ausschließlich im Grundbuch eingetragene Rechte zu verstehen sind. Denn gerade für den Altenteil, der bei der Gutsübergabe vor dem Inkrafttreten des REG. regelmäßig durch Dienstbarkeiten, Reallasten, Hypotheken und dergleichen dinglich gesichert wurde, kann, mag er für den überlebenden Ehegatten auf § 31 REG. oder für den Übergeber auf dem Übergabevertrag beruhen, im Bereich des REG. im allgemeinen eine dingliche Sicherung nicht zugelassen werden.[111]) Es ist daher sicher, daß zu den Hofschulden auch Schulden zu zählen sind, die den Bauern nur persönlich treffen. Stoll[112]) teilt die mit dem Erbhof im Zusammenhang stehenden Schulden des Bauern in „reine" und „persönliche" Hofschulden und versteht unter reinen Hofschulden „die dinglichen Lasten des Hofes (Grund-Rentenschulden ...) sowie die den jeweiligen Eigentümer treffenden Schulden (Versorgungsrechte, Reallastverpflichtungen)", unter persönlichen Hofschulden die „Verbindlichkeiten des Bauern persönlich, die durch ihn begründet wurden und dauernd mit seiner Person verbunden sind, aber mit dem Hof und seiner Erhaltung zusammenhängen". Unter den „auf dem Hofe ruhenden Lasten" des § 34 Abs. 1 REG., die im Verhältnis der Erben untereinander der Anerbe allein zu tragen hat, will er nur die „reinen" Hofschulden — ausgenommen die Grundpfandrechte — nicht

---

108) Im Ergebnis ebenso Scheunert a.a.O. S. 54.

109) Auf die Beschränkung der Haftung näher einzugehen, würde in diesem Zusammenhang zu weit führen. Vgl. zu dieser — übrigens sehr bestrittenen — Frage Blomeyer S. 125 ff; Dölle a.a.O. S. 352 ff; Molitor a.a.O. S. 123 ff.; Scheunert a.a.O. S. 55. Für den Versicherer als Nachlaßgläubiger ist in diesem Zusammenhang die Bestimmung des § 14 Abs. 2 S. 1 EHRV. bedeutsam, wonach der Anerbe für die Erfüllung der Nachlaßverbindlichkeiten mindestens mit den pfändbaren Nutzungen des Erbhofs haftet, dies also auch dann, wenn er seine Haftung auf den Nachlaß beschränkt hat, und obwohl die pfändbaren Nutzungen zum erbhoffreien Vermögen des Anerben gehören. Über den Vorrang des Pfändungspfandrechts eines Nachlaßgläubigers vor dem Pfändungspfandrecht eines Eigengläubigers des Anerben, vgl. § 14 Abs. 2 S. 2 EHRV.

110) Es spricht in § 9 ausdrücklich von „Hofschuld", in § 22 Abs. 5 von „mit dem ... Hof zusammenhängenden persönlichen Verbindlichkeiten des Bauern", in § 34 Abs. 1 von „auf dem Hofe ruhenden sonstigen Lasten".

111) Vgl. hierzu Dölle a.a.O. S. 184; Vogels-Hopp Rspr. § 37 c Nr. 97; REHG. Beschl. v. 29. 10. 37, in RdRN. 1938 Nr. 116.

112) In DJZ. 1935 S. 941.

aber auch die „persönlichen" Hofschulden, die „mit dem Hof zusammenhängenden persönlichen Verbindlichkeiten" des § 22 Abs. 5 REG. verstanden wissen.[113]) Zur Zeit des Erbfalls rückständige Prämienschulden aus den für den Hof eingegangenen Versicherungen sollen demnach im Verhältnis zwischen dem Anerben und den bürgerlich-rechtlichen Erben letztere tragen.[114]) Stoll faßt m. E. den Begriff der Hofschuld zu eng. Die Richtigkeit seines Ergebnisses hinsichtlich der Versicherungsschulden ist selbst bei Zugrundelegung der Unterscheidung von reinen und persönlichen Hofschulden höchst zweifelhaft im Falle, daß für die Prämie aus einer Gebäudebrandversicherung kraft ausdrücklicher Bestimmung das Gebäudegrundstück als solches haftet.[115])

Bosch[116]) zieht den Kreis der Hofschulden weiter und sieht als Hofschuld jede Schuld an, „die aus dem Rechtskreise des Erbhofes, d. h. aus Besitz und Verwaltung des Erbhofvermögens erwachsen ist". In diesem Sinn gehören zu den Hofschulden nicht nur die dinglichen Lasten des Hofes, sondern auch die mit dem Hof zusammenhängenden persönlichen Verbindlichkeiten. Bosch ist m. E. bedenkenlos beizustimmen, soweit es sich um laufende persönliche Verbindlichkeiten des Bauern aus der Verwaltung und Erhaltung des Hofes handelt. Denn mit dem Übergang des Besitzes am Erbhof muß auch dessen laufende Verwaltung mit all ihren Vor- und Nachteilen auf den Anerben übergehen. Daß beispielsweise beim Erbfall vor der Ernte der Ernteertrag dem Anerben zufallen, die Kosten für die zu seiner Erzielung aufgewendeten Düngemittel dagegen aus dem erbhoffreien Nachlaß zu berichtigen sein sollen, daß die laufenden Löhne für Dienstboten und Handwerker den neben dem Anerben vorhandenen Erben zur Last fallen sollen, würde unsere Landbevölkerung wohl kaum verstehen. Diese Verbindlichkeiten müssen dem Anerben zur Last fallen. Hierher sind auch die laufenden Prämienverpflichtungen aus Versicherungen von Erbhofgegenständen gegen Feuer zu rechnen.[117]) Der Erwerber des Hofes hält die Tragung dieser Verbindlichkeiten durch ihn in der Regel auch für eine Selbstverständlichkeit. Er wird nur in den seltensten Fällen versuchen, hierwegen von seinen Miterben Ersatz zu verlangen. Rückständige Prämien aus den für den Hof bestehenden Feuerversicherungen, die in ihrer Gesamtsumme den Charakter einer Kapitalschuld annehmen würden und als solche aus dem erbhoffreien Nachlaß zu tilgen wären, werden in der Praxis kaum vorkommen.[118]) Zumeist wird es sich nur um die Prämie für die zur Zeit des Erbfalls laufende Versicherungsperiode handeln. Sieht man diese, wie das hier geschieht, soweit sich eine Feuerversicherung auf den Erbhof bezieht, als Hofschuld an, so ergibt sich der Grundsatz: Im Verhältnis zwischen den Anerben und den Erben nach BGB. fallen die laufenden Prämien als Nachlaßverbindlichkeiten in dem Verhältnis, in dem der Wert der ver-

[113]) a.a.O. S. 941, 947.
[114]) So ausdrücklich a.a.O. S. 941.
[115]) So § 34 Abs. 1 Satz BLBVA.
[116]) a.a.O. S. 50, vgl. hierzu auch S. 33 ff.
[117]) So auch Molitor a.a.O. S. 122.
[118]) § 39 VVG.!

sicherten Erbhofgegenstände zu dem der versicherten Gegenstände des übrigen Nachlasses steht, dem Anerben, im übrigen dem erbhoffreien Nachlaß zur Last.

Für nach dem Erbfall fällig werdenden Prämien ist zu unterscheiden:

Bezieht sich die Feuerversicherung ausschließlich auf das Erbhofvermögen, so haftet dem Versicherer nur der Anerbe. Denn in der Person der Erben nach BGB. liegt keinerlei versichertes Interesse vor und ohne ein vorhandenes Interesse ist eine Versicherung mit ihren materiellen Folgen (Entschädigungs- und Prämienzahlungspflicht) nicht möglich, (vgl. § 68 VVG.).

Ist die Versicherung hingegen ausschließlich für Gegenstände des übrigen Nachlasses genommen, so kann der Versicherer aus dem gleichen Rechtsgrund mit Erfolg nur die Erben nach BGB. in Anspruch nehmen, den Anerben also nur, wenn er auch zu diesen gehört. Ist der Anerbe am erbhoffreien Nachlaß zu einem Erbteil berufen, so haftet er, mag er aus dem neben dem Erbhof vorhandenen Vermögen etwas zu erhalten haben oder nicht. Diese haften ihm bis zur Erbteilung als Gesamthandseigentümer des Nachlasses gesamtschuldnerisch (§ 2058 BGB.). Nach der Erbteilung finden, sofern hierdurch die Versicherung nach § 54 VVG. oder wegen Ausscheidens der Sache aus dem Versicherungsort nicht erlischt, die Vorschriften der § 69 ff. VVG. Anwendung.

Bezieht sich die Feuerversicherung auf das Erbhofvermögen und auf den übrigen Nachlaß, so bleibt sie nach Scheunert[119]) auch nach dem Erbfall als einheitliche weiter bestehen. Anerbe und Erben nach BGB. sollen danach auch für die gesamten nach dem Erbfall fällig werdenden Prämien wie für Nachverbindlichkeiten haften und unter sich entsprechend ausgleichspflichtig sein. Dieser Ansicht ist bei näherer Betrachtung wohl nicht beizustimmen. Denn nach ihr müßten die Erben des meist geringwertigen Allods möglicherweise auf lange Zeit für einen Prämienteil einstehen, der dem Wert eines nur in der Person des Anerben vorliegenden versicherten Interesses entspricht, der Anerbe andererseits würde mit der vollen Prämie aus einer Versicherung belastet, an der er, falls er nicht auch Erbe nach BGB. ist, nur zum Teil interessiert ist. Auszugehen ist m. E. vielmehr davon, daß der Anerbe als solcher sowohl wie die Erben nach BGB., die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Sachen nicht in ihrem ganzen körperlichen Umfang, sondern nur zum Teil zu Eigentum erhalten. Das vor dem Erbfall einheitlich in der Person des früheren Bauern vorhanden gewesene versicherte Interesse wird also durch den Erbgang aufgespalten und geht auf zwei verschiedene Träger, auf den Anerben als Einzelperson und auf den oder die Erben nach BGB., im letzteren Fall als Gesamthänder, über. Die notwendige Folge hiervon ist, daß die Versicherung nicht in ihrem vollen Umfang sowohl auf den Anerben als solchen wie auf die Erben nach BGB. übergehen kann, sondern zwei in ihrem weiteren Schicksal voneinander unabhängige Versicherungsverhältnisse entstehen: eines zwischen dem Versicherer und dem

---

119) a.a.O. S. 54.

Anerben, eines zwischen jenem und den Erben nach BGB. (zu denen der Anerben ebenfalls gehören kann). Die Versicherungssummen beider Versicherungen bemessen sich dabei nach dem Wertverhältnis der versicherten Erbhofbestandteile und der des übrigen Nachlasses. So kommt man auch zu dem allein billigen Ergebnis, daß die Erben nach BGB. für die Prämie nur in dem Verhältnis haften, in welchem der Wert der versicherten Gegenstände des erbhoffreien Nachlasses zu den versicherten Erbhofbestandteilen steht, der Anerbe andererseits zur Zahlung der Prämie nur insoweit verpflichtet ist, als sie dem Verhältnis des Wertes der versicherten Erbhofgegenstände zu denen des übrigen Nachlasses entspricht, zur Zahlung der ganzen Prämie also nur, wenn er zugleich Erbe nach BGB. ist. Zuzugeben ist Scheunert,[120]) daß sich hieraus für den Versicherer bei der Geltendmachung seiner Prämienforderung Schwierigkeiten ergeben können, nämlich dann, wenn der Anerbe nicht auch Erbe nach BGB.[121]) und eine gütliche Einigung zwischen dem Anerben und den Erben nach BGB. über die Teilung der Prämie nicht zu erzielen ist. Sie muß der Versicherer jedoch im Interesse der Schaffung klarer Verhältnisse in Kauf nehmen; er kann sich zu deren Behebung erforderlichenfalls der Entscheidung durch das ordentliche Gericht bedienen.[122])

2. Austausch eines Erbhofs nach § 22 REG.

Es ist einer der Hauptzwecke des REG. möglichst viele Bauernfamilien mit dem land- und forstwirtschaftlichen Boden zu verwurzeln.[123]) Wer bereits Bauer ist und einen Erbhof als Alleineigentümer[124]) besitzt, ist daher nicht anerbenfähig, (§ 22 Abs. 1 S. 1 REG.). Der Erbhof fällt zunächst demjenigen als Ersatzmann an, der berufen sein würde, wenn der Ausscheidende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte § 22 Abs. 1 S. 2 REG.).[125]) Das Gesetz gibt dem Ausscheidenden jedoch ein Übernahmerecht: Da der Erbhof des Erblassers für ihn wertvoller sein kann als sein eigener Erbhof, so kann er innerhalb 6 Wochen nach dem Zeitpunkt, in dem er vom Anfall Kenntnis erlangt hat, dem Anerbengericht gegenüber erklären, daß er den Hof übernehme (§ 22 Abs. 2 REG.). Der Eingang dieser einseitigen Willenserklärung beim AEG. bewirkt, daß der Ersatzmann sein vorläufiges Eigentum am Erbhof mit rückwirkender Kraft verliert und der Hof mit Wirkung vom Erbfall an[126])

---

120) a.a.O. S. 54.

121) Ist der Anerbe zugleich Erbe nach BGB., was in der Praxis meist der Fall ist, so haftet er für die gesamte Prämie. Der Versicherer wird sich zweckmäßigerweise an ihn halten und den Ausgleich den Erben untereinander überlassen.

122) Die Rechtslage ist, was die behandelten Fragen betrifft, eine ähnliche wie im Falle der Veräußerung eines Teiles der versicherten Sache. Hier verursacht der teilweise Übergang des Versicherungsverhältnisses nach § 69 VVG. auf den Erwerber im Grunde die gleichen Schwierigkeiten.

123) Vgl. den Vorspruch zum REG. Abs. 3.

124) Vgl. Vogels Anm. 2 zu § 22; Dölle a.a.O. S. 308.

125) Zu beachten ist jedoch § 8 EHRV.

126) Vgl. Dölle a.a.O. S. 313.

als dem Anerben angefallen gilt. Der Anerbe kann jedoch den Hof des Erblassers nicht erhalten, ohne zugleich seinen eigenen Erbhof zum Austausch zur Verfügung zu stellen. Das Eigentum an diesem Hof fällt mit dem Wirksamwerden der Übernahmeerklärung[127]) dem nächstberufenen Anerben des Erblassers an und zwar kraft Gesetzes und ohne dessen Zutun (§ 22 Abs. 3 S. 1 REG.). Obwohl es sich bei diesem Anfall nicht um einen Erwerb im Wege der Erbfolge, sondern um eine gesetzliche Gesamtnachfolge unter Lebenden[128]) handelt, kann ihn der Nächstberufene wie eine Erbschaft ausschlagen (§ 22 Abs. 3 S. 2 REG.). Notfalls wird der Erwerber dieses Hofes in entsprechender Anwendung des § 25 REG. durch den Reichsbauernführer bestimmt.[129])

Für die vom Erblasser eingegangenen Feuerversicherungen ergibt sich dabei folgendes: Der zum Anerben Berufene ist mit dem Eingang der Übernahmeerklärung beim AEG. endgültig Anerbe und Eigentümer des Hofes des Erblassers geworden. Die Rechtslage ist die gleiche, wie wenn er im Zeitpunkt des Erbfalls keinen eigenen Erbhof besessen hätte. Es gilt daher im vollen Umfang das in Ziffer 1 Gesagte. Zu beachten ist dabei besonders, daß für die Prämien aus diesen Versicherungen der Nächstberufene als solcher nicht haftet, es sei denn daß er zugleich Erbe des Erblassers nach BGB. ist. Das AEG. kann den Nächstberufenen jedoch im Verhältnis zum Anerben durch rechtsgestaltende Entscheidung verpflichten, diesen von der Bezahlung der Prämien, soweit ihnen die Eigenschaft von Nachlaßverbindlichkeiten zukommt, zu befreien (§ 22 Abs. 4 REG.).

Unklarheiten bestehen in der Literatur über das rechtliche Schicksal der für den Anerben-Erbhof eingegangenen Versicherungen. Hennig[130]) gibt zwar zu, der Anfall des in Tausch gegebenen Erbhofs an den Nächstberufenen stelle einen gesetzlichen Eigentumsübergang unter Lebenden dar. Dennoch hält er ihn für eine Veräußerung im Sinn der §§ 69 ff., 128 Abs. 2, 151 Abs. 2 VVG. Eine „Veräußerung" des Anerben-Erbhofs, die zu ihrer Wirksamkeit der Auflassung in der Form des § 925 BGB. und der Eintragung in das Grundbuch bedürfte, liegt jedoch keineswegs vor. Der Eigentumsübergang vollzieht sich völlig außerhalb des Grundbuchs; die Eintragung des Nächstberufenen in das Grundbuch hat nur mehr berichtigende Bedeutung. Ein Übergang der für diesen Hof eingegangenen Feuerversicherungen mit Kündigungsmöglichkeit nach § 70 VVG. und Anzeigepflicht nach § 71 des Gesetzes kann folglich auch nicht in Frage kommen. Sie gehen vielmehr wie bei jeder gesetzlichen Gesamtnachfolge in ein (Sonder-) Vermögen ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit auf den Erwerber über.[131])

Zur Frage der Pflicht zur Zahlung der Prämien aus den für den Tauschhof genomenen Feuerversicherungen haben sich bisher Scheunert[132])

---

127) Vgl. Dölle a.a.O. S. 313; Hennig a.a.O. Anm. III 4 b β zu § 22.
128) Vgl. Blomeyer S. 137; Dölle a.a.O. S. 312.
129) Vgl. Vogels Anm. 14 zu § 22; Dölle a.a.O. S. 312.
130) a.a.O. Anm. III 4 b β zu § 22.
131) So auch Frey a.a.O. S. 221, Scheunert a.a.O. S. 27.
132) a.a.O. S. 28.

und List[133]) geäußert. Sie kommen beide zu dem Ergebnis, der Anerbe hafte für die bezeichneten Prämien weiterhin, der Nächstberufene jedoch nur, wenn ihm die Haftung durch Entscheidung des AEG. gemäß § 22 Abs. 5 REG. auferlegt sei. Liegt eine solche Entscheidung vor, so sollen Anerbe und Nächstberufener als Gesamtschuldner haften. Dem ist jedoch nur beizupflichten, soweit die Prämien bereits vor dem Anfall des Tauschhofes an den Nächstberufenen fällig waren. Denn § 419 BGB. kommt nicht zur Anwendung, da diese Vorschrift die rechtsgeschäftliche Übernahme des gesamten Vermögens im Weg der Einzelnachfolge zum Gegenstand hat. Eine allgemeine Vorschrift aber, wonach der Gesamtnachfolger in ein Sondervermögen für die damit zusammenhängenden Verbindlichkeiten einzustehen hat, kennt unser Recht nicht. Soweit es sich dagegen um Prämien aus für den Tauschhof bestehenden Feuerversicherungen handelt, die erst nach dem Übergang des Eigentums auf den Nächstberufenen fällig werden, haftet dem Versicherer nur dieser als nunmehriger Vertragspartner. Eine Haftung des Anerben hierfür besteht aus dem Gesichtspunkt des mangelnden Interesses (§ 68 Abs. 2 VVG.) nicht mehr.

3. Erbhofauswahl nach § 23 REG.

Hinterläßt ein Bauer mehrere Erbhöfe, so erhält der gesetzliche Anerbe aus dem in Ziff. 2 aufgezeigten Ziel des REG. nicht sämtliche Erbhöfe. Die nach § 20 REG. Anerbenberechtigten können vielmehr in der Reihenfolge ihrer Berufung je einen Erbhof wählen, sodaß niemand mehr als einen Erbhof bekommt.[134]) Nach § 23 Abs. 3 erwirbt jeder Anerbenberechtigte das Eigentum an dem von ihm gewählten Erbhof „mit der Vollziehung der Wahl". Mit der Vollziehung der letzten Wahl erwirbt zugleich der Nächstberufene das Eigentum am übrig bleibenden Erbhof.

Zur Frage des rechtlichen Schicksals der für die einzelnen Erbhöfe eingegangenen Feuerversicherungen ist in erster Linie klarzustellen, auf welche Weise und zu welchem Zeitpunkt die Wahlberechtigten das Eigentum am von ihnen gewählten Erbhof erlangen.

Vogels[135]) nimmt an, bis zur Vollziehung der Wahl stünden die Höfe im gemeinschaftlichen Eigentum sämtlicher Miterben (§§ 2032 ff. BGB.) Siefert[136]) hält Miteigentum der „Erbengemeinschaft der Wahlberechtigten" für gegeben. Beide Ansichten befriedigen nicht. Sie verstoßen dagegen, daß nach dem REG. ein Erbhof, vom Ehegattenerbhof abgesehen, nur im Alleineigentum stehen kann.[137]) Eine Ausnahme hiervon ist jedenfalls für eine Erbengemeinschaft gesetzlich nirgends festgelegt. Nach Vogels wäre es zudem möglich, daß Sippefremde, ja sogar nicht bauernfähige Personen Miteigentum an einem Erbhof erlangen könnten. Die notwendige Folge beider Ansichten wäre, daß die Höfe mit dem

---

[133]) a.a.O. S. 36.
[134]) Vgl. jedoch die Übergangsvorschrift des § 58 REG.
[135]) REG. Anm. 8 zu § 24.
[136]) a.a.O. Anm. 4 zu § 23 (mit weeiteren Literaturnachweisen).
[137]) Vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 2, § 17 u. a.

Erbfall die Erbhofeigenschaft verlieren (§ 17 REG.) und erst mit der Ausübung der Wahl wiedererlangen würden; sie würden in der Zwischenzeit dem freien Rechtsverkehr unterliegen. Dieses völlig unannehmbare Ergebnis liegt nicht im Sinne der Erbhofgesetzgebung. Dölle[138]) ist der Ansicht, die Erbhöfe stünden im Stadium zwischen dem Erbfall und der Ausübung der Wahl überhaupt in niemandes Eigentum; es liege vielmehr ein Fall ruhender Erbschaften ohne Rückwirkung des Erbschaftserwerbs vor. Die Erbhöfe sollen danach zeitweilig herrenlos sein, aber die Erbhofeigenschaft nicht verlieren. Auch diesem Standpunkt ist nicht beizutreten. Denn selbst eine nur zeitweilige Herrenlosigkeit eines Erbhofes läßt sich mit den Grundgedanken des REG. nicht vereinbaren. Alle diese Konstruktionsversuche kleben am Wortlaut des § 23 Abs. 3 S. 1 REG. und werden dem Grundsatz des § 19 Abs. 2 REG., wonach das Eigentum am Erbhof mit dem Tode des Bauern kraft Gesetzes auf den Anerben übergeht, ohne zwingenden Grund nicht gerecht.

Allein richtig erscheint mir die Auffassung, die der Vollziehung der Wahl rückwirkende Kraft beilegt und das Eigentum am einzelnen Erbhof rückbezogen auf den Erbfall mit voller dinglicher Wirkung auf den wählenden Anerben übergehen läßt.[139]) Nur so lassen sich zahlreiche während des Stadiums zwischen Erbfall und Ausübung der Wahl, wo der Anerbe noch unbekannt ist, auftauchende Fragen, besonders die wichtige Frage der Nutznießung befriedigend lösen.

Bezieht man die Wirkung der Vollziehung der Wahl auf den Erbfall zurück, so erwirbt jeder einzelne Anerbe den von ihm gewählten Erbhof im Wege erbrechtlicher Gesamtnachfolge in ein Sondervermögen. Die für den Hof bestehenden Feuerversicherungsverhältnisse gehen gemäß § 1922 BGB. auf den Anerben über.[140]) Die §§ 69 ff. VVG. finden, da keine Erbschaftsauseinandersetzung, auch keine besondere etwa durch das REG. neugeschaffene Art derselben vorliegt, keine Anwendung. Weil die einzelnen Anerben an dem gewählten Hof ferner kein originäres Eigentum erlangen, kommt auch ein Erlöschen der Versicherungen mit dem Wegfall des versicherten Interesses in der Person des Erblassers nicht in Frage.

Für die Prämienhaftung ergibt sich aus den in Ziffer 1 dargelegten Grundsätzen folgendes: Für rückständige Prämien haften, da es sich insoweit um Nachlaßverbindlichkeiten handelt, dem Versicherer gegenüber sämtliche Anerben und Erben nach BGB. gesamtschuldnerisch (§§ 2058 BGB., 14 EHRV.). Hierbei ist gleichgültig, ob die Feuerversicherung, aus der die Prämie zu zahlen ist, ausschließlich für den Erbhof des um Zahlung angegangenen Anerben oder (auch) für einen anderen Erbhof oder (auch) für den erbhoffreien Nachlaß eingegangen ist. Im Verhältnis zwischen den Anerben und den Erben nach BGB. fällt die Prämie dem einzelnen Anerben nur insoweit zur Last, als sie sich aus dem Wert seines versicherten Interesses errechnet. Für nach dem Erbfall fällig werdende Prämien haften die einzelnen Anerben dem Versicherer nur,

---

138) a.a.O. S. 320.

139) So Blomeyer S. 139; Reitmair-Kruis a.a.O. Anm. 7 zu § 23.

140) Im Ergebnis ebenso Frey a.a.O. S. 221.

wenn und insoweit das versicherte Interesse vom Erblasser auf ihre Person übergegangen ist. Bezieht sich eine vom Erblasser eingegangene Versicherung auf mehrere Erbhöfe und gegebenenfalls zugleich auf den erbhoffreien Nachlaß, so muß aus den in Ziff. 1 a. E. angestellten Erwägungen auch hier eine dem Wert der versicherten Interessen der einzelnen Anerben bezw. Erben nach BGB. entsprechende Teilung des Versicherungsverhältnisses in mehrere selbständige Versicherungen eintreten.

4. Bestimmung des Anerben durch den Reichsbauernführer gemäß § 25 Abs. 5 REG.

Sind Personen der in § 20 REG. bezeichneten Ordnungen nicht vorhanden, so kann der Bauer den Anerben bestimmen. Trifft er keine Bestimmung oder ist die von ihm bestimmte Person nicht bauernfähig, so bestimmt der Reichsbauernführer den Anerben. Die Bestimmung des Reichsbauernführers wirkt auf den Zeitpunkt des Erbfalls zurück.[141]) Der auf diese Weise Bestimmte hat dieselbe rechtliche Stellung wie ein gesetzlich berufener oder testamentarisch bestimmter Anerbe. Für den Übergang der Feuerversicherungsverhältnisse des Erblassers und die Pflicht zur Prämienzahlung gilt daher auch hier voll und ganz das in Ziff. 1 Gesagte.[142])

II. Veräußerung des Erbhofes (§ 37 REG.).

Nach § 37 Abs. 1 S. 1 REG. ist der Erbhof, d. h. alle zum Erbhof gehörenden Gegenstände, grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar. Hierdurch ist die Verbindung von Bauerngeschlecht und Hof gesetzlich gewährleistet. Die Erfordernisse der modernen Wirtschaft gestatten es jedoch nicht, den Erbhof dem Rechtsverkehr völlig zu entziehen. Der Bauer kann deshalb über Zubehörstücke verfügen, wenn die Verfügung im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung getroffen wird (§ 37 Abs. 1 S. 2 REG.). Darüber hinaus kann das Anerbengericht die Veräußerung von Erbhofteilen oder des ganzen Erbhofs genehmigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 37 Abs. 2 REG.). Es soll die Genehmigung zur Veräußerung des Erbhofs erteilen, wenn der Bauer den Hof einem Anerbenberechtigten übergeben will, der beim Erbfall der Nächstberechtigte wäre, oder vom Erblasser gemäß § 25 REG. zum Anerben bestimmt werden könnte. Ein wichtiger Grund braucht hier nicht vorzuliegen; statt dessen soll aber das Anerbengericht die Genehmigung nur erteilen, wenn der Übergabevertrag den Hof nicht über seine Kräfte belastet (§ 37 Abs. 3 REG.). Soweit eine Veräußerung der anerbengerichtlichen Genehmigung bedarf, ist auch das darauf gerichtete Verpflichtungsgeschäft genehmigungsbedürftig (§ 33 EHRV.).

Die Voraussetzungen für die Genehmigung eines „Verkaufs" des Hofes an einen Dritten und der „Übergabe" desselben an den Anerben

---

141) So Blomeyer S. 136; Vogels Anm. 38 zu § 25.

142) Vgl. —ß— a.a.O. S. 952; Scheunert a.a.O. S. 28.

sind also verschieden. Da für beide Fälle auch die Frage des Übergangs der für den Hof eingegangenen Versicherungen verschieden beantwortet wird, werden sie im folgenden einer getrennten Untersuchung unterzogen.

1. Veräußerung an einen Sippefremden gem. § 37 Abs. 2 REG.

Scheiden einzelne Erbhofgegenstände aus einem versicherten Inbegriff von Sachen aus, so erlischt die Versicherung hinsichtlich dieser Gegenstände auch im Bereich des REG. gem. § 54 VVG. Ist für die veräußerte Sache ausnahmsweise eine besondere, nur ihr zukommende Versicherungssumme ausgesetzt und vollzieht sich die Übergabe durch Besitzkonstitut (§ 930 BGB.), so geht das Versicherungsverhältnis teilweise auf den Erwerber über. Das weitere Schicksal dieser Versicherung bestimmt sich nach § 69 VVG.[143])

Wird ausnahmsweise der Erbhof als ganzes mit Genehmigung des AEG. an einen Sippefremden veräußert, so gehen die für den Hof bestehenden Gebäudebrand- und Mobiliarfeuerversicherungen gem. § 69 VVG. auf den Erwerber über.[144]) Die Veräußerung ist dem Versicherer gemäß § 71 VVG. anzuzeigen; denn ihm wie dem Erwerber steht das außerordentliche Kündigungsrecht des § 70 VVG. zu. Wird die Versicherung von keiner Seite gekündigt, so haften für die Prämie, die auf die zur Zeit der Veräußerung laufende Versicherungsperiode entfällt, der Veräußerer und der Erwerber als Gesamtschuldner. Für etwaige rückständige Prämien aus früheren Versicherungsperioden haftet nur der Veräußerer, es sei denn daß die Veräußerung eine Vermögensübernahme im Sinn des § 419 BGB. darstellt; in diesem Fall haftet hierfür dem Versicherer neben dem Veräußerer auch der Erwerber. Für die Prämien der der Veräußerung folgenden Versicherungsperioden haftet allein der Erwerber.

2. Hofübergabe gemäß § 37 Abs. 3 REG.

Die Hofübergabe ist der häufigste und praktisch wichtigste Fall des Wechsels des Eigentums am Erbhof. Sie beruht auf alter bäuerlicher Sitte und entspricht den praktischen Bedürfnissen der bäuerlichen Wirtschaft. Über das Wesen und die juristische Beurteilung der Gutsüberlassung bestehen im wesentlichen zwei Meinungen. Da beide bezüglich des Übergangs der für den Hof und sein Zubehör bestehenden Feuerversicherungsverhältnisse auf den Übernehmer zu verschiedenen Ergebnissen gelangen, muß näher darauf eingegangen werden.

Ob die bei Lebzeiten erfolgende Übergabe des gesamten Vermögens an diejenigen Personen, welche Erben des Übergebers wären, wenn dieser im Zeitpunkt der Übergabe stürbe, oder an eine dieser Personen mit der Verpflichtung, an die übrigen gewisse Leistungen zu gewähren, eine „Veräußerung" im Sinn der §§ 69 ff. VVG. ist oder eine „vorweggenommene Erbfolge" (successio anticipata), auf die die Vorschriften der §§ 69 ff. VVG. keine Anwendung finden, war bereits in der früheren Literatur

---

[143]) Hierüber im einzelnen Kisch Handbuch Bd. 3 S. 350 ff.
[144]) So auch v. Haase a.a.O. S. 240; Frey a.a.O. S. 221.

und Rechtsprechung eine bekannte Streitfrage.[145]) Sie wurde für die Praxis durch die grundlegende Entscheidung des Reichsgerichts vom 5. 7. 1929 (RGZ. Bd. 125 S. 193 ff.) im ersteren Sinn beantwortet. Dieses Ergebnis entsprach durchaus den Verhältnissen der damaligen Zeit. Denn gerade vor 1933, wo die unbeschränkte Belastung des Hofes mit „Gutsabstandsgeldern" und „Geschwisterabfindungen" noch zulässig war, unterschieden sich „Übergabe" und „Kauf" eines Hofes in zahlreichen Fällen in nicht nennenswerter Weise. Wenn auch für den Bereich des REG. eine derartige Gestaltung der Hofübergabe unterbunden ist, so besteht m. E. dennoch kein Anlaß von der genannten Entscheidung des Reichsgerichts abzuweichen.

Bei der Erbhofübergabe findet nach heute herrschender Meinung keine Gesamtrechtsnachfolge in den Erbhof statt, vielmehr bedarf es der Einzelübertragung der zum Hofesvermögen gehörenden Gegenstände durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden.[146]) Des ungeachtet wird sie im Anschluß an die Rechtsprechung des REHG.[147]) vielfach als „vorweggenommene Erbfolge" bezeichnet[148]) und werden daraus Folgerungen gezogen, die in gesetzlichen Bestimmungen keine Stütze mehr finden. Das REHG. spricht von der Hofübergabe als einer vorweggenommenen Erbfolge durchwegs nur bei der Prüfung der Frage, was dem Übernehmer bei der Übergabe an Leistungen an den Übergeber und die Geschwister des Übernehmers aufgebürdet werden darf, also nur im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Gestaltung des Übergabevertrages. Es legt dar, bei dieser Frage sei von der gesetzlichen Regelung auszugehen, die nach §§ 30, 31 REG. beim Übergang des Hofes auf den Anerben beim Erbgang gelte. Insoweit ist dem REHG. voll und ganz beizutreten. Die Hofübergabe in Weiterführung dieses Gedankens rechtlich in allem dem Übergang im Wege der Erbfolge gleichzustellen, geht jedoch nicht an. Hätte der Gesetzgeber dies gewollt, so hätte er sie gerade in Anbetracht des wissenschaftlichen Streits über ihr Wesen wohl in den 3. Abschnitt des Gesetzes, der von der Erbfolge kraft Anerbenrechts handelt, nicht aber in den 4. Abschnitt über die Veräußerung und Belastung des Erbhofs gestellt. Von einer „rein äußerlichen Stellung"[149]) kann hier nicht gesprochen werden. Daß der Gesetzgeber von der wirtschaftlichen Gestaltung des Übergabevertrags abgesehen die Übergabe rechtlich dennoch

---

[145]) Vgl. die bei Kisch Handbuch Bd. 3 S. 273 Fußnote 28 angegebene Literatur, insbesondere ROHG. Bd. 23 S. 92 ff., wo die Gutsüberlassung als „erfrühte Erbfolge" behandelt ist.

[146]) So selbst ROHG. 23 S. 92. — Vgl. auch Blomeyer S. 159; Dölle a.a.O. S. 178. A. A. Mittag a.a.O. S. 11. Nach ihm kann „der bäuerliche Betrieb als einheitliches, von der Summe der Einzelteile verschiedenes, unkörperliches Rechtsgut ... in seiner Gesamtheit (mit allen seinen Teilen) in einem Akt übertragen werden". Vom Mangel einer eingehenden Begründung dieser Ansicht abgesehen, legt Mittag leider nicht dar, wie dieser Akt rechtlich beschaffen sein soll. Das geltende Recht jedenfalls stellt für eine derartige Eigentumsübertragung keine Rechtsform zur Verfügung.

[147]) Vgl. Vogels-Hopp Rspr. § 37 c S. 160, 164, 169, 174.

[148]) Vgl. Dölle a.a.O. S. 177; Saure a.a.O. S. 89.

[149]) So Scheunert a.a.O. S. 29.

als eine „Veräußerung" aufgefaßt wissen will, ergibt sich weiter aus § 33 EHRV., wo, keineswegs unter Beschränkung auf die Erbhofveräußerung nach § 37 Abs. 2 REG., ausdrücklich zwischen dem schuldrechtlichen Verpflichtungs- und dem dinglichen Erfüllungsgeschäft unterschieden wird. Die Hofübergabe muß daher, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich[150]) oder nach seinem Sinn und Zweck ihre Gleichstellung mit dem Übergang des Hofes durch Erbfolge verlangt, nach wie vor als eine Veräußerung im bürgerlich-rechtlichen Sinn und damit auch als eine solche im Sinn der §§ 69 ff. VVG. angesehen werden.[151]) Hinsichtlich der Kündigungsmöglichkeit, der Anzeigepflicht und der Prämienhaftung unterscheiden sich daher Veräußerung nach § 37 Abs. 2 und Hofübergabe nach § 37 Abs. 3 REG. in keiner Weise.

Hora[152]) verneint bei der Hofübergabe hinsichtlich der Haftpflichtversicherung die Anwendbarkeit des § 151 Abs. 2 VVG. vor allem deshalb, weil die Nichtbeachtung der Anzeigepflicht des § 71 VVG. „unter Umständen" die Beseitigung der Entschädigungspflicht des Versicherers nach sich ziehen kann. Er glaubt, diese Möglichkeit müsse dem Sinn des REG. entsprechend ausgeschaltet werden; denn sie berge die Gefahr in sich, daß der Hof durch den Eintritt eines Schadensfalls seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verliere. Er hält diesen Gesichtspunkt für die Feuerversicherung für noch bedeutungsvoller. Hora übersieht jedoch dabei, daß gerade den Feuerversicherungsunternehmen nicht nur Bauern, sondern Volksgenossen der verschiedensten Berufsstände als Versicherte angehören und daß es folglich nicht angeht, dieselbe Nachlässigkeit beim Bauern unberücksichtigt, den übrigen Versicherten aber zum Verhängnis werden zu lassen. Der Bestand des Hofes ist bereits genügend dadurch gesichert, daß die für ihn eingegangenen Feuerversicherungen gemäß § 69 VVG. aufrecht erhalten werden. Daß sich der Erwerber nunmehr um sie kümmert und sich durch Erfüllung der Anzeigepflicht den Versicherungsschutz auch für die Zukunft erhält, ist keine unbillige Zumutung, sondern gehört zu einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung. Zudem ist nicht einzusehen, warum die Leistungsfreiheit des Versicherers gerade bei Verletzung der Obliegenheit des § 71 VVG.

---

150) Vgl. §§ 55 REG., 42 EHRV. Daß hieraus keineswegs auf eine vom Gesetzgeber gewollte völlige Gleichstellung der Übergabe mit dem Erbfall, wie dies Scheunert a.a.O. S. 29 darzutun versucht, geschlossen werden kann, ergibt sich insbesondere aus § 42 Abs. 1 Ziff. 2 EHRV. Darnach genießt selbst der nicht anerbenberechtigte Erwerber eines Erbhofs, obwohl hier von einer „vorweggenommenen Erbfolge" wahrlich nicht die Rede sein kann, die gleichen steuerlichen Vergünstigungen wie der Anerbe, wenn der Vertrag seinem Inhalt nach einem Übergabevertrag entspricht.

151) Wie hier auch Meyer, Übergabevertrag S. 55 ff., JRfPV. 1935 S. 21; Goudefroy a.a.O. S. 19 und 326; v. Haase a.a.O. S. 238 ff.; Stöbel a.a.O. S. 85; Prölß JW. 1938 S. 732; —tz— a.a.O. S. 953; List a.a.O. S. 26 ff. — Vorweggenommene Erbfolge und damit Nichtanwendbarkeit der §§ 69 ff. VVG. nehmen an: Scheunert a.a.O. S. 29; Börger a.a.O. S. 335; im Ergebnis auch Hora a.a.O. S. 814.

152) a.a.O. S. 814.

nicht eintreten soll, kann doch der Erbhof auch aus zahlreichen anderen Gründen (§ 39 VVG.!) zeitweilig des Versicherungsschutzes entbehren.

III. Maßnahmen gegen einen schlecht wirtschaftenden oder bauernunfähigen Erbhofeigentümer. (§§ 15 Abs. 2—4 REG., 73 ff. EHVfO.).

1. Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder (§§ 77 ff. EHVfO.).

Die Anordnung der Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder, die immer nur auf eine bestimmte Zeit zu bemessen ist (§ 77 Abs. 4), bewirkt, daß der Bauer die Befugnis verliert, den Erbhof zu verwalten und über die zum Erbhof gehörenden Gegenstände, über die Nutzungen des Erbhofs sowie über die aus der Veräußerung von Erbhofgegenständen ausstehenden Forderungen[153]) zu verfügen (§ 79 Abs. 1, 2.). Die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis geht, soweit sie der Bauer verliert, auf den Treuhänder über. Er verwaltet den Erbhof für Rechnung des Bauern; diesem gebühren etwaige Reinerträge (§ 79 Abs. 4). Um den Hof ordnungsgemäß verwalten zu können, ist der Treuhänder berechtigt und verpflichtet, ihn in Besitz zu nehmen (§ 80 Abs. 1 S. 1).

Daraus ergibt sich bereits, daß die Anordnung der Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder die vom Bauern für den Erbhof eingegangenen Feuerversicherungsverhältnisse in ihrem Bestand unberührt läßt. Da die Wirtschaftsführung einen Wechsel des Eigentums am Erbhof nicht zur Folge hat, kommt auch ein Übergang der für den Hof bestehenden Versicherungen auf den Treuhänder nicht in Frage. Träger der Rechte und Pflichten hieraus bleibt nach wie vor der Bauer.[154]) Der Versicherer kann sich wegen seiner Ansprüche sowohl an das erbhoffreie Vermögen des Bauern wie an die ebenfalls diesem gehörigen pfändbaren Nutzungen des Erbhofs halten. Daß danach ein außerordentliches Kündigungsrecht nach § 70 VVG. weder dem Versicherer noch dem Treuhänder zusteht, bedarf keiner weiteren Erörterung.[155])

Dem Treuhänder liegt, sofern die Wirtschaftsführung nicht auf einen Teil des Betriebes beschränkt ist[156]), die volle Fürsorge für das Sondervermögen Erbhof nicht nur in tatsächlicher, sondern auch in rechtlicher Hinsicht ob. Nur ihm steht deshalb neben der gesamten tatsächlichen Verwaltung des Hofes die Ausübung aller jener Rechte des Bauern zu, die sich auf die Verwaltung des Erbhofs und seiner Nutzungen beziehen. Zu diesen Verwaltungsbefugnissen sind auch die Rechte des Bauern aus den sich auf den Hof und die Hofesnutzungen beziehenden Versicherungen zu rechnen, soweit sie deren Bestand und Umfang betreffen.

[153]) Die Wirkungen der Wirtschaftsführung erstrecken sich also insoweit auch auf erbhoffreie Sachen und Rechte des Bauern.

[154]) A. A. — jedoch ohne Begründung — Vogels Anm. 12 zu § 9, wonach der Treuhänder in die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis eintreten soll.

[155]) Im Ergebnis ebenso Vogels Anm. 12 zu § 9.

[156]) § 77 Abs. 2 EHVfO.

[157]) Vgl. insbesondere § 81 Abs. 3 und 5 EHVfO.

Denn, wenn auch der unter treuhänderische Wirtschaftsführung gestellte Bauer der Verantwortung für seinen Erbhof nicht enthoben wird,[157]) ist für das Schicksal und die Bewirtschaftung des Hofes dennoch in erster Linie der Treuhänder verantwortlich. Dieser muß deshalb auch zur Entscheidung über die Gestaltung des zugunsten des Erbhofs bestehenden Versicherungsschutzes als zulässig erachtet werden. Es darf nicht möglich sein, daß der Bauer hinter dem Rücken des Verwalters Feuerversicherungen, soweit sie sich auf den Hof und dessen Zubehör beziehen, durch Kündigung, Rücktritt und dgl. beendigen kann und so ohne dessen Wissen dem Hof den Versicherungsschutz entzieht. Soweit dem Treuhänder die Ausübung des Rechtes des Bauern zusteht, bestehende Versicherungen durch Kündigung, Anfechtung oder Rücktritt zu beendigen oder sie in ihrem Inhalt zu verändern, ist auch nur er der rechte Gegner für die Ausübung der gleichen Gestaltungsrechte durch den Versicherer.[158]) Denn der Treuhänder ist es, der in erster Linie unterrichtet werden muß, wenn der Hof des Versicherungsschutzes verlustig gehen soll.

Ist der Hof gegen Feuer nicht oder nicht ausreichend versichert, so hat ihn der Treuhänder in Erfüllung der ihm obliegenden Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwaltung im in § 4 der Abhandlung geschilderten Umfang zu versichern bezw. die ungenügende Versicherung zu ergänzen. Ist dabei für den Versicherer erkennbar, daß der Treuhänder in dieser seiner Eigenschaft für den Bauern handeln will, so gilt die Versicherung als für Rechnung des Bauern genommen (§ 79 Abs. 4 EHVfO.). Schuldner der Prämie wird nach der genannten Bestimmung nur der Bauer, nicht auch der Verwalter. Nur der Bauer wird Inhaber einer aus der Versicherung etwa entspringenden Entschädigungsforderung, wenngleich ihm an ihr während der Dauer der Wirtschaftsführung keine Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse zustehen. Endet die Wirtschaftsführung und geht das Verwaltungs- und Verfügungsrecht wieder auf den Bauern über (§ 84 Abs. 1, 2 EHVfO.), so erleiden die Vorschriften der §§ 70, 71 VVG. keine Anwendung, da die Voraussetzungen des § 69 d. G. nicht gegeben sind.[159])

Unterläßt es der Treuhänder bei Abschluß der Versicherung dem Versicherer zu erkennen zu geben, daß er als Verwalter für Rechnung des Bauern handeln wolle, und ergibt sich das auch nicht aus den obwaltenden Umständen,[160]) so gilt die Versicherung als für Rechnung des Verwalters genommen (§ 80 Abs. 1 VVG.). Für eigene Rechnung nimmt der Treuhänder die Versicherung ferner, wenn er sie ausdrücklich[161]) zum Schutz

---

158) Vgl. Dölle a.a.O. S. 111.

159) Daß dies auch für die Beendigung nach § 84 Abs. 3 EHVfO. gilt, ergibt sich aus den folgenden Ziff. 2 und 3.

160) Dies dürfte in der Praxis des Feuerversicherungswesens nur selten vorkommen, da die üblichen Antragsformulare durchwegs die Frage nach dem Eigentümer der zur Versicherung beantragten Gegenstände, und für den Fall, daß ein Nichteigentümer die Versicherung beantragt, meist die weitere Frage enthalten, in welchem Verhältnis der Antragsteller zu den Gegenständen steht.

161) Vgl. OLG. Kolmar in LZ. 1912 S. 949 ff., wo dargelegt wird, daß, wenn ein Mieter die Versicherung eines fremden Hauses „in seiner Eigenschaft als

(Fortsetzung von Fußnote 161 auf Seite 50)

seines Interesses an der Erhaltung des ihm anvertrauten Hofes, um einer etwaigen Schadensersatzpflicht (§ 80 Abs. 1 S. 2 EHVfO.) aus dem Unterlassen der Versicherung für Rechnung des Bauern zu begegnen, eingeht. In beiden Fällen haftet dem Versicherer nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nur der Treuhänder mit seinem eigenen Vermögen. Da aber auch hier die Versicherung zum Wohl des Hofes genommen ist und Entschädigungsforderungen sowie Entschädigungssummen hieraus zum Erbhof gehören,[162]) wird der Bauer dem Treuhänder die Prämie unter dem Gesichtspunkt des Ersatzes von Auslagen nach § 83 EHVfO. zu erstatten haben. Nimmt die Wirtschaftsführung des Treuhänders, der sein eigenes Interesse an den Erbhofgegenständen versichert hat, ein Ende, so erledigt sich die Versicherung wegen Wegfall des versicherten Interesses nach § 68 Abs. 2 VVG.

2. Entziehung der Verwaltung und Nutznießung nach §§ 15 Abs. 2 REG., 85 ff. EHVfO.

Mit der Rechtskraft des den Nutzverwalter einsetzenden Beschlusses verliert der Erbhofeigentümer die Befugnis, den Erbhof zu verwalten und zu nutzen und über die Bestandteile und Nutzungen desselben zu verfügen (§ 90 Abs. 1, 2). Die genannten Rechte fallen dem Nutzverwalter zu. Dieser ist berechtigt und verpflichtet, den Erbhof in Besitz zu nehmen und ihn bei Gefahr der Abmeierung (§ 93 EHVfO.) nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zu verwalten und zu nutzen. Im Gegensatz zum Treuhänder bewirtschaftet er den Hof auf eigene Rechnung; Erträge, deren Verwendung zum Nutzen des Hofes nicht geboten ist, kann er für sich behalten. Vom Verlust des Verwaltungs-, Nutzungs- und Verfügungsrechts abgesehen bleibt die Rechtstellung des abgesetzten Bauern unberührt. Er bleibt, wenn auch jeder Herrschaftsrechte beraubt, im Gegensatz zu der in der folgenden Ziff. 3 zu behandelnden sog. „großen Abmeierung", insbesondere formaler Eigentümer des Hofes.

Daraus ergibt sich für die vom Abgemeierten für den Erbhof eingegangenen Feuerversicherungen: Vertragspartner des Versicherers ist nach wie vor allein der Abgemeierte als Eigentümer des Hofes,[163]) wenn auch mit der Hofesverwaltung, ähnlich wie bei der Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder, alle sich auf den Bestand und Inhalt des Ver-

---

(Fortsetzung von Fußnote 161)
Mieter" nimmt, der Wille des Mieters, sein Interesse zu versichern, nicht vermutet werden kann. „Vielmehr muß, wenn das versicherte Interesse nicht bezeichnet ist, sondern ... das Gut schlechthin und dazu zum vollen Sachwert versichert ist, angenommen werden, daß der Wille der Parteien auf die Versicherung des Eigentümerinteresses gerichtet war."

[162]) Vgl. die Ausführungen über das „Sachersatzinteresse" in § 2 Ziff. II d. Abh.

[163]) So auch Frey und Prölß a.a.O. S. 155; im Anschluß daran Scheunert a.a.O. S. 26; List a.a.O. S. 31. A. A. Frey a.a.O. S. 220 f., wo er mit nicht stichhaltiger Begründung einen Übergang Versicherungsverhältnisses auf den Nutzverwalter annimmt. Wie dieser auch Vogels Anm. 12 zu § 9.

sicherungsverhältnisses beziehenden Gestaltungsrechte zur Ausübung auf den Nutzungsverwalter übergegangen sind und der Bauer nicht mehr berechtigt ist, über zum Erbhof gehörige Entschädigungsansprüche hieraus zu verfügen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht, da es an einem Eigentumsübergang überhaupt fehlt, weder dem Versicherer noch dem Nutzverwalter zu.[164])

Als Vertragspartner bleibt der Abgemeierte dem Versicherer gegenüber auch Schuldner der z. Zt. der Abmeierung fälligen oder künftig fällig werdenden Prämien. Er haftet mit seinem ganzen Vermögen, d. h. mit seinem erbhoffreien Vermögen, da die Substanz des Erbhofs nicht in Beschlag genommen werden kann und dessen Nutzungen dem Nutzverwalter zufallen. Daneben haftet dem Versicherer kraft Gesetzes der Nutzverwalter mit den pfändbaren Nutzungen des Erbhofs (§ 90 Abs. 6 EHVfO.). Dieser haftet nicht nur für die zur Zeit der Anordnung der Nutzverwaltung fälligen, sondern auch für die Prämien künftiger Versicherungsperioden; denn auch sie beruhen auf einem vor der Anordnung vom Erbhofeigentümer eingegangenen Rechtsgeschäft und sind damit schon vor diesem Zeitpunkt „begründet". Da es sich insoweit um eine kraft Gesetzes eintretende gegenständlich beschränkte Haftung des Nutzverwalters handelt, kann der Versicherer dessen Privatvermögen nicht in Anspruch nehmen. Der Feuerversicherer kann daher wegen seiner Ansprüche im Ergebnis aus denselben Gegenständen Befriedigung suchen, an die er sich ohne die Anordnung der Nutzverwaltung hätte halten können.

List[165]) kommt unter Berufung auf § 1045 Abs. 2 BGB. zu dem Ergebnis, der Erbhofeigentümer hafte neben dem Nutzverwalter nur subsidär. Dem kann nicht beigetreten werden. Denn die genannte Vorschrift läßt das z. Zt. der Begründung des Nießbrauchs zwischen dem Versicherer und dem Eigentümer der Nießbrauchssache bereits bestehende Versicherungsverhältnis unberührt. Sie betrifft nur das Verhältnis zwischen dem Eigentümer der versicherten Sache und dem an ihr Nießbrauchsberechtigten und begründet für den Nießbraucher in gewissem Umfang eine Befreiungs- bzw. Ersatzpflicht gegenüber dem Eigentümer.[166])

Im übrigen erscheint mir, falls sich der Versicherer wegen seines Prämienanspruchs mit Erfolg an das erbhoffreie Vermögen des Abgemeierten gehalten hat, die direkte und ausnahmslose Anwendung des § 1045 Abs. 2 BGB. selbst auf das Innenverhältnis zwischen den Abgemeierten und dem Nutzverwalter nicht richtig.[167]) Auf keinen Fall kann es dem Abgemeierten gestattet sein, für die Bezahlung der Prämien

---

[164]) So auch die in vorstehender Fußnote 163 Angegebenen. A. A., jedoch nur für die Haftpflichtversicherung und auch hier ohne Begründung —tz— a.a.O. S. 952. Ferner Nocon a.a.O. S. 28, der dem Nutzverwalter ein Recht, bestehende Versicherungsverträge gemäß § 69 VVG. zu kündigen, insoweit einräumt, „als die Kündigung einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung des Hofes entspricht".

[165]) a.a.O. S. 31.

[166]) Vgl. RGRKomm. z. BGB. Anm. 3 zu § 1045.

[167]) Zur Anwendung der Vorschriften des BGB. über den Nießbrauch auf die Nutzverwaltung des § 15 Abs. 2 REG. im allgemeinen, vgl. Blomeyer S. 115.

nach § 1045 Abs. 2 BGB. einen Ausgleich aus dem nicht aus dem Hof stammenden Privatvermögen des Nutzverwalters zu verlangen. Denn es geht nicht an, den Nutzverwalter im Verhältnis zum Abgemeierten in einem weiteren Umfang haften zu lassen, als er kraft Gesetzes gegenüber den Gläubigern haftet. Die Rechtslage ist insoweit beim bürgerlichrechtlichen Nießbrauch eine wesentlich andere als bei der Nutzverwaltung nach § 15 Abs. 2 REG. Der Nießbrauch nach BGB. wird dem Berechtigten in seinem eigensten persönlichen Interesse, das Nutzverwaltungsrecht nach § 15 Abs. 2 REG. dagegen „um des Hofes, der Sippe und des Volkes willen"[168]) eingeräumt. Der Abgemeierte kann daher einen Ausgleich jedenfalls nur insoweit verlangen, als der Versicherer den Nutzverwalter unmittelbar hätte in Anspruch nehmen können, d. h. nur aus den pfändbaren Nutzungen des Hofes. Aber auch insoweit steht ihm, der trotz erfolgter Abmeierung, wie sich aus § 92 Abs. 5 EHVfO. ergibt, für das Schicksal des Hofes neben dem Nutzverwalter weiterhin verantwortlich bleibt, m. E. ein Ausgleichsanspruch nicht zu, wenn eine anderweitige Verwendung der pfändbaren Nutzungen im Interesse des Erbhofs geboten ist.[169])

Geht der Nutzverwalter seinerseits für den Hof und dessen Zubehör eine Feuerversicherung ein, so wird hieraus nur er verpflichtet, gleichgültig, ob er dabei „als Nutzverwalter" auftritt oder nicht, gleichgültig ferner, ob er die Versicherung so nimmt, daß die Forderung gegen den Versicherer dem Erbhofeigentümer zusteht (§ 1045 Abs. 1 S. 2 BGB.), oder ob er sein Nutzverwalterinteresse für eigene Rechnung unter Versicherung bringt. Denn im Namen des Abgemeierten zu handeln ist der Nutzverwalter nicht befugt, da ihm das Gesetz für diesen keine Vertretungsmacht eingeräumt hat.[170]) Er haftet für die Prämien einer solchen Versicherung mit seinem ganzen Vermögen, d. h. mit seinem Privatvermögen wie mit den ihm zufallenden Nutzungen des Erbhofs.[171])

Wird der Nutzverwalter gemäß § 93 EHVfO. seines Amtes enthoben, so ist für die von ihm eingegangenen Feuerversicherungsverhältnisse zu unterscheiden: Hat er die Versicherung für Rechnung des Bauern genommen, so bleibt er Vertragspartner des Versicherers und haftet diesem für die Prämien hieraus weiterhin. Da aber die Versicherung des Erbhofs gegen Feuersgefahr zu den regelmäßigen Erbhofgeschäften gehört, stellt die Prämie hieraus auch eine sog. „Erbhofverbindlichkeit" dar, d. h. der Versicherer kann ihretwegen jederzeit den Zugriff auf die pfändbaren Nutzungen des Erbhofs nehmen[172]). Neben dem Abgesetzten haftet daher dem Versicherer auch der nunmehrige Nutzverwalter in ent-

---

[168]) So Dölle a.a.O. S. 125.

[169]) Vgl. Dölle a.a.O. S. 132, wo mit Recht (§ 92 Abs. 5 EHVfO!) dargetan wird, daß für die Frage, ob ein Ausgleich zwischen Nutzverwalter und Abgemeiertem stattzufinden habe, die Umstände des Einzelfalls, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Hofes entscheidend sind.

[170]) Vgl. Blomeyer S. 115; Dölle a.a.O. S. 131 Fußnote 1, S. 132 Fußnote 1. A. A. Stoll a.a.O. S. 332.

[171]) Vgl. Blomeyer S. 115, Dölle a.a.O. S. 131.

[172]) Vgl. Dölle a.a.O. S. 131.

sprechender Anwendung des § 90 Abs. 6 S. 1 EHVfO. mit den Nutzungen des Erbhofs. Im Innenverhältnis zwischen dem Abgesetzten und dem an seine Stelle getretenen Nutzverwalter muß, da die Versicherung dem Hof sowohl wie dem nunmehrigen Nutzverwalter zugute kommt, dieser Ersterem gegenüber als befreiungs- bezw. ersatzpflichtig angesehen werden. Denn mit seiner Enthebung vom Amte des Nutzverwalters entfällt auch seine Verantwortung für den Hof. Diese geht auf den Nachfolger über. Der Nachfolger müßte die Sachbestandteile des Erbhofs beim Fehlen einer Versicherung gegen Feuer versichern und es ist deshalb nicht unbillig, ihn im Ergebnis mit den Kosten einer bereits bestehenden Versicherung zu belasten. — Hat der Nutzverwalter dagegen ausdrücklich *sein* Interesse an der Erhaltung des Erbhofs unter Versicherung gebracht, so erledigt sich die Versicherung wegen Wegfalls des versicherten Interesses nach § 68 Abs. 2 VVG.

3. Entziehung des Eigentums am Erbhof gem. §§ 15 Abs. 3, 4 REG., 95 ff. EHVfO.

Liegen die Voraussetzungen der Abmeierung vor und ist ein bauernfähiger Ehegatte oder eine bauernfähige Person nicht vorhanden, die dem Bauern gegenüber anerbenberechtigt ist, oder von ihm auf Grund einer anderen Vorschrift als des § 25 Abs. 5 REG. zum Anerben bestimmt werden könnte, so kann das Anerbengericht auf Antrag des Reichsbauernführers das Eigentum auf eine von diesem vorzuschlagende bauernfähige Person, die möglichst der weiteren Verwandtschaft des Bauern angehören soll, übertragen. Das Eigentum am Erbhof geht mit der Rechtskraft des Übertragungsbeschlusses, nicht erst mit der Eintragung des neuen Eigentümers im Grundbuch, auf den neuen Bauern über (§§ 15 Abs. 3, 4 REG., 95 EHVfO.).

Die große Abmeierung stellt demnach eine Gesamtrechtsnachfolge unter Lebenden in das Sondervermögen Erbhof dar, die durch staatlichen Akt eintritt.[173] Daraus ergibt sich, daß die für den Hof eingegangenen Feuerversicherungen auf den neuen Bauern ohne die Kündigungsmöglichkeit nach § 70 VVG. übergehen.[174]

---

[173] Vgl. Blomeyer S. 116. — Da es für den Eigentumsübergang bei der großen Abmeierung auf den Willen des früheren Eigentümers und auf die Eintragung des Erwerbers in das Grundbuch in keiner Weise ankommt, entbehrt die von —tz— a.a.O., S. 953 geäußerte Ansicht, die große Abmeierung stelle „eine vom Gesetz zugelassene Veräußerung" dar, jeder juristischen Grundlage. Zu Unrecht hält deshalb —tz— für die Haftpflichtversicherung das außerordentliche Kündigungsrecht nach § 70 VVG. für gegeben.

[174] Im Ergebnis ebenso Scheunert a.a.O. S. 26; Frey a.a.O. S. 220 f.; List a.a.O. S. 32; Hora a.a.O. S. 814, dieser jedoch auf Grund seiner verfehlten Konstruktion des Versicherungsvertrages als einer sachenrechtlichen Belastung. A. A. neben —tz— (s. Fußnote 173) v. Haase a.a.O. S. 240, jedoch, wie Scheunert a.a.O. S. 241 bereits überzeugend dargetan hat, ebenfalls mit nicht stichhaltiger Begründung.

Mit dem Vollzug der großen Abmeierung wird der bisherige Hofeigentümer in aller Regel vermögenslos. Müßte der neue Bauer für die vorhandenen Schulden des Abgemeierten nicht wenigstens mit dem Erbhof, d. h. praktisch mit dem der Pfändung unterworfenen Teil der Nutzungen desselben einstehen, so würden die Altgläubiger des früheren Hofeigentümers durch Staatsakt meist rechtlos. Nach § 15 Abs. 4 S. 3 REG. finden daher die Vorschriften des § 419 BGB. über die Haftung des Übernehmers eines fremden Vermögens bei der großen Abmeierung entsprechende Anwendung.

Die Anwendung des § 419 BGB. ergibt für die Prämienhaftung aus den von früheren Bauern für den Hof eingegangenen Feuerversicherungen: Soweit die Prämien z. Zt. der Rechtskraft des Abmeierungsbeschlusses bereits fällig sind, haftet der Abgemeierte für sie auch fernerhin. Neben den Abgemeierten tritt der neue Bauer als weiterer (Gesamt-) Schuldner. Dieser kann sich jedoch gem. § 419 Abs. 2 S. 1 BGB. auf die Beschränkung seiner Haftung mit den Bestand des übernommenen Erbhofvermögens berufen; er hat für die Ansprüche des Versicherers im Ergebnis mit den pfändbaren Hofesnutzungen einzustehen. Für die Prämien, die erst nach Rechtskraft des Abmeierungsbeschlusses fällig werden, haftet dem Versicherer, falls sich die Versicherung ausschließlich auf Erbhofgegenstände bezieht, nur der neue Hofeigentümer als nunmehriger Vertragspartner und zwar mit seinem gesamten Vermögen. Der Abgemeierte scheidet insoweit als Prämienschuldner aus dem versicherungsrechtlichen Gesichtspunkt des Wegfalls des versicherten Interesses (§ 68 Abs. 2 VVG.) aus. Umfaßt die vom Abgemeierten eingegangene Feuerversicherung dagegen einheitlich Erbhofgegenstände und solche des übrigen Vermögens, so tritt aus den gleichen Gründen wie beim Erbfall, wo der Anerbe nicht zugleich Alleinerbe nach BGB. ist, eine Teilung der Versicherung in zwei selbständige Versicherungsverhältnisse mit einer dem Wert der beiden versicherten Vermögen entsprechenden Herabsetzung der Prämie und der Versicherungssumme ein (vgl. Ziff. I, 1 dieses Paragraphen).

§ 6. Der Schutz des Realkredits nach §§ 100 ff VVG und das REG.

Unterliegt ein gegen Feuer versichertes G e b ä u d e als wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks der Haftung einer auf diesem ruhenden Hypothek, so ist der Hypothekengläubiger[175]) nach allgemeinem Recht gegen die sich aus der B e e n d i g u n g d e r V e r s i c h e r u n g für ihn ergebenden Gefahren geschützt. Unter der Voraussetzung, daß er sein Recht dem Versicherer angemeldet hat, wirkt eine Kündigung, ein Rücktritt oder eine sonstige das Versicherungsverhältnis beendigende Tatsache ihm gegenüber erst mit dem Ablauf eines Monats, nachdem ihm die Beendigung oder, wenn diese noch nicht eingetreten ist, der Zeitpunkt der Beendigung vom Versicherer mitgeteilt oder in anderer Weise bekannt

175) Über die entsprechende Anwendung der §§ 100 ff. zugunsten des Reallast-, Grund- oder Rentenschuldgläubigers vgl. § 106 VVG.

geworden ist (§ 100 Abs. 1 VVG.).[176]) Unabhängig von der Beendigung des Versicherungsverhältnisses zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer, wird es also zugunsten des Hypothekars aufrecht erhalten. In gleicher Weise ist der Hypothekengläubiger nach Abs. 2 der genannten Vorschrift gegen die Wirksamkeit einer Vereinbarung zwischen dem Versicherer und dem Eigentümer gesichert, durch welche die Versicherungssumme oder der Umfang der Gefahr, für die der Versicherer haftet, gemindert wird. Der Versicherer haftet in Bezug auf die Hypothek bis zum Ablauf der Monatsfrist im bisherigen Umfang weiter. Noch einen Schritt weiter geht § 100 Abs. 3 VVG. Hiernach kann sogar die Nichtigkeit des Versicherungsvertrags infolge betrügerischer Überversicherung (§ 51 Abs. 2 VVG.) oder Doppelversicherung (§ 59 Abs. 3 VVG.) dem Hypothekengläubiger gegenüber nicht vor Ablauf eines Monats, nachdem ihm die Nichtigkeit durch den Versicherer mitgeteilt oder in anderer Weise zu seiner Kenntnis gelangt ist, geltend gemacht werden. In all diesen Fällen wird im Ergebnis dem Hypothekengläubiger, der sein Recht dem Versicherer angemeldet hat, die Möglichkeit geboten, sich vor Ablauf der Monatsfrist gegen den eventuellen Verlust der der Hypothekenhaftung unterliegenden Gebäude zu schützen.[177])

Wenn es auch nicht besonders einleuchtend ist, daß gerade die Gebäudebrandversicherung in so hohem Maße die Aufgabe einer Kreditversicherung erfüllen soll, so wird die Geltung dieser Vorschriften auch im Bereich des REG. dennoch mit Recht überwiegend bejaht.[178]) Denn insoweit handelt es sich, wie dargelegt, um völlig selbständige, vom Anspruch des Bauern als Versicherungsnehmer durchaus unabhängige Rechte des Hypothekars, die folglich auch nicht zu den Forderungen im Sinn des § 9 REG. gehören. Ihre Bejahung steht den Interessen des Erbhofs nicht entgegen und bildet für diesen keine Gefahr, ihre Verneinung würde für den Hof keinen Nutzen bedeuten. Es liegt deshalb kein Grund vor, den Hypothekar im Bereich des REG. in dieser Hinsicht schlechter zu stellen als den Gläubiger, dessen Hypothek auf einem erbhoffreien Grundstück ruht.

Nach Art. 25 Bay. Vers. Ges.[179]) kann der Versicherungsnehmer, falls das Gebäude mit einer Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Real=

[176]) § 100 Abs. 1 Satz 2 enthält hiervon Ausnahmen für den Fall des Prämienverzugs und des Konkurses des Versicherers. Eine Mitteilungspflicht des Versicherers erübrigt sich hier, da der Hypothekar im ersten Fall durch §§ 103 ff. VVG. ausreichend geschützt ist, im letzten Fall aber das Versicherungsverhältnis nach § 13 Satz 1 VVG. ohnehin noch einen Monat seit der Konkurseröffnung wirksam bleibt.

[177]) Die Darlehensformulare der Hypothekenbankinstitute enthalten in der Regel eine Klausel, wonach der Kreditnehmer die Pfandobjekte zum vollen Sachwert gegen Feuer zu versichern hat. Das Erlöschen der Versicherung hat zuweilen die sofortige Fälligkeit der Darlehenssumme zur Folge („Verwirkungsklausel"), zuweilen erwächst hieraus für den Versicherer das Recht, das Kapital meist mit einer monatlichen Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen.

[178]) So Frey und Prölß a.a.O. S. 166; Vogels Anm. 10 zu § 9; Meukel-Aubele a.a.O. Anm. 1 zu § 9; Reitmair-Kruis a.a.O. Anm. 2 zu § 9; Baumecker Anm. 1 c zu § 9. A. A. Hoeniger a.a.O. S. 883.

[179]) Vgl. hierzu auch § 23 Satz. BLBVA.

last oder einem Nießbrauch belastet ist, eine Minderung der Versicherungssumme oder seinen Austritt aus der Versicherungsanstalt nur unter Nachweis der Zustimmung des Gläubigers erwirken.[180])[181]) Dies gilt nicht, wenn die Minderung durch Rückgang des Wertes oder der Austritt durch Beseitigung des versicherten Gegenstandes begründet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der nachweislich zur Erklärung aufgeforderte Gläubiger binnen Monatsfrist Widerspruch nicht erhebt.

Ob dieses Zustimmungserfordernis des Hypothekengläubigers auch für den Bereich des REG. Rechtswirksamkeit behalten hat, erscheint auf den ersten Blick zweifelhaft. Denn der Hauptzweck des REG. ist, den Erbhof aus den Verstrickungen des Kapitalismus zu lösen. Und dennoch kann man sich mit gutem Grunde für die Geltung des Art. 25 Bay. Vers. Ges. auch bei einem belasteten Erbhofgrundstück entscheiden. Denn die Versicherung des für die Hypothek haftenden Erbhofgebäudes zum vollen Sachwert liegt nicht nur im Interesse des die Zustimmung verweigernden Hypothekars, sondern wahrt vor allem die Belange des Erbhofs selbst. Wenn der Hypothekar seine Zustimmung zur Herabsetzung der Versicherungssumme oder zum Austritt aus der Versicherung versagt, so handelt er nur entsprechend dem Willen des Gesetzgebers, der den Bauern mittelbar zur Versicherung des Erbhofs gegen Feuerschäden verpflichtet hat. Da eine erhebliche Überversicherung zu Beginn der Versicherungszeit wegen des in § 18 Satz BLBVA. vorgesehenen Schätzungsverfahrens so gut wie ausgeschlossen ist, und eine während der Dauer der Versicherung durch Wertrückgang eintretende Überversicherung ohne Zustimmung des Hypothekars beseitigt werden kann, ist der Bauer als Versicherungsnehmer gegen die Gefahr, unnütze Prämien zahlen zu müssen, hinreichend geschützt. Der naheliegende Einwand, das Erfordernis der Zustimmung des Hypothekars beeinträchtige die Freiheit des Bauern in der Bewirtschaftung des Hofes und widerspreche daher dem Sinn und Zweck des REG., ist demnach nicht stichhaltig.

Ein besonderer Schutz wird dem Hypothekengläubiger in der Gebäudebrandversicherung nach allgemeinem Recht beim Prämienverzug des Versicherungsnehmers gewährt (§§ 103 ff. VVG.). Der Versicherer ist nach § 39 VVG., falls eine Folgeprämie nicht rechtzeitig bewirkt wird, berechtigt, dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten eine Zahlungsfrist zu bestimmen, die nach § 91 VVG. mindestens einen Monat betragen muß. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bei Eintritt eines Schadens von der Verpflichtung zur Entschädigung frei und berechtigt, das Versicherungsverhältnis fristlos zu kündigen. Hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer eine Zahlungsfrist gesetzt oder das

---

180) Diese Regelung beruht auf historischen Gründen; vgl. § 1 der Abh.

181) Auch bei den privaten Versicherungsgesellschaften hat sich der Versicherungsnehmer, falls einem Realgläubiger ein „Versicherungsschein" ausgestellt wird, in Abweichung von § 100 VVG. zu verpflichten, die Versicherung nicht aufzuheben oder in ihrem Bestande zu mindern, sie vielmehr unverändert fortzusetzen, solange nicht von Seiten dieses Gläubigers schriftlich in ein hiervon abweichendes Verfahren eingewilligt wird; vgl. die bei Raiser a.a.O. S. 408 abgedruckte „Erklärung des Versicherungsnehmers".

Versicherungsverhältnis gekündigt, so ist er verpflichtet, dem Hypothekengläubiger, der seine Hypothek angemeldet hat, hiervon Mitteilung zu machen. Unterläßt er dies, so ist er dem Gläubiger nach § 823 Abs. 2 BGB. schadensersatzpflichtig.[182]) Durch die Mitteilung der gestellten Zahlungsfrist wird der Hypothekengläubiger über die eventuelle Aufhebung des Versicherungsverhältnisses aufgeklärt und kann eigene Sicherheitsmaßregeln ergreifen, z. B. den Eigentümer zur Entrichtung der Prämie anhalten oder diese notfalls selbst bezahlen. Die vom Hypothekengläubiger angebotene Zahlung kann der Versicherer selbst bei einem Widerspruch des Versicherungsnehmers im Gegensatz zu § 267 Abs. 2 BGB. nicht ablehnen (§ 105 VVG.).

Diese Mitteilungspflicht muß der Feuerversicherer unter der Voraussetzung, daß ihm der Gläubiger die Hypothek angemeldet hat, auch dann einhalten, wenn das der Hypothek unterliegende versicherte Gebäude zu einem Erbhof gehört. Denn auch in diesem Fall kann dem Hypothekar, insbesondere wenn sein Recht an zweiter oder späterer Rangstelle steht, aus der Unterlassung ein Schaden entstehen. Er hat, wenngleich er aus dem Gebäude, solange ihm die Erbhofeigenschaft zukommt, seine Befriedigung nicht suchen kann, an dessen Erhaltung nach wie vor das größte Interesse. Denn vom Fall des Verlustes der Erbhofeigenschaft abgesehen, ist der unversehrte Bestand des Haftungsobjekts für die Bewirtschaftung des Hofes und die Gewinnung der Nutzungen, auf die der Hypothekar in bestimmtem Umfang Zugriff nehmen kann, von entscheidender Bedeutung.

Geht der Versicherte seiner Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag, beispielsweise wegen Brandstiftung (§ 61 VVG.), verlustig oder tritt der Versicherer nach[183]) dem Eintritt des Versicherungsfalls vom Vertrag zurück, so dauert die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung der Entschädigung zugunsten des Hypothekengläubigers fort (§ 101 VVG.). Auch in dieser Hinsicht hat also das VVG. das Recht des Hypothekengläubigers auf Befriedigung aus der Brandversicherungssumme vom — überhaupt nicht entstandenen oder bereits erloschenen — Anspruch des Versicherungsnehmers getrennt und zu einem selbständigen erhoben.[184]) Die Haftung des Versicherers ist hier noch weiter ausgedehnt als in den bisher dargelegten Fällen, da sie ohne Unterschied, ob die Hypothek angemeldet ist oder nicht, eintritt. Die Geltung der Bestimmung des § 101 VVG. im Bereich des REG. muß, da sie nur das Verhältnis zwischen

---

[182]) Vgl. aber § 29 Abs. 2 Satz. BLBVA. und Ziff. 4 des „Hypothekensicherungsscheins für Gebäude" (Raiser a.a.O. S. 106), wonach auch hier dem Realgläubiger gegenüber die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung der Entschädigung (nicht nur zum Schadensersatz!) noch einen Monat nach der Mitteilung aufrecht erhalten wird.

[183]) Gegen die Folgen eines Rücktritts vor dem Versicherungsfall ist der Hypothekar gemäß § 100 VVG. geschützt.

[184]) Vgl. Schneider a.a.O. S. 130 ff.; Oelert S. 123; RGZ. Bd. 122 S. 95; Bd. 124 S. 132.

Versicherer und Hypothekar betrifft, aus den gleichen Gründen wie die des § 100 VVG. bejaht werden.[185])

Soweit der Versicherer auf Grund der Vorschriften der §§ 100, 101 VVG. den Hypothekengläubiger befriedigt, geht die Hypothek kraft Gesetzes auf Ersteren über (§ 102 VVG.). Auch diese Vorschrift bedeutet für den Erbhof keine Gefahr.[186]) Denn insoweit tritt lediglich ein Gläubigerwechsel ein; die Gesamtbelastung des Erbhofgrundstücks bleibt nach wie vor dieselbe. Da keine Neubelastung, sondern nur ein kraft Gesetzes erfolgender Übergang einer bereits bestehenden Hypothek vorliegt, ist hierzu, wie bei der Abtretung der Hypothek durch Rechtsgeschäft, eine Genehmigung des AEG. nach § 37 Abs. 2 REG. nicht erforderlich.[187])

Nach all dem ist es also auch im Bereich des REG. für den Hypothekengläubiger von nicht zu unterschätzender Bedeutung, seine Hypothek dem Versicherer anzumelden, um sich die Rechte aus §§ 100, 103 VVG. zu wahren.

In der Praxis räumen die Versicherungsgesellschaften den Realgläubigern durch die Erteilung des „Versicherungsscheins für bewegliche Sachen"[188]) zuweilen auch in der Mobiliarfeuerversicherung den §§ 100 ff. VVG. entsprechende Rechte ein. Auch sie betreffen nur das Verhältnis zwischen dem Versicherer und dem Realgläubiger und berechtigen Letzteren folglich auch im Bereich des REG.

Dritter Abschnitt:

Versicherungsforderungen und Entschädigungssummen.

§ 7. Die Erbhofeigenschaft von Versicherungsforderungen und Entschädigungssummen aus der Feuerversicherung und ihre Feststellung.

In der Praxis wird sich in der Regel nur bei der Gebäudebrandversicherung ohne weiteres mit Sicherheit feststellen lassen, ob eine Versicherungsforderung und die hierauf ausgezahlte Entschädigungssumme zum Erbhof gehört oder nicht. Brennt die Scheune des Bauern nieder, so gehören Versicherungsforderung und Entschädigungssumme ohne Zweifel zum Erbhof; wird dagegen ein erbhoffremden Zwecken dienendes Mietshaus des Bauern durch Brand zerstört, so ist die Entschädigung erbhoffrei. Besondere rechtliche Schwierigkeiten werden sich hierbei auch dann nicht ergeben, wenn die genannten Gebäude gleichzeitig abbrennen und in einem Versicherungsvertrag versichert sind. Denn in aller Regel ist hier für jedes einzelne Gebäude eine bestimmte, ausschließlich ihm zukommende Versicherungssumme vorgesehen. Auch wenn in der Gesamtentschädigung für ein Erbhofgebäude ein zum Allod gehöriger Ersatz

---

[185]) So auch Vogels Anm. 10 zu § 9; Frey und Prölß S. 166; Baumecker a.a.O. Anm. 1c zu § 9. A. A. Hoeniger a.a.O. S. 883, der die Selbständigkeit des Anspruchs des Hypothekars verkennt.

[186]) Vgl. Vogels Anm. 10 zu § 9; Frey und Prölß S. 166.

[187]) A. A. Hoeniger a.a.O. S. 883.

[188]) Vgl. das bei Raiser a.a.O. S. 411 abgedruckte Formular.

für Rettungsaufwand mit enthalten ist, wird der diesem entsprechende Betrag in der Praxis auf Grund der Verhandlungen über die Schadensermittlung meist unschwer auszuscheiden sein.

Anders liegen die Verhältnisse in der Regel in der bäuerlichen Mobiliarfeuerversicherung. Hier ist zuweilen nicht einfach zu beurteilen, ob und vor allem inwieweit Versicherungsforderungen und Entschädigungssummen zum Erbhof oder zum übrigen Vermögen des Bauern gehören. Denn umfaßt eine Feuerversicherung nach dem Inhalt des Versicherungsscheins erbhoffreie und erbhofgebundene Gegenstände, so gehört nur der wertmäßig auf die erbhofgebundenen Gegenstände entfallende Anteil der einheitlich berechneten Versicherungsforderung und Entschädigungssumme zum Erbhof.

Bestehen über die Erbhofeigenschaft einer Feuerversicherungsforderung oder Entschädigungssumme Zweifel, so entscheidet auf Antrag des Eigentümers, des Kreisbauernführers oder einer sonstigen Person, die ein rechtliches Interesse an der Feststellung nachweist, das Anerbengericht (§§ 10 REG., 54 EHVfO.). Zur ausschließlichen Feststellung der Erbhofeigenschaft im Wege der Feststellungsklage nach § 256 ZPO. können die ordentlichen Gerichte nicht um Entscheidung angegangen werden (§ 40 Abs. 2 REG.).[189] Eine dennoch erhobene Klage müßte aus dem Gesichtspunkt der sachlichen Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts abgewiesen werden. In der Praxis wird die Erbhofeigenschaft jedoch vor Gerichten in prozessualen und sonstigen Verfahren meist als sog. „Vorfrage" auftauchen, d. h. der eigentliche Gegenstand des Verfahrens ist nicht auf eine rechtskräftige Feststellung der Erbhofeigenschaft der Versicherungsforderung gerichtet, seine Entscheidung hängt aber wesentlich davon ab, ob der Forderung Erbhofeigenschaft zukommt oder nicht. Beispiel: Die weichenden Erben sehen eine Versicherungsforderung als zum erbhoffreien Nachlaß gehörig an und erheben gegen den Versicherer Klage auf Zahlung. Dieser macht geltend, die eingeklagte Forderung bestehe zwar, sie gehöre jedoch zum Erbhof und stehe dem Anerben zu; er beantragt Klageabweisung. Ob die Kläger Inhaber der Forderung (§§ 2032 ff. BGB.) und damit sachlich zur Klage berechtigt sind, ist wesentlich dadurch bedingt, daß die Forderung erbhoffrei ist. Oder: Ein Gläubiger des Bauern beantragt die Pfändung einer Versicherungsforderung. Auf Grund des Pfändungsantrags, der eingereichten Belege und der dem Gericht sonst zugänglichen Unterlagen steht nicht fest, daß die Forderung zum übrigen Vermögen gehört und pfändbar ist.[190] In diesen Fällen kann das Gericht das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung des bereits anhängigen oder erst anhängig zu machenden anerbengerichtlichen Verfahrens nach § 148 ZPO. aussetzen, es kann statt dessen auch weitere Ermittlungen anstellen und über deren Ergebnis selbständig entscheiden, gegebenenfalls also die Klage mangels Beweises abweisen. Denn es ist ein allgemeiner Grundsatz, „daß

---

189) Vgl. Vogels Anm. 22 zu § 10; Dölle a.a.O. S. 66.

190) Näheres über die Zwangsvollstreckung in Versicherungsforderungen und Entschädigungssummen findet sich in § 8 d. Abh.

die Gerichte in den ihnen zulässigerweise unterbreiteten Rechtsstreitigkeiten zur Entscheidung aller und zwar auch der auf öffentlich-rechtlichem Gebiet liegenden Zweifel berufen sind, deren Lösung die Voraussetzung für die Entscheidung in der Hauptsache bildet."[191]) Diese Auffassung war zwar lange bestritten,[192]) sie darf jedoch heute als herrschend angesehen werden.[193])

§ 8. Die Zwangsvollstreckung in Forderungen und Entschädigungssummen aus der bäuerlichen Feuerversicherung.

Gemäß § 38 Abs. 1 REG. kann in den Erbhof wegen einer Geldforderung schlechthin nicht vollstreckt werden. Das Vollstreckungsverbot erfaßt den Erbhof in seinem gesamten Bestand (Erbhofgrundstücke, Hofzubehör und zum Erbhof gehörige Rechte.) Es gilt daher auch für erbhofgebundene Versicherungsforderungen und Entschädigungsgelder. Daß dieses Verbot ein absolutes und eine Vollstreckung selbst mit Genehmigung des AEG. nicht zulässig ist, ist heute außer Streit.[194]) Prölß[195]) glaubte zwar ursprünglich, vom Verbot des § 38 Abs. 1 REG. zugunsten eines Baugläubigers im Sinn des § 98 VVG. eine Ausnahme machen zu müssen und hielt eine Vollstreckung durch ihn für zulässig, weil sie dem Zwecke diene, den Hof wieder mit Gebäuden zu versehen und ihn so in seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten. Auch er hat diese Ansicht bereits wieder aufgegeben.[196])

Zuweilen begegnet man jedoch Unklarheiten darüber, inwieweit in Versicherungsforderungen und Entschädigungsgelder für durch Brand zerstörte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Feldfrüchte usw.) vollstreckt werden kann.

Das REG. hat für die Vollstreckung wegen einer Geldforderung in die auf dem Hofe gewonnenen Erzeugnisse folgende Regelung getroffen: Soweit sie nach § 8 REG. der Bewirtschaftung des Hofes dienen, sind sie Hofzubehör. Eine Vollstreckung wegen einer Geldforderung ist in sie daher schon gemäß § 38 Abs. 1 REG. schlechthin ausgeschlossen. Darüber hinaus sind die landwirtschaftlichen Erzeugnisse zwar nicht Hofzubehör; um aber zu verhindern, daß durch Vollstreckungen die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Hofes gestört wird, ist der Vollstreckungsschutz grundsätzlich auch auf diese Erzeugnisse ausgedehnt (§ 38 Abs. 2 REG.). Soweit sie zum Unterhalt des Bauern und seiner Familie bis zur nächsten Ernte erforderlich sind, ist eine Vollstreckung in sie schlechthin unzulässig (§ 39 Abs. 1 REG.). Im übrigen[197]) ist sie wegen öffentlich-recht-

---

[191]) So RGZ. Bd. 113 S. 209.

[192]) Die Gegenansicht nimmt Aussetzungszwang an. So insbesondere Wendt in JW. 1933 S. 2628; Cammerer in JW. 1934 S. 266.

[193]) Vgl. Hennig Anm. III zu § 40 (mit zahlreichen Literaturangaben!); Vogels Anm. 22 ff. zu § 10, Dölle a.a.O. S. 66 ff.

[194]) Vgl. Blomeyer S. 165; Hennig a.a.O. Anm. IV 1 b α; Dölle a.a.O. S. 219.

[195]) In JW. 1933 S. 2888.

[196]) Vgl. Frey und Prölß a.a.O. S. 143 Fußnote 11.

[197]) Die Erzeugnisse, die nicht zur Fortführung der Wirtschaft erforderlich sind, und vom Bauern nicht für seinen eigenen und den Unterhalt seiner Familie benötigt werden, bezeichnet man auch als „Überschußfrüchte".

licher (§ 39 Abs. 1 REG.) und bis auf weiteres auch wegen privatrechtlicher (§ 59 REG.) Ansprüche zulässig, wobei jedoch, falls die Forderung ohne Zinsen und Kosten den Betrag von RM. 150 übersteigt, das in § 39 Abs. 2—4 REG. vorgeschriebene Verfahren einzuhalten ist. Forderungen aus dem Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gehören nach überwiegender Meinung[198]) nicht zum Erbhof und sind daher pfändbar. Im Interesse der sog. „Marktbetriebe" ist jedoch die Pfändung dieser Ansprüche auf Antrag des Bauern insoweit aufzuheben, als der Bauer die Einkünfte braucht, um den Wirtschaftsablauf des Hofes zu erhalten und sich und seine Familie zu ernähren und zu bekleiden, es sei denn, daß er den bezeichneten Bedarf unmittelbar aus den Erzeugnissen des Hofes entnehmen oder aus sonstigen Einkünften decken kann § 37 EHRV.). Der Hof in seiner Funktion als Ackernahrung kann also durch einen Zugriff der Gläubiger nicht angetastet werden.

Aus dieser Regelung läßt sich für die Zulässigkeit der Vollstreckung in eine Versicherungsforderung oder Entschädigungssumme für durch Brand zerstörte landwirtschaftliche Erzeugnisse folgendes Ergebnis herleiten:

Soweit die Entschädigung auf Erzeugnisse entfällt, die ohne den Brandfall als Saatgut, Futtermittel und dergleichen für die Fortführung der Hofeswirtschaft bestimmt und erforderlich gewesen wären (Hofzubehör), ist sie nach § 9 REG. erbhofgebunden. Eine Vollstreckung in sie ist insoweit gemäß § 38 Abs. 1 REG. ausnahmslos unzulässig.

In Versicherungsforderungen und Entschädigungssummen als Ersatz für erbhoffreie, jedoch vollstreckungsgeschützte Erzeugnisse, halten Frey und Prölß[199])die Zwangsvollstreckung für zulässig. Sie führen aus, das Surrogationsprinzip sei in § 9 REG. nur für Erbhofgegenstände ausgesprochen, im übrigen biete das REG. keinen Anhalt dafür, daß der bloße Vollstreckungsschutz für Erzeugnisse auch die auf sie entfallenden Entschädigungsforderungen aus Versicherungen erfasse. Für eine derartige Ausdehnung besteht nach ihrer Ansicht auch kein zwingendes Bedürfnis. Hier vermag ich Frey und Prölß vor allem auf Grund der inzwischen (am 23. 12. 36) in Kraft getretenen EHRV. nicht beizutreten.

Daß die Entschädigungsforderung, soweit sie Erzeugnisse betrifft, die an sich zum Unterhalt des Bauern und seiner Familie bis zur nächsten Ernte bestimmt und erforderlich gewesen wären, nur bedingt pfändbar ist, ergibt sich m. E. zwanglos bereits aus § 15 VVG., wonach die Entschädigungsforderung aus einer Versicherung, soweit sie sich auf unpfändbare Sachen bezieht, nur an solche Gläubiger rechtswirksam übertragen und folglich (§ 851 ZPO.) auch nur von solchen Gläubigern gepfändet werden kann, die dem Bauern zum Ersatze der zerstörten oder beschädigten Sachen andere Sachen geliefert haben. Dasselbe muß auch für die vom Bauern eingezogene Entschädigungssumme gelten. Ein ausdrückliches Vollstreckungsverbot besteht zwar insoweit nicht. Würde man jedoch die unbeschränkte Beschlagnahme der Entschädigungsgelder zu-

198) Gegen die h. L., der auch das Gesetz in § 37 EHRV. folgt, insbesondere Völle a.a.O. S. 216.

199) a.a.O. S. 143.

lassen, so würde meist eines der wichtigsten Ziele des REG., den Unterhalt des Bauern und seiner Familie und damit auch mittelbar die Bewirtschaftung des Hofes auf alle Fälle sicherzustellen, gefährdet. Die Lage, wie sie dem Bauern durch § 39 Abs. 1 REG. garantiert ist, würde durch den Brandfall entschieden verschlechtert, was nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen kann.[200])

Soweit die Versicherung zerstörte Erzeugnisse betrifft, die vor dem Brandschaden nicht unmittelbar der Bewirtschaftung des Hofes oder dem Unterhalt des Bauern und seiner Familie zu dienen, sondern zum Verkauf bestimmt waren, kann der hierauf entfallende Teil der Entschädigungsforderung als zum erbhoffreien Vermögen gehörig von jedem persönlichen oder dinglichen Gläubiger des Bauern gepfändet werden. Kann hier § 37 EHRV. entsprechend angewendet werden? Diese Bestimmung verfolgt den Zweck, den Erbhof vor den wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die durch den ungehemmten Vollstreckungszugriff in die dort genannten Forderungen nach Lage des Falles entstehen können, zu schützen. Sie will die Leistungsfähigkeit der Erbhöfe, insbesondere auch der sogenannten „Marktbetriebe" für jeden Fall sicherstellen. Der beschränkte Vollstreckungsschutz des § 37 EHRV. gilt zwar nach dem Wortlaut dieser Bestimmung nur für „Forderungen, die dem Bauern aus dem Verkauf von Erzeugnissen des Erbhofs" und für „Miet- oder Pachtzinsforderungen, die dem Bauern aus der Vermietung oder Verpachtung von Erbhofgrundstücken zustehen". Dennoch darf uns dieser Umstand m. E. nicht davon abhalten, § 37 EHRV. auch auf Versicherungsforderungen entsprechend anzuwenden, wenn andernfalls der Zweck des Gesetzes, die Erbhöfe in ihrem Bestand zu erhalten gefährdet würde. Denn gerade der ungehemmte Pfändungszugriff in die Entschädigung aus der Versicherung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gegen Feuer kann unter Umständen zu den schwersten Erschütterungen der Hofeswirtschaft führen. Ihnen durch Anwendung des in § 37 EHRV. ausgesprochenen Gedankens zu begegnen, liegt wohl im Sinne der Reichserbhofgesetzgebung. Die Pfändung der Versicherungsforderung und dementsprechend der Entschädigungssumme ist daher nach dieser Ansicht auf Antrag des Bauern vom Vollstreckungsgericht insoweit aufzuheben, als der Bauer auf die Entschädigung mangels anderweiter Mittel angewiesen ist, um sich und seine Familie zu ernähren und zu bekleiden sowie den Wirtschaftsablauf des Hofes zu erhalten. Demnach wird die Pfändung mit sicherem Erfolg nur der Gläubiger betreiben können, der dem Abgebrannten den genannten Zwecken dienende Sachen (Nahrungs-, Betriebsmittel usw.) geliefert hat.

Das Vollstreckungsgericht hat es also, falls die Scheune des Bauern mit der gesamten Ernte einem Brand zum Opfer fällt, durchaus nicht leicht, einerseits die Interessen des Hofes, andererseits die des die Pfändung der Mobiliarversicherungsforderung beantragenden Gläubigers gebührend zu berücksichtigen und wird vor seiner Entscheidung zweckmäßigerweise einen Sachverständigen hören. Denn ohne eingehende Prü-

[200]) Vgl. Herschel a.a.O. S. 145, der den Vollstreckungsschutz des § 39 Abs. 1 REG. schlechthin auf die Surrogate der dort genannten Hofeserzeugnisse erstreckt.

fung des Einzelfalls läßt sich gerade hier keine billige Entscheidung treffen. Auf die Erhaltung der Wirtschaftskraft des Hofes, die durch einen derartigen Brandschaden meist empfindlich getroffen wird, ist dabei im Allgemeininteresse das größte Gewicht zu legen. Hierzu gehört mittelbar auch eine angemessene und ausreichende Lebenshaltung des Bauern und seiner Familie. Das Gericht darf seine Entscheidung in dieser Hinsicht keinesfalls auf das Maß der Notdürftigkeit abstellen.

Wie haben sich nun die Vollstreckungsbehörden beim Eingang eines Antrags auf Pfändung von Forderungen und Entschädigungssummen aus der Feuerversicherung eines Bauern zu verhalten?

Als Hauptgrundsatz gilt: Das Vollstreckungsorgan hat die Schutznorm des § 38 REG. von amtswegen zu beachten.[201]) Es hat daher festzustellen, inwieweit die Versicherungsforderung und Entschädigungssumme zum Erbhof gehört oder — insbesondere wenn sich die Entschädigung auf Erbhoferzeugnisse bezieht — auf Grund des Obengesagten dem unbeschränkten Vollstreckungszugriff entzogen ist. Hat das Vollstreckungsgericht eine vollstreckungsgeschützte Versicherungsforderung oder der Gerichtsvollzieher Entschädigungsgelder gleicher Art dennoch gepfändet, so tritt jedenfalls eine Verfügungsbeschränkung des Bauern zugunsten des Staates ein (sogenannte „Pfandverstrickung").[202]) Die noch nicht beendete Pfändung ist jedoch, wenn sich hinterher die Unpfändbarkeit der Pfandforderung herausstellt, von amtswegen aufzuheben. Ferner bleibt es dem Schuldner unbenommen, von sich aus die Aufhebung der Vollstreckung im Wege der Erinnerung nach § 766 ZPO. herbeizuführen. Aus Gründen der Rechtssicherheit muß die vorschriftswidrig erfolgte Pfändung auch ein Pfändungspfandrecht herbeiführen,[203]) so daß, falls die völlige Durchführung der Zwangsvollstreckung zu einer endgültigen Befriedigung des Gläubigers geführt hat, es bei diesem Ergebnis bleiben muß und dem Schuldner gegen den Gläubiger gegebenenfalls nur mehr privatrechtliche Schadenserſatzansprüche, nicht aber auch Bereicherungsansprüche zustehen.[204]) In Anbetracht der bei der Pfändung von bäuerlichen Versicherungsforderungen bereits im Zwangsvollstreckungsverfahren gebotenen eingehenden Prüfung der Sach- und Rechtslage (s. u.) werden sich hieraus in der Praxis Unzuträglichkeiten kaum ergeben.

Im einzelnen ist zu sagen: Findet der Gerichtsvollzieher beim schuldenden Bauern größere Geldbeträge vor, so kann er sie, soweit dies zur Befriedigung des Gläubigers erforderlich ist, zum Zwecke der Pfändung in Besitz nehmen (§ 808 Abs. 1 ZPO.). Dies gilt regelmäßig auch dann, wenn der Bauer diese Gelder als erbhofzugehörige Entschädigungssummen aus einer Feuerversicherung bezeichnet. Denn

---

[201]) Vgl. Blomeyer S. 169; Dölle a.a.O. S. 218; Vogels Anm. 20 zu § 38; Hennig a.a.O. Anm. IV 3 c zu § 38.

[202]) Die trotz § 38 REG. erfolgte Pfändung ist also kein „ipso iure nichtiger" sondern nur ein sog. „anfechtbarer" oder „fehlerhafter" Staatsakt; vgl. Blomeyer S. 169; Dölle a.a.O. S. 219.

[203]) Bestr.! Wie hier Blomeyer S. 170; a. M. Wöhrmann a.a.O. Anm. 17 zu § 38.

[204]) Im Ergebnis ebenso Dölle a.a.O. S. 219.

der Gerichtsvollzieher wird dieses Vorbringen in aller Regel ohne Anstellung weiterer Ermittlungen nicht sachgemäß prüfen und einwandfrei bejahen können. Er muß sich an den Leitsatz halten, daß Geld grundsätzlich zum allodialen Vermögen des Bauern gehört und als solches der Pfändung unterworfen ist. Die Pfändung darf jedoch bei Richtigkeit des schuldnerischen Einwands nicht zu einer Befriedigung des Gläubigers nach § 815 ZPO. führen. Die AV. d. RJM. vom 23. 3. 37 (DJ. 1937 S. 482)[205]), das Verfahren der Gerichtsvollzieher bei Zwangsvollstreckungen gegen einen Bauern betreffend, empfiehlt daher, das Geld einstweilen zu pfänden und den Schuldner auf den Weg der Erinnerungen (§§ 766, 732 Abs. 2 ZPO.) zu verweisen, mit der Auszahlung des Geldes an den Gläubiger jedoch einige Tage zu warten, bis der Schuldner eine einstweilige Anordnung des Vollstreckungsgerichts herbeigeführt haben könnte. Auf diese Weise werden sowohl die Interessen des Erbhofs wie die des Gläubigers ausreichend gewahrt und die endgültige Entscheidung zudem in die Hand des kundigen Richters gelegt.

Für das vom Vollstreckungsgericht bei der Behandlung eines Antrags auf Pfändung einer Feuerversicherungsforderung des Bauern einzuschlagende Verfahren wird nach folgenden Hauptgrundsätzen zu verfahren sein:

Steht nach Sachlage unzweifelhaft fest, daß die Forderung zum Erbhof gehört oder auf Grund des oben Gesagten gegen den Zugriff des die Pfändung beantragenden Gläubigers geschützt ist, so hat das Gericht die begehrte Pfändung abzulehnen. Steht andererseits fest, daß die zu pfändende Forderung nicht zum Erbhof gehört und auch sonst keinen Vollstreckungsschutz genießt[206]), so hat es dem Antrag, falls die nach allgemeinem Prozeßrecht notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, stattzugeben und einen entsprechenden Pfändungsbeschluß zu erlassen.

Ist nach dem Inhalt des Pfändungsantrags und den eingereichten oder dem Gericht sonst unmittelbar zugänglichen Unterlagen zweifelhaft, ob die zu pfändende Versicherungsforderung zum Erbhof oder zum Allod gehört und gegen den Zugriff des Gläubigers geschützt ist, so spricht wohl meist eine tatsächliche Vermutung dafür, daß eine Vollstreckung in sie unzulässig ist. Ist die Erbhofeigenschaft zweifelhaft, so hat das Vollstreckungsgericht die nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffende Wahl:[207]) Es kann (ohne Anhörung des Schuldners, § 834 ZPO.!) weitere Ermittlungen anstellen und wird im Regelfall hierzu verpflichtet sein. Kommt es so zu einer Verneinung, oder zu einer Bejahung der Erbhofzugehörigkeit, so hat es dem Pfändungsantrag, falls auch ein bloßer Vollstreckungsschutz nicht in Frage kommt, stattzugeben, andernfalls ihn abzulehnen. Gegebenenfalls kann jedoch das Gericht ohne Anstellung von Ermittlungen oder, wenn die angestellten Ermittlungen die Zweifel über die Erbhof-

---

[205]) Für Österreich: AV. d. RJM. v. 17. 10. 38 (DJ. 1938 S. 1672).

[206]) Es handelt sich z. B. um eine Entschädigungsforderung für einen durch Brand zerstörten, zum Betrieb des Hofes nicht erforderlichen Personenkraftwagen.

[207]) Vgl. § 7 der Abh., ferner Blomeyer S. 169; Dölle a.a.O. S. 218; Hennig a.a.O. Anm. IV 3 c zu § 38.

eigenschaft nicht beseitigen[208]), das Verfahren in entsprechender Anwendung der an sich nur für das Vollstreckungsverfahren geltenden Vorschrift des § 148 ZPO. auch aussetzen[209]) und dem Gläubiger die Beibringung einer Entscheidung des AEG. nach § 10 REG. anheimstellen. Die Aussetzung wird in der Regel am Platze sein, wenn sich die zu pfändende Versicherungsforderung auf landwirtschaftliche Erzeugnisse bezieht oder wenn mit Grund eine spätere widersprechende Entscheidung des REG. zu befürchten ist.

Besteht nach Lage des Einzelfalls eine größere Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Forderung nicht zum Erbhof gehört und auch sonst keinen Vollstreckungsschutz genießt, so wird es sich vor Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens zuweilen empfehlen, die Forderung zugunsten des Gläubigers nach § 829 ZPO. zu pfänden, die Überweisung nach § 835 ZPO. jedoch von der Beibringung einer Entscheidung des AEG. gemäß § 10 REG. durch den Gläubiger abhängig zu machen. Denn handelt es sich um einen böswilligen Schuldner, bei dem die Gefahr besteht, er werde die Forderung nach erlangter Kenntnis von der bevorstehenden Pfändung mit Eile für sich verwerten und hierdurch die Pfändung vereiteln, so lassen sich die Interessen des Gläubigers nur auf dem vorgeschlagenen Weg angemessen wahren. Dem Hof droht daraus kein Schaden, da der Bauer, falls die gepfändete Forderung in Wahrheit zum Erbhof gehört, die Pfändung auch seinerseits im Wege der Erinnerung und der einstweiligen Anordnung (§§ 766, 732 Abs. 2 ZPO.) zu Fall bringen kann.

Besteht Klarheit darüber, daß die zu pfändende Versicherungsforderung nicht zum Erbhof gehört, und ist nur zweifelhaft, ob sie gegen den Zugriff des antragenden Gläubigers geschützt ist, so hat das Vollstreckungsgericht in jedem Fall selbständig zu entscheiden. Die Aussetzung des Verfahrens und eine Vorentscheidung des AEG. nach § 10 kommen hier nicht in Frage, da die genannte Vorschrift das Bestehen eines Zweifels über die Erbhofeigenschaft voraussetzt.

§ 9. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über erbhofgebundene Versicherungsforderungen und Entschädigungssummen.

Bei der Gebäudeversicherung ist der Versicherer nach den Versicherungsbestimmungen (Landesgesetze, Satzungen, Versicherungsbedingungen, Versicherungsvertrag) vielfach nur verpflichtet, die Entschädigungssumme zur Wiederherstellung des versicherten Gebäudes zu bezahlen. In diesen Fällen ist der Versicherungsnehmer bereits durch mehr oder minder einschneidende versicherungsrechtliche Vorschriften zugunsten des Wiederaufbaus in der Verfügung über die Versicherungsforderung beschränkt. Er kann nach der reichsrechtlichen Regelung der §§ 97, 98 VVG. vom Versicherer Zahlung der Entschädigungssumme erst verlangen,

---

208) In diesem Fall kann das Vollstreckungsgericht den Erlaß eines Pfändungsbeschlusses auch ablehnen, da es Sache des Gläubigers ist, die Erbhoffreiheit der Versicherungsforderung darzutun (Ablehnung „mangels Beweises“).

209) Vgl. Hennig a.a.O. Anm. IV 3 c zu § 38.

wenn die bestimmungsgemäße Verwendung des Geldes „gesichert" ist und die Forderung auf die Entschädigung vor Wiederherstellung des Gebäudes nur an den Erwerber des Grundstücks oder an solche Gläubiger, die Arbeiten oder Lieferungen zur Wiederherstellung des Gebäudes übernommen oder bewirkt (sog. „Baugläubiger") oder bare Vorschüsse gegeben haben, wenn die Verwendung der Vorschüsse zur Wiederherstellung erfolgt (sog. „Vorschußgläubiger").

Was zur Sicherung der bestimmungsgemäßen Verwendung erforderlich ist, bestimmt sich in erster Linie nach dem Landesrecht, den Anstaltssatzungen und Versicherungsbedingungen. Beim Fehlen derartiger Bestimmungen entscheidet billiges Ermessen, im Streitfall zwischen den am Versicherungsverhältnis Beteiligten das Ermessen des Richters.[210]) Als weitaus gebräuchlichste Art der Sicherung hat sich in der Praxis die Auszahlung der Entschädigung in mehreren Raten je nach dem Fortschreiten des Wiederaufbaus an den Versicherten, einen Vertrauensmann usw. durchgesetzt. Dabei wird die letzte Rate zuweilen erst ausgezahlt, wenn der Bau ordnungsgemäß wiederhergestellt ist oder nachgewiesen wird, daß die bereits erwachsenen Baukosten die Entschädigung übersteigen.[211]) Auf diese Weise war in der Gebäudebrandversicherung mit Wiederherstellungsklausel bereits vor dem Inkrafttreten des REG., wenn auch vielfach nur im Interesse der Realgläubiger[212]), wirksam Vorsorge getroffen, daß die Entschädigungsgelder tatsächlich dem Wiederaufbau zugute kamen.

Soweit der Versicherungsnehmer nach dem ursprünglichen oder nach dem Versicherungsfall im Benehmen mit dem Versicherer abgeänderten[213]) Inhalt des Versicherungsverhältnisses nicht zur Wiederherstellung des versicherten Gebäudes oder sonstigen Gegenstandes verpflichtet ist, ist er in der Verfügung über die Versicherungsforderung nach allgemeinem Recht grundsätzlich nicht beschränkt. Er kann die Entschädigung nach freiem Belieben verwenden. Soweit sich die Versicherung jedoch auf unpfändbare Sachen bezieht, kann die Forderung hieraus nur an solche Gläubiger des Versicherungsnehmers übertragen werden, die diesem zum Ersatz der zerstörten oder beschädigten Sachen andere Sachen geliefert haben (§ 15 VVG.). Diese Bestimmung soll dem Versicherungsnehmer im Grunde die Wiederbeschaffung des Unentbehrlichen sichern und bezieht sich vornehmlich auf die die Sachpfändung verhindernde Vorschrift des § 811 ZPO.

Nach § 38 Abs. 1 REG. sind zum Erbhof gehörige Versicherungsforderungen von der Geldvollstreckung schlechthin ausgeschlossen.[214]) Bei unmittelbarer Anwendung der §§ 400, 1274 Abs. 2 BGB. wäre demnach auch eine Abtretung oder Verpfändung der Forderungen unmöglich. Das REG. behandelt jedoch die rechtsgeschäftliche Veräußerung und Belastung von Erbhofgegenständen selbständig und ohne innere Beziehung

---

[210]) Hierüber und über die gebräuchlichen Methoden der „Sicherung" vgl. Schneider a.a.O. S. 153 ff., Oelert a.a.O. S. 140 ff.

[211]) Vgl. § 70 Satz d. BLBVA.

[212]) Vgl. § 10 der Abhandlung.

[213]) Vgl. § 99 Abs. 2 VVG.

[214]) Vgl. § 8 der Abhandlung.

zur Zwangsvollstreckung in sie. Während nach § 38 REG. in die Bestandteile des Erbhofs wegen einer Geldforderung **ausnahmslos** nicht vollstreckt werden kann, sind der Erbhof im ganzen sowie Teile hiervon nach § 37 Abs. 1 Satz 1 REG. nur **grundsätzlich** unveräußerlich und unbelastbar. Das AEG. kann eine Veräußerung oder Belastung genehmigen, wenn ein „wichtiger Grund" vorliegt (§ 37 Abs. 2 REG.). Selbst ohne Genehmigung des AEG. kann der Bauer über Zubehörstücke verfügen, wenn die Verfügung im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung getroffen wird (§ 37 Abs. 1 S. 2 REG.). Die hier interessierende Frage ist nun, ob der Bauer über zum Erbhof gehörige Versicherungsforderungen und Entschädigungssummen ausschließlich nur mit Genehmigung des AEG. oder ob und inwieweit er auch ohne sie rechtswirksam verfügen kann.

Daß der Bauer zur **Einziehung der Versicherungsforderung** ohne Genehmigung des AEG. befugt ist, kann heute bereits als herrschende Meinung angesehen werden.[215]) Meist wird dies zu Recht damit begründet, § 37 REG. unterwerfe von den rechtsgeschäftlichen Verfügungen des Bauern über erbhofgebundene Versicherungsforderungen nur die Veräußerung und Belastung dem Erfordernis der anerbengerichtlichen Genehmigung.[216]) Zuweilen wird auch die Ansicht vertreten, § 37 REG. unterstelle jede Verfügung des Bauern über Erbhofteile dem Genehmigungsbedürfnis, die Ausnahme für die Einziehung einer Versicherungsforderung ergebe sich jedoch aus § 37 Abs. 1 S. 2 REG.[217]) Das Ergebnis ist, wie aus folgenden Darlegungen zu ersehen ist, jedenfalls nur zu billigen. Aus Zweckmäßigkeitsgründen muß man jedoch vom Bauern verlangen, daß er zum Erbhof gehörige Entschädigungsgelder von seinem sonstigen Geld getrennt hält.[218]) Denn nur so lassen sich zahlreiche Zweifel und Schwierigkeiten vermeiden, die sich aus einer Vermischung notwendigerweise ergeben. Für den Fall einer dennoch erfolgten Vermischung hält Herschel[219]) die Rechtslage für höchst zweifelhaft, sofern die einzelnen Geldstücke nicht mehr bezeichnet und unterschieden werden können. Er nimmt in entsprechender Anwendung des § 947 BGB. an, „daß an dem vermischten Gelde notfalls ein einheitliches Eigentum entsteht, daß aber dieses Eigentum, obgleich es formal in einer Hand ist, in Anteile aufgelöst wird und daß der eine Anteil freies Eigentum des Bauern ist, der andere Anteil aber die besondere dingliche Eigenschaft des Erbhofeigentums aufweist. Die vermischten Geldstücke würden also gewissermaßen in einem Miteigentum des Allodvermögens und des Sippetreugutes stehen. Nur wenn die vermischten Beträge mengenmäßig nicht mehr abwägbar sind, würde Konsolidation zu allgemeinem Volleigentum

---

215) Vgl. Vogels-Hopp Rspr. § 9 Nr. 1 mit Anm. von Hopp; Vogels Anm. 7 zu § 9; Hennig a.a.O. Anm. IV 1 b β zu §§ 7—9; Reitmair-Kruis a.a.O. Anm. 2 zu § 9; Dölle a.a.O. S. 54 Fußnote 3; Bohnen in Anm. zu Vogels-Hopp Rspr. § 9 Nr. 2. A. M. Wöhrmann Anm. 7 zu § 9.

216) Vgl. Hopp a.a.O.; Dölle a.a.O.

217) Vgl. Bohnen a.a.O.

218) Vgl. auch Herschel a.a.O. S. 144.

219) a.a.O.

des BGB. anzunehmen sein, und es bliebe dann nur noch — als Ausfluß seiner Treupflicht — die Pflicht des Bauern übrig, einen entsprechenden Betrag auszusondern. Diesem ausgesonderten Betrag würde man wohl ebenso die Erbhofeigenschaft zuerkennen müssen, wie dem Bereicherungsanspruch des Bauern, der dann entsteht, wenn sich das Geld mit fremdem Eigentum vermischt hätte." Dieser wenig auf realem Boden fußenden Unterscheidung Herschels vermag ich nicht beizustimmen. Denn auch an erbhofgebundenen Entschädigungsgeldern erwirbt der Bauer Eigentum nach BGB.; er ist über sie, solange ihnen die Erbhofeigenschaft zukommt, nur in der Verfügung gemäß § 37 REG. beschränkt. Vermischt er daher erbhofgebundene Entschädigungsgelder mit seinem sonstigen Geld, so ist die Rechtslage in Wahrheit die gleiche wie bei den auf eine „gemischte" Versicherungsforderung ausgezahlten Entschädigungssummen.[220]) Soweit der durch Vermischung entstandene Gesamtbetrag dem Wert der erbhofgebundenen Entschädigung entspricht, kann der Bauer über ihn in jedem Fall nur in den Grenzen des § 37 REG., im übrigen nach freiem Belieben verfügen. Notfalls, d. h. wenn die vermischten Beträge mengenmäßig nicht mehr genau abwägbar sind, sind die Anteile durch das Gericht, dem hierbei ein gewisses Maß von Freiheit eingeräumt werden muß, auszumitteln.[221]) Hier die durch Vermischung entstandene Gesamtsumme mit Herschel als zum erbhoffreien Vermögen des Bauern gehörig anzusehen und nur eine Pflicht des Letzteren anzunehmen, einen entsprechenden Betrag auszusondern, um diesen dem Erbhof zugute kommen zu lassen, würde eine Gefahr für den Bestand und Umfang des Erbhofs bedeuten. Denn den Gläubigern des Bauern wäre damit die Möglichkeit geboten, im Stadium zwischen der Vermischung und der Aussonderung auch in Entschädigungsgelder zu vollstrecken, die nach dem Willen des Gesetzgebers das Schicksal und den Schutz des Erbhofs teilen sollen.

Anders als bei der Einziehung stehen sich in der Beantwortung der Frage, ob dem Bauern ohne Genehmigung des AEG. auch eine Abtretung der Versicherungsforderung oder eine Veräußerung der Entschädigungssumme gestattet ist, immer noch zwei Ansichten schroff gegenüber. Die zum Erbhof gehörigen Versicherungsforderungen und Entschädigungsgelder sind, wie in § 2 IV der Abhandlung festgestellt, nicht Erbhofzubehör. § 37 Abs. 1 S. 2 REG. findet demnach auf sie wenigstens unmittelbar keine Anwendung. Vielfach wird daher der Standpunkt vertreten, die Abtretung einer erbhofgebundenen Versicherungsforderung oder die Veräußerung einer gleichartigen Entschädigungssumme an einen Dritten sei schlechthin nur mit Genehmigung das AEG. zulässig; dieses dürfe die genannten Verfügungen nur beim Vorliegen eines „wichtigen Grundes" genehmigen. Als wichtiger Grund wird es meist angesehen, wenn die Veräußerung den Wiederaufbau des zerstörten Gebäudes fördert oder der Wiederbeschaffung sonstiger Erbhofgegenstände dient. Die Gegner dieser Ansicht geben zwar zu, § 37 Abs. 1 S. 2 REG. finde auf Versicherungsforderungen unmittelbar keine Anwendung, sie wenden jedoch den dort ausgesprochenen Grundsatz auf sie

[220]) Vgl. § 7 der Abhandlung.
[221]) Vgl. §§ 7 u. 8 der Abhandlung.

entsprechend an.[222]) Aus der Praxis liegt zu dieser Frage, soviel ich sehe, als einziges Erkenntnis ein Beschluß des EHG. Dresden v. 5. 3. 35 vor.[223]) Das Gericht geht ohne weiteres davon aus, die Abtretung einer zum Erbhof gehörigen Versicherungsforderung sei genehmigungspflichtig.[224]) Aus praktischen, im Folgenden näher darzulegenden Erwägungen ist m. E. allein die Ansicht, die § 37 Abs. 1 S. 2 REG. entsprechend auch auf Versicherungsforderungen und Entschädigungssummen anwendet, zu billigen.

Zuzugeben ist, daß die Ansicht, jede Abtretung der Versicherungsforderung und Veräußerung der Entschädigungssumme, auch eine dem Versicherungszweck entsprechende, sei dem Erfordernis der anerbengerichtlichen Genehmigung zu unterwerfen, etwas Verlockendes an sich hat. Ihre Verfechter nehmen z. T. an, dem AEG. komme eine Kontrolle darüber, daß die Entschädigung zweckentsprechend verwendet wird, zu[225]) und glauben, diese sei durch das Erfordernis einer ausnahmslosen Genehmigungspflicht gewährleistet. Bei näherer Betrachtung ergibt sich jedoch, insbesondere wenn man die Einziehung der Versicherungsforderung ohne Genehmigung des AEG. zuläßt, das letzteres nur scheinbar der Fall ist. Auf keinen Fall erreicht man irgend eine wirksame Kontrolle, wenn man, wie Nocon[226]) es tut, auch die „nachträgliche" Genehmigung mit ex tunc-Wirkung zuläßt. Denn soweit das AEG. eine bereits vollzogene Hingabe von Entschädigungsgeldern für zweckwidrig hält und die Genehmigung versagt, entsteht auch hier die wichtige Frage: „Wie kommt das Hingegebene wieder zum Erbhof zurück?" Sie aber wird nicht vom AEG. durch Ausübung einer nachträglichen Kontrolltätigkeit gelöst, sondern hängt letzten Endes allein davon ab, ob beim Empfänger noch etwas zu holen ist oder nicht! Eine praktisch wirksame Kontrolle — darüber muß man sich klar sein — kann das AEG. nur entfalten, wenn es *vor* der Hingabe von Entschädigungsgeldern um die Genehmigung angegangen wird.[227])

Richtiger ist es wohl, eine solche Einzelkontrolle des AEG. als dem Sinn und Zweck des REG. geradezu widersprechend überhaupt zu verneinen. Das Reichserbhofgesetz will, daß sich die Höfe in der Hand

---

[222]) *Gegen* die Anwendung des § 37 Abs. 1 S. 2: Wöhrmann a.a.O. Anm. 6 zu § 9; Hennig a.a.O. Anm. IV 1 b α β zu §§ 7—9; Reitmair-Kruis Anm. 2 zu § 9; Dölle a.a.O. S. 54 Fußnote 3; Nocon a.a.O. S. 20 ff. *Für* die entsprechende Anwendung der genannten Vorschrift: Frey u. Prölß a.a.O. S. 142; Vogels Anm. 7 zu § 9; List a.a.O. S. 43 ff.; Bohnen Anm. zu Vogels-Hopp Rspr. § 9 Nr. 2.

[223]) Abgedruckt in Vogels-Hopp Rspr. § 9 Nr. 2.

[224]) Zu einer besonderen Stellungnahme zur aufgeworfenen Frage bestand in diesem Verfahren auch kein Anlaß, da ihm eine Veräußerung zugrunde lag, die nach beiden Ansichten der Genehmigung nach § 37 Abs. 2 REG. bedarf!

[225]) Wöhrmann a.a.O. Anm. 9 zu § 9; Dölle a.a.O. S. 54 Fußnote 3; Nocon a.a.O. S. 24.

[226]) a.a.O. S. 20.

[227]) Vgl. Wöhrmann a.a.O. Anm. 7 u. 9 zu § 9, der gerade aus diesem Gesichtspunkt entgegen der h. L. die Einziehung der Versicherungsforderung für genehmigungspflichtig hält.

freier Bauern befinden.[228]) Es will den Bauern nicht kleinlich bevormunden und ihm keine unnötigen Fesseln anlegen. Dieser, nicht das Anerbengericht, das hierzu weder bestimmt noch in der Lage ist, soll die Wirtschaft des Hofes selbstverantwortlich führen. Das AEG. soll nur da eingreifen, „wo bestimmte nach der Lebenserfahrung gefährliche und mit dem Grundgedanken des Erbhofrechts nicht vereinbare Handlungen des Bauern in Frage stehen"[229]). In der Tat ist auch nicht einzusehen, warum der Bauer zwar über Zubehörstücke, nicht aber über Versicherungsforderungen und Entschädigungssummen als deren wirtschaftliches Surrogat im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung solle verfügen können. Zweifelhaft kann m. E. wohl nur sein, ob es rechtlich angeht, die Ausnahme des § 37 Abs. 1 S. 2 REG. auch auf eine im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung erfolgende Verfügung über Forderungen und Entschädigungssummen aus der Gebäudebrandversicherung auszudehnen. Praktische Erwägungen müssen auch diese Zweifel beseitigen.

Wöhrmann[230]) hält es schon für bedenklich, die Ausnahme des § 37 Abs. 1 S. 2 REG. auf Forderungen aus der Versicherung von Erbhofzubehör auszudehnen. Denn die Genehmigungsfreiheit für Verfügungen über Zubehörstücke sei rechtspolitisch deshalb begründet, „weil der Bauer bei seiner regelmäßigen Tätigkeit nicht unnötig beengt werden und nicht wegen jeder Kleinigkeit das Anerbengericht angehen soll". Eine Verfügung über eine Versicherungsforderung hingegen sei ein „außergewöhnlicher einmaliger Akt", der eine Mitwirkung des AEG. stets geboten erscheinen lasse. Hierzu ist zu sagen: Die Verfügung über die Versicherungsforderung und Entschädigungssumme mag einen „einmaligen" Akt darstellen, wenn z. B. ein zum Erbhof gehöriges Pferd verendet und der Bauer mit der Entschädigung aus der Tierversicherung ein anderes erwirbt. Bei der bäuerlichen Mobiliarfeuerversicherung liegen jedoch die Verhältnisse wesentlich anders. Denn erfahrungsgemäß erfordert die Wiederbeschaffung des landwirtschaftlichen Inventars bei einem Total- oder größeren Teilschaden durch Feuer meist Hunderte von zeitlich mehr oder weniger auseinanderliegenden Einzelerwerbsgeschäften. Der Bedarf, der sich vor allem nach der Jahreszeit richtet, gibt den Anstoß zum Kaufentschluß! Zuweilen vermißt der Abgebrannte erst eine Spanne Zeit nach dem Brand eine Maschine, eine Sense, einen Hammer oder einen sonstigen Gegenstand und zwar regelmäßig in dem Augenblick, wo er ihn plötzlich notwendig braucht. Dieser Vorgang wiederholt sich unzählige Male.

Die Ansicht, jede Verfügung über zum Erbhof gehörige Versicherungsforderungen und Entschädigungsgelder bedürfe der anerbengerichtlichen Genehmigung, läßt sich daher wenigstens in der Mobiliarfeuerversicherung praktisch nicht durchführen. Sie würde das AEG. schon bei einem einzigen Totalschaden mit dem Erlaß einer Unzahl von Genehmigungsbe-

---

228) Siehe Vorspruch zum REG. Abs. 2.
229) So Hopp Anm. zu Vogels-Hopp Rspr. § 9 Nr. 1.
230) a.a.O. § 9 Anm. 6 Fußnote 1.

schlüssen belasten. Den Bauern andererseits würde sie zwingen, sich wegen jeden Erwerbsgeschäfts mit Mobiliarfeuerversicherungsgeldern schriftlich oder mündlich an das AEG. zu wenden. Er hat seine Zeit gerade heute wahrlich besser zu nützen! Man bedenke weiter: Das AEG. müßte, da die Entscheidung beschwerdefähig ist, über die Erteilung oder Versagung der begehrten Genehmigung in der Besetzung von einem Richter als Vorsitzenden und zwei Anerbenrichtern als Beisitzern in der Form des begründeten Beschlusses entscheiden, der den Beteiligten und dem Kreisbauernführer zuzustellen wäre (§§ 41 Abs. 2, 48 Abs. 2 S. 2 REG., 21 EHVfO.). Die die Genehmigung erteilende oder versagende Entscheidung des AEG. würde zudem erst mit der Rechtskraft wirksam werden (§ 66 Abs. 1 EHVfO.). Sinn und Zweck des § 9 kann es nicht sein, wegen eines jeden mit der Entschädigung anzuschaffenden Ersatzgegenstandes dieses Verfahrens zu inszenieren.

Der Genehmigung jeder einzelnen dem Versicherungszweck entsprechenden Verfügung über die Entschädigung würde in der Praxis zudem regelmäßig nur die Bedeutung einer lästigen Form zukommen. Die Preise für die landwirtschaftlichen Geräte sind heute im Handel fast durchwegs genormt. Eine Genehmigung des AEG., die dem Bauern die Bezahlung mit Entschädigungsgeldern gestattet, kann sie in keiner Weise beeinflussen. Bei wieder zu beschaffenden Sachen, die keinen festen Marktpreis haben, z. B. bei Nutzvieh, weiß jeder richtige Bauer selbst am besten, welcher Preis für den betreffenden Gegenstand wirtschaftlich noch angemessen ist. Er weiß dies so gut wie der bäuerliche Anerbenrichter und jedenfalls viel besser als im Regelfall der Berufsrichter. W a n n soll im letzten Fall die Genehmigung auch erteilt werden? Ein Beispiel: Ein Bauer beabsichtigt mit Entschädigungsgeldern auf dem Markt ein zur Aufrechterhaltung des Betriebs unzweifelhaft erforderliches Pferd zu kaufen. Er muß das hierzu nötige Geld bereits beim Betreten des Marktes in der Tasche haben. Wollte er deshalb einige Tage zuvor beim AEG. um die Genehmigung zur Verwendung eines Teils der Entschädigungssumme für diesen Zweck nachsuchen, so könnte dieses nur aussprechen, daß er Geld zum Ankauf eines Pferdes verwenden darf. Daß ein solches Verfahren keinen praktischen Wert hat, ist wohl unbestreitbar. Denn der Kauf selbst wird erst auf dem Markt abgeschlossen und erst nach Kaufabschluß könnte das AEG. mit Erfolg prüfen, ob das Geschäft für den Hof wirtschaftlich ist oder nicht. Zur Einschaltung einer solchen Prüfung ist aber im Handel keine Zeit. Denn den Markt beherrscht der Grundsatz: „Hier Ware — hier Geld." Ist der Verkäufer Händler, so will er mit dem Erlös womöglich noch auf demselben Markt wieder einkaufen. Würde der Käufer nach Kaufabschluß den Verkäufer darauf aufmerksam machen, er wolle ihm das Pferd zwar bezahlen, ob er aber endgültig Eigentümer des Geldes werde, hänge, da es sich um erbhofgebundene Entschädigungsgelder handle, von der anerbengerichtlichen Genehmigung ab, so würde er den Markt ohne das Pferd verlassen. Verschweigt er diesen Umstand und wollte hinterher das AEG. die Genehmigung zur Bezahlung mit Entschädigungsgeldern versagen, so stünde zwar dem Bauern gegen den Verkäufer meist aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereiche-

rung (s. u.) ein Anspruch auf Rückzahlung des hingegebenen Kaufpreises zu, dieser aber könnte Herausgabe des Pferdes verlangen und würde zudem gegen den Bauern mit Fug und Recht wegen arglistiger Täuschung vorgehen und von der Vollstreckung in die Erzeugnisse des Hofes bis zu seiner Befriedigung nicht ablassen. Ob sich das AEG. unter diesen Umständen zu einer Versagung der Genehmigung überhaupt würde entschließen können, erscheint mir recht zweifelhaft.

Aus diesen Darlegungen ist zu entnehmen, daß das AEG. im Verfahren über die Erteilung der Genehmigung mit Erfolg nur die Frage prüfen könnte, ob das anzuschaffende Zubehörstück für die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Hofes notwendig ist oder nicht. Die Entscheidung hierüber aber darf im Regelfall ohne Bedenken dem Bauern, der die Gestaltung und Erfordernisse seines Betriebs am besten kennt, überlassen werden. Daß hieraus keine Gefährdung der Ziele des REG. zu befürchten ist, hat der deutsche Bauer bereits selbst dargetan. Er hat von jeher, insbesondere wieder seit 1933 zur Genüge bewiesen, daß in ihm ungeheure wirtschaftliche Kräfte stecken und nach wie vor der Satz Geltung hat: „Erst der Hof, dann der Bauer!" Ihm die Entschädigung gar durch Hinterlegung vorzuenthalten[231]) und ihn zwingen, beim Anerbengericht anzuklopfen, so oft er einige Mark hiervon benötigt, um durch Wiederbeschaffung eines Inventarstücks den Wirtschaftsablauf des Hofes zu erhalten, hieße ihn in die bekannte Rolle des Anstaltszöglings, der kein Taschengeld führen darf, drängen. Eine solche Behandlung verdient er nicht.

Ähnlich liegen die Dinge in der Gebäudebrandversicherung. Die Bauarbeiter haben durchwegs mindestens Tariflöhne. Die Preise für Baumaterialien sind fest und werden vom Handel bestimmt. Wieviel tausend Steine, wieviel Quadratmeter Bretter, wieviel Zentner Kalk und Zement usw. zum Wiederaufbau nötig sind, kann unmöglich das Anerbengericht prüfen und entscheiden. Hierüber bestimmt allein der Baumeister; denn nur er hat die nötigen Fachkenntnisse. Daneben sind schwerfällige Erörterungen des AEG. darüber, ob die Bezahlung dieser Materialien mit Entschädigungsgeldern im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung liegt oder gar ob hierfür ein wichtiger Grund gegeben ist, wahrlich überflüssig. Auch für Verfügungen des Bauern über erbhofgebundene Versicherungsforderungen und Entschädigungssummen aus der Versicherung eines zum Erbhof gehörigen Gebäudes muß daher die Genehmigung des AEG. in entsprechender Anwendung des § 37 Abs. 2 S. 2 REG. als nicht geboten erachtet werden, sofern sich die Verfügungen im Rahmen des § 98 VVG. halten. Die entgegengesetzte Ansicht wäre in der Geschichte der Feuerversicherung auch ohne Vorbild.

Die praktische Bedeutung des § 9 REG. sehe ich demnach keineswegs darin, den Bauern in der Verfügung über Versicherungsforderungen und Entschädigungssummen schlechthin zu beschränken. Sie liegt wohl in anderer Richtung:[232]) Die dort angeordnete Zubehöreigenschaft der Ver-

[231]) Vgl. Wöhrmann a.a.O. Anm. 6 zu § 9.

[232]) Vgl. Hopp in Anm. zu Vogels-Hopp Rspr. § 9 Nr. 2; Wünschmann a.a.O. S. 135.

sicherungsforderungen und Entschädigungssummen soll einmal deren Pfändung ausschließen, sie soll ferner verhindern, daß die Entschädigung im Erbfall als Bestandteil des erbhoffreien Nachlasses unter die weichenden Erben verteilt werden müßte. Hierdurch soll dem Bauern in jedem Fall ermöglicht werden, die zerstörten Gegenstände zum Besten des Hofes wieder herzustellen. Kommt er diesem Zweck des Gesetzes ordentlich und pflichtbewußt nach, so ist ein Eingreifen des REG. nicht veranlaßt und nach der Idee des Gesetzgebers wohl auch nicht gewollt.

Ein Eingreifen des REG. kommt demnach nur dort in Frage, wo die Entschädigung nicht ihrem bestimmungsgemäßen Zweck zugeführt werden soll, sei es daß der Bauer das zerstörte Gebäude den Interessen des Hofes zuwider nicht mehr auf der Brandstätte[233]) oder zu einem erbhoffremden Zweck[234]) wieder aufbauen oder von einem Wiederaufbau überhaupt absehen und die Entschädigung zur Bezahlung persönlicher Schulden, zur Ausstattung weichender Erben und dergleichen verwenden will. Nur in diesen Fällen hat der Bauer zur Verfügung über die Entschädigung die Genehmigung des AEG. zu erholen. Dieses wird die Genehmigung im ersten Fall nur bei Vorliegen eines „wichtigen Grundes", d. h. wenn der Wiederaufbau an anderer Stelle den Belangen des Hofes entspricht, in allen anderen Fällen nur „unter außerordentlichen Verhältnissen"[235]) erteilen.

Gegen dieses Ergebnis liegt der Einwand nahe, ein lässiger und pflichtvergessener Bauer sei dabei in keiner Weise gehindert, über die Entschädigung zum Schaden des Hofes nach freiem Belieben zu verfügen. Dagegen ist zu sagen: Im Regelfall ist schon die Wiederbelebung und Vertiefung des Begriffes der bäuerlichen Ehre und die aus einem solchen Verhalten drohende Abmeierung eine vortreffliche Garantie dafür, daß der Bauer die Entschädigung bestimmungsgemäß verwenden wird. Wo aber nach dem bisherigen Verhalten des Abgebrannten von vornherein die Gefahr besteht, dieser werde die Entschädigungsgelder unzweckmäßig oder gar zu seinem rein persönlichen Vorteil verwenden, genügt es zur Sicherung der bestimmungsgemäßen Verwendung nicht, die Verfügung über die Entschädigung von einem ausnahmslosen Genehmigungsbedürfnis nach § 37 Abs. 2 REG. abhängig zu machen. Denn der Pflichtvergessene wird unbekümmert darum über die eingezogene Entschädigung nach Belieben verfügen. Es genügt ferner nicht, die Summe durch Hinterlegung sicher zu stellen. Denn dem Geschädigten wird es gelingen, das Anerbengericht durch geschickte Täuschungen zu bewegen, ihm Geld auszufolgen. Hat er den bewilligten Betrag in Händen, so wird er ihn nach *seinem* Ermessen ausgeben. Gegen einen solchen „Bauern" muß daher mit schärferen Mitteln vorgegangen werden. Es muß ihm nicht nur die *rechtliche*, sondern auch *jede tatsächliche* Möglichkeit genommen werden,

---

[233]) z. B. wenn der Bauer statt der auf der Hofstelle niedergebrannten Scheune eine weit entfernt liegende Feldscheune errichten will.

[234]) Der Bauer will beispielsweise an Stelle des zerstörten Erbhofgebäudes ein Miethaus errichten.

[235]) Vgl. § 69 Abs. 5 Satz. d. BLBVA.

über die Entschädigung zu verfügen. Es muß dafür gesorgt werden, daß er in keinem Fall, sei es vom Versicherer oder der Hinterlegungsstelle, die Entschädigung in die Hand bekommt. In diesen Fällen ist die allein zweckmäßige Maßnahme, den Wiederaufbau der Gebäude (sofern dieser nicht schon durch Versicherungsvorschriften entsprechend gesichert ist) und die Wiederbeschaffung des Inventars durch einen verlässigen Treuhänder,[236]) dem die Entschädigungssumme bereits vom Versicherer auszufolgen ist, vornehmen zu lassen. Als selbstverständliche Pflicht jedes Ortsbauernführers muß es erachtet werden, erforderlichenfalls einen entsprechenden Antrag des übergeordneten Landesbauernführers anzuregen.

§ 37 REG. trifft nach seinem Wortlaut nur ein grundsätzliches Verbot für die „Veräußerung" und „Belastung" von Erbhofgegenständen. Daraus haben Frey und Prölß[237]) geschlossen, jede andere rechtsgeschäftliche Verfügung über die Versicherungsforderung, wie die Aufrechnung mit ihr, einen Erlaß (§ 397 BGB.), einen Vergleich (§ 779 BGB.) oder eine Änderung des Inhalts der Schuld des Versicherers im Wege vertraglicher Vereinbarung (§ 305 BGB.) könne der Bauer schlechthin ohne Genehmigung des AEG. rechtswirksam vornehmen. Dies ist nicht nur bezüglich der Aufrechnung, die ja nunmehr auch Frey[238]) ohne Genehmigung des AEG. für unwirksam hält, sondern zum Teil auch darüber hinaus unrichtig.

Die Feststellung der Höhe der Entschädigungspflicht des Feuerversicherers geschieht in der Praxis fast ausnahmslos durch (außergerichtlichen) Vergleich gemäß § 779 BGB. Eine Ermittlung des Schadens auf Heller und Pfennig ist dabei aus nicht weiter darzulegenden Gründen wohl nie möglich. In einem Fall wird der Versicherer mehr bezahlen, als er nach Sachlage zu zahlen rechtlich verpflichtet wäre, im anderen Fall wird der Bauer objektiv zu kurz kommen. Den Vergleich aus dem Gesichtspunkt, daß dabei der Bauer objektiv benachteiligt werden könne, schlechthin dem Erfordernis der anerbengerichtlichen Genehmigung zu unterwerfen, ist weder notwendig noch zweckmäßig. Denn regelmäßig ist der Versicherer bereit, dem Versicherungsnehmer im Brandfall den Ersatz zu gewähren, der ihm gebührt, dieser andererseits ist in den Verhandlungen über die Schadensermittlung bestrebt, das ihm Gebührende zu erlangen. „Die erdrückende Mehrzahl der Versicherungsfälle wickelt sich in durchaus einwandfreier Weise ab."[239]) Haben sich die am Versicherungsverhältnis Beteiligten einmal vergleichsweise geeignet, so müßte eine etwa als erforderlich anzunehmende anerbengerichtliche Genehmigung in aller Regel erteilt werden. Denn abgesehen davon, daß es nicht Aufgabe des Anerbengerichts ist, die Sache des Bauern in die Hand zu nehmen, um für ihn eine höhere Entschädigung zu erwirken, würde ein solcher Versuch wohl meist erfolglos sein. Das Gericht wäre auf die Angaben des Bauern, der am besten weiß, welche Erbhofgegenstände dem Feuer zum Opfer fielen und in welchem Zustand diese sich vor dem Brand befanden,

---

[236]) §§ 77 ff. EHVfO.

[237]) a.a.O. S. 141; wie Frey und Prölß: Vogels Anm. 7 zu § 9.

[238]) a.a.O. S. 218.

[239]) So Kisch, einer der besten Kenner unseres Versicherungswesens, in „Die Ethik des Versicherungswesens" a.a.O. S. 21.

angewiesen und könnte dem Versicherer gegenüber nur Tatsachen vorbringen, die diesem aus dem Munde des Abgebrannten bereits bekannt sind. Ob sich der Versicherer hierdurch umstimmen und zu einem höheren Angebot herbeilassen würde, ist höchst zweifelhaft. Eine Verweigerung der Genehmigung durch das AEG. aber würde den Bauern zwingen, einen ungewissen Prozeß zu führen, in dem er, da ihm der Beweis der Höhe des Schadens obliegt, im Vergleich zum Versicherer von vornherein viel ungünstiger stünde. Bei der Feststellung der Schadenshöhe mag also der Bauer selbst verantwortlich entscheiden.

Anders ist der Vergleich zu beurteilen, wenn er, was in der Praxis äußerst selten vorkommen dürfte, nicht nur in objektiver, sondern auch in subjektiver Hinsicht einen Erlaß seitens des Bauern darstellt. Sind sich beispielsweise Versicherer und Bauer auf Grund der gepflogenen Verhandlungen klar, daß diesem eine Entschädigungsforderung von RM. 10 000 zu Recht zusteht, so darf sich der Abgebrannte in einem „Vergleich" aus keinerlei Gründen mit einer geringeren Summe zufrieden geben. Zur Wirksamkeit einer auf eine solche Abfindung abzielenden Vereinbarung muß entgegen Frey[240]) die Genehmigung des AEG. nach § 37 Abs. 2 Satz 1 REG. als erforderlich erachtet werden.[241]) Zwar liegt hier keine Veräußerung im Sinn des bürgerlichen Rechts vor; denn der Bauer überträgt die Forderung nicht auf einen Dritten. Vom Standpunkt des Umfangs des Erbhofvermögens aus gesehen ist es jedoch gleichgültig, ob der Bauer einen erbhofzugehörigen Anspruch auf einen Dritten überträgt, so daß er in dessen Person weiter besteht, oder ob er ihn dem Versicherer erläßt, was sein Erlöschen zur Folge hat. In beiden Fällen wird er dem Erbhof wirtschaftlich entäußert, beide Male scheidet er aus dem Erbhofvermögen aus. Um den Zweck des REG. nicht zu vereiteln, darf man demnach als Veräußerung im Sinn des § 37 REG. nicht nur ein Rechtsgeschäft ansprechen, das auch eine Veräußerung im bürgerlichrechtlichen Sinn darstellt; man muß darunter vielmehr mit Herschel[242]) jede dingliche Verfügung des Bauern verstehen, „durch die er sein Erbhofeigentum überträgt oder aufgibt, kurz jede dingliche Verfügung, durch die er seine treuhänderische Rechtszuständigkeit verkürzt". Nicht eine formalistische, sondern nur eine wirtschaftliche Betrachtungsweise führt hier zu billigen, dem Zweck des Gesetzes entsprechenden Ergebnissen.

Da zum Erbhof gehörige Versicherungsforderungen der Pfändung nicht unterworfen sind, findet gegen sie auch eine Aufrechnung nicht statt (§ 394 Satz 1 BGB.). Gilt dieses Aufrechnungsverbot auch bezüglich eines rückständigen Prämienanspruchs des Versicherers? Obwohl § 394 Satz 2 BGB. ausdrücklich nur die Aufrechnung mit rückständigen Beitragsforderungen gewisser Sozialversicherungsträger gegen die — nur

---

240) a.a.O. S. 218. Die Ausführungen Freys an dieser Stelle leiden an einer Vermengung der gesetzlichen Begriffe „Vergleich" und „Erlaß". Wie Frey: List a.a.O. S. 47.

241) Im Ergebnis ebenso Herschel a.a.O. S. 101; Hennig a.a.O. Anm. IV 1 b α zu §§ 7—9.

242) a.a.O. S. 100.

beschränkt pfändbaren[243]) — Ansprüche ihrer Mitglieder zuläßt, ist die gestellte Frage dennoch mit gutem Grunde zu verneinen.[244]) Die Zulässigkeit der Aufrechnung mit einem rückständigen Prämienanspruch des Versicherers gefährdet den Zweck des § 9 REG. in keiner Weise, da es sich regelmäßig nur um die Prämie für die laufende Versicherungsperiode handelt, andererseits entspricht sie einem Gebot der Billigkeit. Denn die Vereinbarung der Aufrechnung würde den Bauern im Widerspruch zum Prinzip der Gleichbehandlung aller Versicherten ohne hinreichenden Grund besser stellen als die Geschädigten der Versichertengemeinschaft, die nicht dem Bauernstand angehören.

Zuweilen wird die festgestellte Entschädigung vom Versicherer nicht in bar an den Bauern ausgezahlt, sondern auf dessen Sparkassen- oder Bankkonto überwiesen. An Stelle der Entschädigungssumme, die bei der Barauszahlung mit dem Untergang der Versicherungsforderung in das Erbhofvermögen fällt, muß hier der durch die Überweisung entstehende Anspruch des Bauern gegen das Bankunternehmen in Weiterführung des in § 9 REG. angeordneten Surrogationsprinzips als zum Erbhof gehörig erachtet werden.[245]) Etwa im Zusammenhang damit auftauchende Zweifel lassen sich aus dem oben dargelegten Begriff der Veräußerung im Sinn des § 37 REG. beheben. Daß die Bank mit einem ihr gegen den Bauern zustehenden Anspruch, selbst unter Berufung auf die Anerkennung entsprechender Bankbedingungen durch Letzteren, gegen die bezeichnete Forderung nicht aufrechnen kann, ergibt sich, wie dargelegt, aus § 394 Satz 1 BGB. Die Aufrechnung ist ohne Einverständnis des Bauern wohl selbst mit Genehmigung des AEG. nicht möglich; denn sie käme in ihren Auswirkungen einer Durchbrechung des lückenlosen Vollstreckungsverbots des § 38 Abs. 1 REG. gleich. Andererseits ist auch eine Aufrechnung des Bauern mit der Forderung gegen Ansprüche der Bank ohne Genehmigung des AEG. unwirksam.[246]) Denn durch die Aufrechnung würde die Forderung dem Erbhofvermögen entzogen und zum Erlöschen gebracht, ohne daß gleichzeitig wieder ein entsprechender Wert in dasselbe fließen würde.

Der Bauer kann die überwiesene Entschädigungsforderung auf der Bank liegen lassen und nach Bedarf Teile hiervon zur Wiederherstellung der zerstörten Sachen abheben. Er kann die Forderung gegen die Bank jedoch im Benehmen mit dieser ohne Genehmigung des AEG. nicht in eine Einlage umwandeln (§ 305 BGB.), deren Abhebung ihm nur nach Kündigung möglich ist. Denn schon durch eine solche Novation würde, wenngleich auch die neu entstehende Forderung dem Surrogationsprinzip zufolge als zum Erbhof gehörig anzusehen ist, die erforderliche alsbaldige Wiederherstellung der zerstörten Gegenstände möglicherweise gefährdet.[247])

---

243) Vgl. § 119 RVO.

244) So auch Frey und Prölß a.a.O. S. 143.

245) So auch Frey und Prölß a.a.O. S. 143.

246) So auch Hennig a.a.O. Anm. IV 1 b α zu §§ 7—9; Frey a.a.O. S. 218.

247) Gegen die Wirksamkeit einer ohne Genehmigung des AEG. erfolgten Novation auch Hennig a.a.O. Anm. IV 1 b α zu §§ 7—9.

Trifft der Bauer eine gegen den Versicherungszweck verstoßende Verfügung über erbhofgebundene Feuerversicherungsforderungen oder Entschädigungssummen ohne die insoweit erforderliche anerbengerichtliche Genehmigung, so ist diese schwebend unwirksam. Der Versicherer kann vor Genehmigung durch das AEG. aus einem Erlaß, das Bankunternehmen aus einer Aufrechnung oder Novation keine Rechte herleiten. Der Erwerber wird bis zur Erteilung der anerbengerichtlichen Genehmigung nicht Eigentümer der abgetretenen Versicherungsforderung oder veräußerten Entschädigungsgelder; diese behalten ihre Erbhofeigenschaft. Mit der Verweigerung der Genehmigung durch das AEG. wird die Verfügung nichtig. Der Empfänger hat daher die vom Bauern oder durch Einziehung der Forderung vom Versicherer[248]) erhaltenen Gelder als nunmehr endgültiger Nichteigentümer herauszugeben. Ein gegebenenfalls im Zeitpunkt der Verfügung vorhanden gewesener guter Glaube an die fehlende Erbhofeigenschaft oder an die Erteilung der erforderlichen anerbengerichtlichen Genehmigung schützt ihn nicht.[249]) Denn das Verfügungsverbot des § 37 REG. ist nicht nur ein zum Schutz bestimmter Personen erlassenes (§ 135 BGB.) sondern ein absolutes. Hat der Erwerber das empfangene Geld bereits mengenmäßig nicht mehr abwägbar mit dem seinen vermischt, so steht dem Bauern ein Bereicherungsanspruch zu (§ 951 BGB.). Dieser Anspruch ist als Surrogat der Entschädigung ebenfalls als zum Erbhof gehörig anzusehen[250]), mit der Folge, daß er unpfändbar ist (§ 38 Abs. 1 REG.), daß der Schuldner gegen ihn — etwa mit einer ihm gegen den Bauern zustehenden Schadensersatzforderung wegen arglistiger Täuschung — nicht aufrechnen kann (§ 394 Satz 1 BGB.) und ihm wegen der der Aufrechnung gleichkommenden Wirkung auch kein Zurückbehaltungsrecht zusteht[251]).

Abschließend darf und muß zur Ehre des deutschen Bauern gesagt werden: Daß dieser vor völliger Behebung des versicherten Schadens und Bezahlung der Baugläubiger und Lieferanten über eingezogene erbhofgebundene Entschädigungsgelder verbotswidrig verfügt, dürfte in der Praxis doch viel seltener vorkommen als die in dieser Hinsicht in der Literatur kundgetanen Befürchtungen vermuten lassen. Das bisher fast völlige Fehlen von gerichtlichen Entscheidungen, die sich mit diesem Problem beschäftigen, gibt dieser Ansicht recht.

10. Der Schutz des Realkredits nach §§ 1128 ff BGB, 99 VVG und das REG.

Die Rechte des Hypothekengläubigers[252]) an der Versicherungsforderung sind nach dem geltenden Recht verschieden, je nachdem eine Ge-

---

[248]) Der Versicherer wird unter den Voraussetzungen des § 409 BGB. bei einer unwirksamen Abtretung durch Zahlung an den Zessionar auch dem Bauern gegenüber frei. — Vgl. auch Frey und Prölß a.a.O. S. 141.

[249]) H. M. — Statt aller: Blomeyer S. 151, 154 ff.

[250]) So auch Dölle a.a.O. S. 54 Fußnote 3; Frey und Prölß S. 144.

[251]) Vgl. RGR Kom. z. BGB. Anm. 1 zu § 394.

[252]) Über die entsprechende Anwendung dieser Vorschriften auf die Grundschuld, Rentenschuld und Reallast vgl. §§ 1192 Abs. 1, 1200, 1107 BGB., 106 VVG.

bäudeversicherung (§ 1128 BGB.) oder eine Versicherung anderer Gegenstände (§ 1129 BGB.), ferner eine Versicherung ohne oder mit (§§ 1130 BGB., 99 VVG.) Wiederherstellungsklausel vorliegt.

Bei der Gebäudebrandversicherung[253]) gilt die Versicherungsforderung, wie sie sich nach dem Versicherungsfall auf Grund des Versicherungsverhältnisses für den Versicherungsnehmer ergibt, von vornherein kraft Gesetzes als dem Hypothekengläubiger verpfändet (§ 1128 Abs. 2 Halbs. 1 BGB.). Der Hypothekengläubiger nimmt dabei die Stellung des Pfandgläubigers, der Versicherungsnehmer die des Schuldners und der Versicherer die des Drittschuldners ein.

Für die Auszahlung der Entschädigungssumme ergibt die Anwendung der pfandrechtlichen Vorschriften des BGB. beim Fehlen der Wiederherstellungsklausel: Vor der Pfandreife kann der Hypothekar wie der Versicherungsnehmer verlangen, daß an sie gemeinschaftlich geleistet oder die Entschädigung für beide hinterlegt wird; der Versicherer kann mit befreiender Wirkung nur an beide gemeinsam zahlen (§ 1281 BGB.). Der Versicherungsnehmer kann dieses Recht des Hypothekengläubigers nicht beeinträchtigen. Denn jede seiner Verfügungen über die Versicherungsforderung bedarf, sofern hierdurch das Recht des Hypothekars beeinträchtigt wird, dessen Zustimmung (§ 1276 BGB.). Nach der Pfandreife ist der Hypothekengläubiger ohne Mitwirkung des Versicherungsnehmers zur Einziehung der (letzterem zustehenden) Versicherungsforderung berechtigt, soweit sie zu seiner Befriedigung erforderlich ist; der Versicherer kann insoweit nur an den Hypothekengläubiger leisten. Statt der Einziehung kann der Gläubiger auch Abtretung der Forderung an Zahlungs Statt verlangen oder sich gemäß § 1277 BGB. durch Zwangsvollstreckung in die Forderung befriedigen (§ 1282 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 BGB.).

Um die Haftung der Versicherungsforderung für die Hypothek nicht auch dann unbegrenzt fortdauern zu lassen, wenn der Hypothekengläubiger gar nicht beabsichtigt, sich an die Entschädigungsforderung zu halten, seinen dahingehenden Willen jedoch nicht zu erkennen gibt, oder wenn seine ausdrückliche Zustimmung zu den Verfügungen des Eigentümers nicht zu erbringen ist, ist die Wirkung der Haftung durch § 1128 Abs. 1 BGB. in folgender Weise eingeschränkt: Der Versicherer kann die Entschädigungssumme mit Wirkung gegen den Hypothekengläubiger an den versicherten Eigentümer allein zahlen, wenn er oder der Versicherte den Eintritt des Schadens dem Hypothekar angezeigt hat, und seit dem Empfang der Anzeige oder im Falle ihrer Untunlichkeit seit der Fälligkeit der Versicherungssumme ein Monat verstrichen ist, ohne daß der Hypothekengläubiger dem Versicherer gegenüber der Zahlung widersprochen hat. Nur auf diese Weise wird es dem Versicherungsnehmer ermöglicht, die Pfandhaftung der Versicherungsforderung zunichte zu machen und den Vorteil der Versicherung, die ihn vor allem vor Schaden bewahren soll, zu genießen.

---

[253]) Vgl. § 1 der Abhandlung. Des Zusammenhangs wegen wird die gesetzliche Regelung des BGB. an dieser Stelle wiederholt.

Die Rechte des Hypothekengläubigers sind schon ohne Rücksicht auf das REG. wesentlich eingeschränkt, wenn der Versicherungsnehmer nach den Versicherungsbestimmungen nur verpflichtet ist, die Entschädigungssumme zur Wiederherstellung des versicherten Gebäudes zu bezahlen. Durch eine solche „Wiederherstellungsklausel" wird die Haftung der Versicherungsforderung für die Hypothek zwar nicht ausgeschlossen[254]), der Hypothekengläubiger muß jedoch den besonderen Inhalt der Wiederherstellungsvereinbarung gegen sich gelten lassen. Er kann die Versicherungsforderung insbesondere nicht zu seiner Befriedigung in Anspruch nehmen, da er auf Grund der Hypothek wie der Versicherungsnehmer selbst nur eine den Versicherungsbestimmungen entsprechende Leistung an den Versicherungsnehmer zwecks Wiederherstellung des versicherten Gebäudes verlangen kann. Entgegen der Bestimmung des § 1128 Abs. 1 BGB. wird jedoch der Versicherer durch eine Zahlung der Entschädigungssumme an den Versicherungsnehmer ohne weiteres auch dem Hypothekengläubiger gegenüber frei, wenn die Zahlung den Versicherungsbestimmungen entspricht und die bestimmungsgemäße Verwendung des Geldes „gesichert"[255]) ist (§§ 1130 BGB., 97, 99 VVG.). Die Haftung der Versicherungsforderung für die Hypothek wird bei der Gebäudebrandversicherung mit Wiederherstellungsklausel praktisch nur dann bedeutsam, wenn die Entschädigung ohne Sicherung ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung geleistet oder im nach dem Versicherungsfall erfolgten Einverständnis der Vertragsbeteiligten von der bestimmungsgemäßen Verwendung der Entschädigungssumme abgesehen werden soll, sei es daß die Wiederherstellung in anderer Weise, als in den Versicherungsbestimmungen vorgesehen war, erfolgten oder daß von einem Wiederaufbau überhaupt abgesehen werden soll. Denn eine solche Zahlung ist dem Hypothekengläubiger gegenüber nur wirksam, wenn er zugestimmt (§ 1276 BGB.) oder wenn ihm der Versicherer oder der Versicherungsnehmer angezeigt hat, daß ohne Sicherung geleistet oder von einer den Versicherungsbestimmungen entsprechenden Verwendung der Entschädigungssumme abgesehen werden soll, und seit dem Empfang der Anzeige, im Falle ihrer Untunlichkeit seit der Fälligkeit der Versicherungssumme, ein Monat verstrichen ist, ohne daß der Hypothekengläubiger dem Versicherer gegenüber der Zahlung widersprochen hat (§§ 99 VVG., 1128 Abs. 1 Satz 2, 3 BGB.). Durch den Widerspruch hält der Hypothekar den Versicherer an der Zahlung der Entschädigung gegen Sicherung bezw. zu einer den Versicherungsbestimmungen entsprechenden Wiederherstellung fest. Zahlt der Versicherer die Entschädigung dennoch bestimmungswidrig an den Versicherungsnehmer aus, so bleibt er dem Hypothekengläubiger weiterhin nach Maßgabe des Versicherungsverhältnisses[256]) verpflichtet, es sei denn, daß die Wiederherstellung trotz vorschriftswidriger Zahlung den Versicherungsbedingungen entsprechend erfolgt ist (§ 1127 Abs. 2 BGB.) oder der Versicherungsnehmer mittlerweile von sich aus die bestimmungsgemäße Verwendung des Geldes wenig-

254) Vgl. Oelert a.a.O. S. 119, Schneider a.a.O. S. 153.
255) Über die „Sicherung" vgl. Schneider a.a.O. S. 152 ff.
256) Vgl. Schneider a.a.O. S. 150 ff.

stens gesichert hat. Der Hypothekar kann, wo nicht eingehende Versicherungsbestimmungen helfen, seine Rechte im Wege der Zwangsverwaltung nach § 1134 Abs. 2 BGB. verwirklichen. Denn die Weigerung, die bestimmungsgemäße Verwendung der Entschädigung sicherzustellen, stellt eine die Sicherheit der Hypothek gefährdende Einwirkung auf das Grundstück dar.[257])[258])

Inwieweit gelten nun die Schutzbestimmungen zugunsten des Realkredits, wenn ein der Hypothekenhaftung unterliegendes, jedoch zum Erbhof gehöriges versichertes Gebäude durch Brand zerstört oder beschädigt wird?

Daß sich der Hypothekengläubiger bei der Versicherung ohne Wiederherstellungsklausel aus der Versicherungsforderung nicht gemäß §§ 1277, 1282 Abs. 2 BGB. im Wege der Zwangsvollstrekkung befriedigen kann, bedarf keiner weiteren Erörterung. Ihm steht insoweit das lückenlose Vollstreckungsverbot des § 38 Abs. 1 REG. entgegen.[259]) Daß er ferner nicht Abtretung der Versicherungsforderung an Zahlungs Statt (§ 1282 Abs. 1 Satz 3 BGB.) verlangen kann, ergibt sich aus § 37 REG.[260]) Zu verneinen ist im Bereich des REG. auch das Recht des Hypothekars vor der Pfandreife Zahlung an sich und den Eigentümer gemeinschaftlich und nach der Pfandreife Zahlung an sich allein zu verlangen.[261]) Dies ergibt sich zwar nicht ausdrücklich aus dem Gesetz, entspricht aber allein dem Grundgedanken und Zweck des § 9 REG. Denn Hauptzweck der genannten Vorschrift ist, wie bereits des öfteren festgestellt wurde[262]), die Befriedigung der Gläubiger aus erbhofgebundenen Versicherungsforderungen im Interesse des Hofes zu verhindern. Ob diese gerade im Wege der — durch § 38 Abs. 1 REG. ausdrücklich verbotenen — Zwangsvollstreckung oder auf eine sonst außerhalb des REG. gesetzlich zulässige Weise erfolgen soll, muß daher gleichgültig sein. Zu beachten ist dabei auch, daß der Gläubiger ohne den Brandschaden, von seltenen Ausnahmefall, daß das Grundstück aus dem Bestand

---

[257]) So auch Oelert a.a.O. S. 143 ff.

[258]) Widerspricht der Realgläubiger der Auszahlung der Entschädigung zum Wiederaufbau eines abgebrannten Gebäudes auf einem anderen Grundstück, so wird der Entschädigungsanspruch zuweilen nach landesgesetzlichen Vorschriften selbst ohne Einwilligung des Gläubigers von der Pfandhaftung frei, wenn von der zuständigen Behörde festgestellt wird, daß der Wiederaufbau an der neuen Baustelle für den Gläubiger unschädlich ist. Diese Vorschriften bleiben durch die §§ 1128 BGB., 99 VVG. unberührt, (Art. 110, 120 Abs. 2 Ziff. 3 EGBGB). Im einzelnen vgl. Staudinger EGBGB. (10. Aufl.) Anm. 2 u. 3 zu § 110 und Anm. 7 u. 8 zu § 120; für Bayern insbesondere Art. 17 des Gesetzes über das Unschädlichkeitszeugnis vom 15. Juni 1898 (GVBl. S. 301).

[259]) Vgl. § 8 d. Abh.

[260]) Vgl. § 9 d. Abh. — Im Ergebnis ebenso Frey und Prölß a.a.O. S. 165.

[261]) So auch Frey und Prölß a.a.O. S. 162; im Anschluß daran Vogels Anm. 9 zu § 9. A. A. Baumecker a.a.O. Anm. 1c zu § 9; wie dieser wohl auch Reitmair-Kruis a.a.O. Anm. 2 zu § 9, wonach „das Rechtsverhältnis zwischen Eigentümer und dinglichen Gläubigern im Versicherungsfalle durch das REG. nicht berührt wird“.

[262]) Vgl. insbesondere § 9 der Abh.

des Erbhofs und aus der Ordnung des Erbhofrechts schlechthin ausscheidet, abgesehen, seine Befriedigung nicht aus dem Gebäude, sondern nur aus den pfändbaren Erzeugnissen des Grundstücks, evtl. aus Miet- und Pachtzinsforderungen hätte erreichen können. Es geht nun nicht an, ihn durch den Zufall des eingetretenen Brandes besser zu stellen und seine Befriedigung aus dem Surrogat des zerstörten Gebäudes trotz des ausdrücklichen Vollstreckungsverbots auf dem Umweg über die Einziehung nach §§ 1128 Abs. 2 1282 BGB. zuzulassen, den Wiederaufbau aber von der Ungewißheit abhängig zu machen, daß der Hypothekar dem Bauern die eingezogene Entschädigungssumme wieder zur Verfügung stellt oder daß dieser von anderer Seite Kredit zu erhalten vermag. Hennig[263]) hält den Hypothekengläubiger nach § 1282 BGB. für einziehungsberechtigt, falls das Anerbengericht die Einziehung genehmigt. Dem ist wohl nur für den Fall beizutreten, daß auch der geschädigte Bauer zugestimmt hat. Denn das AEG. ist gegen den Willen des Bauern nicht befugt, über Bestandteile des Erbhofs zu verfügen. Die Einziehung wider Willen des Bauern käme in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen zudem einer selbst mit Genehmigung des AEG. unzulässigen Zwangsvollstreckung in die Versicherungsforderung gleich und muß folglich ebenfalls als unzulässig erachtet werden.

Durch die Verneinung dieser Rechte wird die wirtschaftliche Lage des Hypothekars nach dem Brandschaden praktisch nicht verschlechtert. Denn der Bauer darf die Entschädigung ohne die Genehmigung des AEG. nur zum Wiederaufbau des zerstörten Gebäudes und damit zur Wiederherstellung des Pfandobjekts verwenden. Hierzu ist er durch die allgemeine Pflicht zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Hofes angehalten und wird dem regelmäßig auch nachkommen. Dadurch werden die Interessen des Hofes und — auf die natürlichste Art! — zugleich die Belange des Hypothekengläubigers gewahrt. Kommt ein Wiederaufbau aus besonderen Umständen[264]) nicht in Frage, so wird das AEG. in aller Regel nur eine Veräußerung der Entschädigung an den Hypothekar genehmigen, da diese Schmälerung des Erbhofsvermögens in gleichem Maße eine Minderung der auf dem Hofe ruhenden Kapitalschulden zur Folge hat. Erfordert es jedoch das Interesse des Hofes, daß die Entschädigung anderweitig verwendet wird, z. B. daß die zerstörte Feldscheune auf dem der Hypothekenhaftung nicht unterliegenden Grundstück der Hofstelle wiedererbaut wird, so müssen die Belange des Hypothekars zurücktreten. Diesem wird dadurch wohl das Gebäude als Haftungsobjekt entzogen, ohne daß er gleichzeitig die Entschädigung als Ersatz hierfür auf die Hand bekommt. In Wahrheit gestaltet sich seine Lage aber auch hierdurch nicht schlechter als vor dem Brandfall. Denn nach wie vor kann er nur in die pfändbaren Erzeugnisse des der Hypothekenhaftung unterliegenden Grundstücks vollstrecken. Wird aber die Bewirtschaftung der Hofgrundstücke durch den Wiederaufbau an anderer Stelle erleichtert und gefördert, so wird damit gleichzeitig die Befriedigungsmöglichkeit

[263]) a.a.O. Anm. IV 1 b β zu §§ 7—9.

[264]) Etwa weil das zerstörte Gebäude für die Bewirtschaftung des Hofes nicht unbedingt erforderlich ist.

des Hypothekars erhöht. Den Wiederaufbau auf dem Pfandgrundstück zu verlangen, weil der Gläubiger in das Grundstück und damit auch in das wiedererstellte Gebäude, falls dies die Erbhofeigenschaft verlöre, vollstrecken könne, hieße im Ergebnis die Ausnahme zur Regel gestalten.

Der Versicherer kann daher bei der Gebäudeversicherung ohne Wiederherstellungsklausel die Entschädigung für ein zu einem Erbhof gehöriges, mit Realrechten belastetes Gebäude ohne Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 1128 Abs. 1 BGB. und ohne Rücksicht auf einen Widerspruch des Hypothekars mit befreiender Wirkung an den Bauern oder den an seiner Stelle Verwaltungsberechtigten leisten.

Ist die Entschädigung nach den Versicherungsbestimmungen nur zum Wiederaufbau zu bezahlen, so ist die Einhaltung der im Interesse des Hypothekars zur Sicherung der Wiederherstellung getroffenen Bestimmungen der §§ 1130 BGB., 97 VVG. und der diesen entsprechenden landesgesetzlichen oder statutarischen Vorschriften auch im Bereich des REG. geboten.[265]) Denn die Wiederherstellung entspricht nicht nur den Belangen des Hypothekengläubigers, sondern regelmäßig vor allem den Interessen des Hofs. Zahlt daher der Versicherer die Entschädigung ohne die ausdrückliche oder gemäß § 99 VVG. vermutete Zustimmung des Hypothekengläubigers vorschriftswidrig oder ohne Sicherung ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung aus, so wird er auch im Bereich des REG. dem Hypothekengläubiger gegenüber in aller Regel nicht frei. Dieser kann nochmalige Zahlung zur Wiederherstellung verlangen und dieses Recht im Wege des § 1134 BGB. durchführen.[266])

Vom Grundsatz, daß der Hypothekar durch den Widerspruch nach § 99 VVG. die Entschädigungsforderung für den Wiederaufbau auf dem Pfandgrundstück festhalten kann, muß m. E. jedoch dann eine Ausnahme anerkannt werden, wenn es das Interesse des Hofes erfordert. Es kann z. B. für die Bewirtschaftung des Erbhofs zweckmäßiger sein, an Stelle der niedergebrannten, nicht unbedingt notwendigen zweiten Scheune einen erforderlichen, jedoch weniger wertvollen Maschinenschuppen zu errichten oder die zerstörte Feldscheune auf dem der Hypothekenhaftung nicht unterliegenden Hofstellengrundstück wieder aufzubauen. Möglich ist sogar, daß von einem Wiederaufbau im Interesse des Hofes überhaupt abzusehen ist, da der geringe Nutzen des Gebäudes dessen Erhaltungskosten nicht deckt. Hier den Bauern infolge des Widerspruchs des Hypothekengläubigers bei Verlust seines Entschädigungsanspruchs zu zwingen, ein zerstörtes Gebäude allein im Interesse des Hypothekars wieder aufzubauen, widerspricht den Grundgedanken des REG., das den Erbhof aus

---

265) So auch Vogels Anm. 9 zu § 9; Meukel-Aubele a.a.O. Anm. 1 zu § 9.

266) Die Klage auf Duldung der Zwangsverwaltung nach § 1134 BGB. ist keine auf Grund des § 38 Abs. 1 verbotene Vollstreckungs- sondern lediglich Sicherungsmaßnahme, die den Gläubiger gegen eine Verschlechterung der Hypothek schützen und in seinem Interesse den Pfandbestand erhalten soll. Sie ist neben §§ 73 ff. EHVfO. auch bei Erbhöfen zulässig und soll hier dem Gläubiger die Befriedigungsmöglichkeit aus den Hofeserzeugnissen sichern. Vgl. Gülland, Das Erbhofrecht S. 144; Dölle a.a.O. S. 217 ff. und die bei diesem S. 218 Fußnote 1 angegebene Rechtsprechung.

dem liberalistisch-kapitalistischen Wirtschaftssystem herausgenommen hat und dem folglich eine Wiederaufbaupflicht lediglich zum Schutze des Realkredits fremd ist. Sofern es also die Belange des Hofes erfordern, das versicherte Gebäude nicht den Versicherungsbestimmungen entsprechend oder überhaupt nicht mehr wieder aufzubauen, muß ein Widerspruch des Hypothekars gegen die bestimmungswidrige Auszahlung unberücksichtigt bleiben. Der Versicherer muß in einem solchen Fall durch eine bestimmungswidrige Leistung an den Bauern auch dem Hypothekengläubiger gegenüber frei werden.

Ob im Interesse des Hofes von einem Wiederaufbau des zerstörten Gebäudes auf der Brandstätte und zum gleichen Zwecke abzusehen ist und der Bauer die erbhofgebundene Entschädigung zu einer anderweitigen Wiederherstellung oder zu einem sonstigen Zweck verwenden darf, entscheidet auf Antrag des AEG.[267]) Denn auch wenn der Versicherer nach den Versicherungsbestimmungen nur verpflichtet ist, die Entschädigungssumme zum Wiederaufbau des versicherten Gebäudes zu bezahlen, gehören Versicherungsforderung und Entschädigungssumme zum Erbhof. § 9 REG. trifft insoweit keine Ausnahme. Die Vereinbarung des Bauern mit dem Versicherer, vom Wiederaufbau an gleicher Stelle und zum gleichen Zwecke abzuweichen, befreit den Bauern nur von der Einhaltung der im Versicherungsverhältnis zugunsten des Wiederaufbaus vorgesehenen Bestimmungen und nur dem Versicherer gegenüber; sie besagt nur, daß der Versicherer mit einer anderweiten Verwendung des Geldes einverstanden ist. Ohne Rücksicht hierauf bleibt der Bauer aus dem erbhofrechtlichen Gesichtspunkt der Pflicht zur ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung nach wie vor zum Wiederaufbau des versicherten Gebäudes auf der Brandstätte und zum gleichen Zwecke verpflichtet, wenn es die Belange des Hofes erfordern.

Kommt also die Auszahlung der Entschädigungssumme wegen Widerspruchs eines Realgläubigers in Stillstand und können sich Versicherer und Versicherungsnehmer mit dem Widersprechenden in einer die Interessen des Hofes wahrenden Weise nicht gütlich einigen, so kann nach dieser Auffassung der Versicherer die Entschädigungssumme mit Wirkung gegenüber dem widersprechenden Gläubiger dennoch zu einem anderen Zweck als zu einer den Versicherungsbestimmungen entsprechenden Wiederherstellung an den Versicherungsnehmer auszahlen, wenn das AEG. die Verwendung zu diesem Zweck genehmigt. Kommt ein Wiederaufbau nicht mehr in Frage, so wird das AEG. im Interesse der Entschuldung des Hofes auch hier zweckmäßigerweise und in aller Regel nur die Abtretung der Entschädigung an den Hypothekar genehmigen.

Bei einer auf andere Gegenstände als ein Gebäude bezüglichen Versicherung (§ 1129 BGB.) ergibt die Anwendung der für die Haftung der Miet- und Haftzinsen geltenden Vorschriften (§§ 1123 Abs. 2 Satz 1, 1124 Abs. 1, 3 BGB.) für die Zeit nach dem Versicherungsfall folgendes: Der Versicherungsnehmer kann die fällige Versicherungsforderung mit Wirkung gegen den Hypothekengläubiger ein-

---

[267]) Vgl. § 9 der Abh.

ziehen, abtreten, verpfänden oder in andere Weise über sie verfügen. Will der Gläubiger eine Beeinträchtigung seines Rechts durch derartige Verfügungen des Schuldners verhindern, so muß er seinerseits tätig werden. Er kann die Forderung im Wege der Immobiliar- oder der Mobiliar-Zwangsvollstreckung oder der einstweiligen Verfügung in Beschlag nehmen, jedoch nur innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit. Tut er dies, so kann er die fällige Forderung einziehen oder sich in anderer Weise daraus befriedigen.

Da in erbhofgebundene Versicherungsforderungen gemäß § 38 Abs. 1 REG. wegen einer Geldforderung schlechthin nicht vollstreckt werden kann, kann auch der Hypothekengläubiger aus einer Mobiliarfeuerversicherungsforderung des Bauern im Wege der Beschlagnahme keine Befriedigung mehr erlangen, soweit diese zum Erbhof gehört. Eine Pfändung und damit eine Befriedigung des Hypothekars ist praktisch nur insoweit möglich, als die Forderung wertmäßig im Zeitpunkt des Brandes der Hypothekenhaftung unterlegene erbhoffreie und nicht vollstreckungsgeschützte Erzeugnisse betrifft.[268]) Die Bestimmung des § 1129 BGB. ist also für den Gläubiger, dessen Hypothek auf einem Erbhofgrundstück ruht, zwar nicht gegenstandslos, eine große praktische Bedeutung wird man ihr jedoch nicht mehr beimessen können.

Aus der gesetzlichen Regelung des § 1129 BGB. ergibt sich, was auf den ersten Blick zu ersehen ist, für den Hypothekengläubiger kein wesentlicher Schutz. In der Praxis war man daher auch hier bestrebt, dem Realgläubiger über den Rahmen dieser Vorschrift hinaus einen ähnlichen Schutz einzuräumen wie bei der Gebäudeversicherung. Man erreicht dies dadurch, daß sich der Hypothekar für seine Forderung vom Eigentümer die Entschädigungsansprüche verpfänden läßt[269]), soweit sie sich auf versicherte Gegenstände beziehen, die zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls nach den §§ 1120—1122 BGB. der Hypothekenhaftung unterliegen. Dies vorausgesetzt unterwirft sich die Versicherungsgesellschaft nach Eingang einer entsprechenden „Erklärung des Versicherungsnehmers"[270]) und der „Hypothek- und Verpfändungsanmeldung des Realgläubigers"[271]) dem Hypothekar gegenüber im „Versicherungsschein für bewegliche Sachen"[272]) den dem Drittschuldner obliegenden Pflichten nach §§ 1173 ff. BGB. Die Entschädigung ist demnach auch hier vor der Pfandreife wie bei der Gebäudeversicherung an den Hypothekengläubiger und den Versicherten gemeinschaftlich zu zahlen oder auf Verlangen für beide zu hinterlegen. Nach der Pfandreife kann nur der Hypothekar Zahlung verlangen; der Versicherer kann mit befreiender Wirkung nur an ihn leisten, es sei

---

[268]) Vgl. aber § 9 der Abh., wo auch in diesem Fall § 37 EHRV. für entsprechend anwendbar gehalten wird.

[269]) Daß diese Verpfändung künftiger Ansprüche zulässig und rechtswirksam ist, vgl. RGR. Kom. z. BGB. Anm. 1 zu § 1273.

[270]) Das gebräuchliche Formular ist abgedruckt bei Raiser a.a.O. S. 412 f.

[271]) Abgedr. bei Raiser a.a.O. S. 411 f.

[272]) Abgedr. bei Raiser a.a.O. S. 411.

denn, daß die Gegenstände wiederhergestellt sind oder Ersatz für sie beschafft ist[273]).

Aus § 37 REG. ergibt sich, daß der Bauer vom Zeitpunkt ab, in dem sein Grundbesitz Erbhof wurde, dem Hypothekengläubiger auch die künftige Versicherungsforderung aus einer für das Erbhofzubehör[274]) eingegangenen Feuerversicherung nicht mehr rechtswirksam verpfänden konnte. Denn eine derartige Verpfändung widerspricht einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung und kann deshalb selbst mit Genehmigung des AEG. nicht erfolgen. Aus einer dennoch erfolgten Verpfändung kann daher der Realgläubiger keine Rechte herleiten.

Auch wenn die Verpfändung der Versicherungsforderung bereits erfolgte, als der Grundbesitz noch nicht Erbhof war, ist mit Frey und Prölß[275]) im Ergebnis anzunehmen, daß sie durch § 9 REG. betroffen wird. Frey und Prölß begründen dies damit, für den Realgläubiger entstehe zwar ein Pfandrecht an der Versicherungsforderung, die Rechte hieraus könne er jedoch aus den gleichen Gründen, aus denen ihm das Einziehungsrecht nach §§ 1128 Abs. 2, 1182 BGB. bei der Gebäudeversicherung nicht mehr zusteht, nicht geltend machen. Diese Begründung ist nicht stichhaltig und es ist keineswegs notwendig, zur Auslegungsregel des § 56 REG. zu greifen. Denn es ist anerkannt, daß bei der Verpfändung eines künftigen Rechts vor Entstehung des Rechts ein Pfandrecht ebensowenig entstehen oder bestehen kann wie an einer künftigen Sache.[276]) Bei der Verpfändung einer (bedingten) Versicherungsforderung kann daher das Pfandrecht erst mit dem Eintritt des Versicherungsfalls, durch den die Forderung unbedingt zur Entstehung gelangt, wirksam werden. Ist aber der Hof vor dem Versicherungsfall Erbhof und das der Hypothekenhaftung unterliegende Grundstückszubehör damit Erbhofzubehör geworden, so wird der Anspruch auf die Entschädigung für zerstörtes Hofzubehör gemäß § 9 REG. mit seiner Entstehung in das Erbhofvermögen einbezogen. Einer gleichzeitigen Entstehung eines Pfandrechts an der Entschädigungsforderung auf Grund einer früheren rechtswirksamen Pfandbestellung steht die Vorschrift des § 37 REG. entgegen.

Aus vorstehenden Ausführungen ist zu ersehen, daß der Bauer, der seinen Hof ausreichend gegen Feuer versichert, der Sorge für die Er-

---

[273]) Diese Ausnahme wird im Hypothekensicherungsschein ausdrücklich vereinbart und entspricht dem allgemeinen Gedanken des § 1127 Abs. 2 BGB.

[274]) Soweit sich die Versicherung auf Gegenstände bezieht, die der Hypothekenhaftung unterliegen, aber nicht Erbhofzubehör und nicht vollstreckungsgeschützt sind, ist eine Verpfändung der Versicherungsforderung auch weiterhin zulässig.

[275]) a.a.O. S. 166.

[276]) Vgl. RGR. Kom. z. BGB. Anm. 1 zu § 1273, von den dort angegebenen Entscheidungen insbesondere RGZ. Bd. 68 S. 55, wo ausgeführt wird, daß, falls der Besteller nach der Verpfändung jedoch vor der Entstehung der verpfändeten Forderung in Konkurs gerät, ein rechtswirksames Pfandrecht an der nunmehr zur Konkursmasse gehörigen Forderung (gemäß § 7 KO.) nicht mehr begründet werden kann.

haltung des Bestandes und der Leistungsfähigkeit seines Betriebes bei Eintritt eines Feuerschadens enthoben ist. Er kann damit rechnen, durch die Versicherung das zu erreichen, was er erreichen will: sich und seinen Besitz vor Schaden zu bewahren.

Lebenslauf.

Ich bin am 23. Dezember 1910 in Wallkofen bei Straubing als Sohn des Landwirts Franz Faltermeier und seiner Ehefrau Cäcilia geb. Gahr geboren. Dort besuchte ich von 1916 bis 1922 die Volkshauptschule.

Im Mai 1922 trat ich in das humanistische Gymnasium Straubing über und erhielt dort im März 1931 das Reifezeugnis. Vom Beginn des Wintersemesters 1932/33 bis zum Ende des Sommersemesters 1935 widmete ich mich 6 Semester lang dem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität München. Am 10. Oktober 1935 bestand ich vor dem Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht in München die erste juristische Staatsprüfung.

Meinen Vorbereitungsdienst leistete ich als Gerichtsreferendar beim Amtsgericht Mallersdorf, beim Bezirksamt Mallersdorf, beim Landgericht Landshut, bei R.A. Dr. K. Gahm-Landshut, beim Amtsgericht Landshut und beim Oberlandesgericht München ab. Am 17. Februar 1939 bestand ich vor dem Reichs-Justizprüfungsamt Prüfungsstelle München die große Staatsprüfung.

Im Juli 1939 wurde ich in den Anwärterdienst für das Amt des Notars übernommen, den ich seit 1. Oktober 1939 bei Justizrat Heinrich Hippler, Notar in München, ableiste.

Die mündliche Doktorprüfung habe ich am 25. April 1940 bestanden.